



**Bitte weiterleiten an alle Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter, Trainer und Interessierte!**

---

- **Das KSV Bildungsprogramm 2022**
- **DOSB ÜL C-Lizenzlehrgang – Noch freie Plätze!**
- **100-Tage Programm der Landesregierung – Auflagen auch für Vereine!**
- **Energie-Lockdown für den Sport verhindern**
- **Deutscher Städtetag empfiehlt Schließung von Hallenbädern etc. – LSV entgegnet!**
- **Handlungsempfehlungen zur Energiereduktion für Sportvereine**
- **Noch mehr Bürokratie durch das Nachweisgesetz – Arbeitsverträge prüfen!**
- **Sonderförderung für Kinder- und Jugendarbeit**
- **Sportabzeichen-Tag am 16./17. September 2022**

**+++ ACHTUNG WICHTIG +++**



## Impressum

Kreissportverband Pinneberg e.V. • Beselerstraße 3, 25335 Elmshorn •  
Tel. 04121-90856-0 • Fax 04121-90856-16 • [ksv@ksv-pinneberg.de](mailto:ksv@ksv-pinneberg.de)  
Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder: Sönke-Peter Hansen, Detlev Brüggemann, Holger Thiedemann, Olaf Seiler, Raimund Kasten, Uwe Altemeier, Stefan König

Geschäftsführer gem. § 30 BGB: Karsten Tiedemann • Eingetragen unter VR 516PI beim Vereinsregister Amtsgericht Pinneberg, Bahnhofstr. 17, 25421 Pinnebe



## 1. Das KSV Bildungsprogramm 2022



Laufend aktualisierte Informationen, Updates und das komplette Aus- und Fortbildungsprogramm finden Sie auf der KSV [Homepage](#).

Mit folgenden Lehrgängen geht es weiter:

- **Sa., 27.08.2022:** Aktiv im Kinderschutz-Qualifizierung von Ansprechpartner/innen in Sportvereinen
- **Sa., 27.08.2022:** Geocaching
- **Fr., 02.09.2022:** Grundkurs zur Jugendleiter-Lizenz des DOSB/Juleica
- **Sa., 10.09.2022:** Pilates mit Kleingeräten
- **Sa., 17.09.2022:** Prävention der unteren Extremitäten
- **Sa., 24.09.2022:** Die Fußstellung im Sport
- **Fr., 29.09.2022:** Sport, Stoffwechsel und Ernährung

## 2. DOSB - Übungsleiter C-Lizenzlehrgang – Noch freie Plätze!



Viele Vereine suchen händeringend nach neuen qualifizierten Übungsleitern. Um die Mitgliedsvereine zu unterstützen startet der Kreissportverband Pinneberg am Do., 27.10.2022 wieder einen DOSB – Übungsleiter C-Lizenzlehrgang mit dem Schwerpunkt Breiten- und Freizeitsport. Der Lehrgang umfasst 120 Lerneinheiten und gliedert sich in einen Grundkurs (40 LE), einen Aufbaukurs (40 LE) und in einen Schwerpunktkurs (40 LE). Die Ausbildung qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung von Bewegungsangeboten im sportartübergreifenden Breitensport mit Erwachsenen und Älteren

bzw. Kindern und Jugendlichen. Die Kosten für den Lehrgang betragen 210 Euro. Alle Informationen und Einzelheiten finden Sie auf der KSV Homepage [hier](#)

## 3. 100-Tage Programm der Landesregierung – Auflagen für Heizungs- und Dachsanierungen für Vereine!



Als Anlage überreichen wir das [100-Tage-Programm](#) der Landesregierung, welches am 13.07.2022 herausgegeben wurde. Besonders interessant dürften für den Sport die Punkte 40, 45 und 46 sein. Zum Punkt 40 erhofft sich der KSV Pinneberg eine Förderung von kommunalen Sportstätten durch den Bund mit Komplementärmiteln des Landes.

Was das Thema Klimaschutz angeht, ist auch die Nr. 68 für die Vereine wichtig. Der Klimaschutz wird für die Vereine teuer! Zur Zeit holt das Land SH Stellungnahmen zum Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung des novellierten [Energiewende- und Klimaschutzgesetzes \(EWKG\) Schleswig-Holstein](#) ein. Es geht u.a. um Sanierungen von Heizungen und Dächern. Dazu schrieb **Dr. Sven Reitmeier vom LSV** folgendes an die Sportverbände des Landes, die mit einer sehr knappen Frist ebenfalls zu einer Stellungnahme an den LSV aufgefordert wurden:

"Das EWKG wurde 2017 erlassen, um damit Klimaschutzziele festzulegen und eine rechtliche Grundlage für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein zu schaffen. Auf der Basis eines Auftrags des Landtags hat die Landesregierung im November 2020 eine Evaluierung



## **Der Newsletter des Kreissportverbandes Pinneberg e.V.**

des EWKG vorgelegt und daraus Vorschläge für eine Novellierung des EWKG abgeleitet. Zudem hat das Bundeskabinett 2021 als Reaktion auf ein Klimaschutzurteil des Bundesverfassungsgerichts eine Anhebung der deutschen Klimaschutzziele beschlossen, woraufhin im August 2021 das novellierte Bundes-Klimaschutzgesetz in Kraft getreten ist. Im Dezember 2021 wurde dann das novellierte EWKG veröffentlicht, wodurch die Klimaschutzziele des Landes passend zu den Zielverschärfungen auf Bundesebene fortgeschrieben sowie Regelungen getroffen wurden, um einen angemessenen Beitrag des Landes zur Erreichung der neuen nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Die Regelungen berühren sowohl die öffentliche Hand als auch den Privatsektor und somit u.a. auch die Sportvereine in unserem Land.

### So fordert das novellierte EWKG-SH eine

- Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude **(sofern das Gebäude älter als 2009 ist, ist beim Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizanlage ab dem 1. Juli 2022 mindestens 15% des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energie zu decken)**.

- Beim **Neubau** sowie bei **Renovierung** von mehr als **10% der Dachfläche von Nichtwohngebäuden** ist eine Photovoltaikanlage zu installieren (wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2023 eingeht; ersatzweise kann eine Solarthermieanlage errichtet werden).

Die Ausführungsverordnung (siehe Anlage) regelt die Details zu diesen Gesetzesforderungen. Diese ist dem LSV SH zur Stellungnahme

vorgelegt worden. Grundsätzlich dürften viele Vereinsheime und Sportstätten der Sportvereine, speziell auch im ländlichen Raum, betroffen sein. Im Regelfall wird dann bei der Sanierung von Heizungsanlagen der Nachweis zu erbringen sein, dass mindestens 15 % des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt sein muss. D.h., dass die Vereine selbst entsprechende Anlagen installieren können oder einen Nachweis erbringen müssten, dass der Energielieferant mindestens 15 % erneuerbare Energie im Energiemix vorhält.

Erschwerend kommt hinzu, dass selbst bei schnellst möglicher guter Planung, rechtzeitiger Beantragung von Fördergeldern bei Bundesinstitutionen und Bestellung der Energiekomponenten, eine Lieferung und die Installation der Anlagen auf Grund der derzeitigen Auftragslage bei Heizungs- und Sanitär-Handwerksunternehmen und der Produktionslage der Komponenten eine zeitnahe Umsetzung im Sinne des Gesetzes bzw. der Ausführungsverordnung nicht kalkulierbar ist. Zudem steht im Raum, inwieweit die Aufbringung der zusätzlichen Finanzmittel für die durch das EWKG geforderten Maßnahmen, viele Sportvereine nicht ohnehin überfordert und in finanzielle Schwierigkeiten bringt.

Der LSV SH beabsichtigt u.a. zu diesen Punkten Stellung zu nehmen. Der LSV SH begrüßt die Anstrengungen der Landesregierung zum Klimaschutz. Gleichzeitig soll aber nochmals auf die Multiplikationswirkung des Sports im Kontext zum Klimaschutz hingewiesen werden, wenn die Landesregierung die Liegenschaften der Sportvereine speziell hinsichtlich des Einbaus von erneuerbaren Anlagen (Vereinsheime mit Flachdachkonstruktion) direkt mit eigenen



## Der Newsletter des Kreissportverbandes Pinneberg e.V.

Förderprogrammen wie in der Vergangenheit im Energiesektor unterstützt. Gleiches gilt synonym für die kommunale Sportinfrastruktur, die von Sportvereinen genutzt werden. Hierdurch wäre auch eine direkte Umsetzung des 100-Tage-Programms der Landesregierung in Sachen Klimaschutz (Punkt 68) gegeben.

Vorsorglich weist der LSV darauf hin, dass mittelfristig mit weiteren Auflagen bzgl. klimafreundlicherer Ausführungen bei der Sanierung oder dem Ersatz z.B. von Energieversorgungsanlagen zu rechnen ist: So gibt es bereits jetzt Hinweise darauf, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in einem am 17.5.2022 veröffentlichten „Arbeitsplan Energieeffizienz“ Regelungen angekündigt hat, wonach **ab 2024 jede neu eingebaute Heizung zu 65% mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll.**"

### **Stellungnahme des KSV Pinneberg an den LSV zum Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung des novellierten Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) vom 26.07.2022**

Sehr geehrter Herr Dr. Reitmeier,

zum genannten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Die angestrebten Maßnahmen treffen die Sportvereine so kurz nach der Pandemie oder noch in der Pandemie sehr hart. Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit einer vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien vor dem Hintergrund des viel zitierten Klimawandels - die Fristsetzungen sind definitiv zu kurz und die gemeinnützigen Sportvereine unter dem Dach von KSV und LSV sind gegenüber Unternehmen benachteiligt, die solche Kosten ganz anders

geltend machen können. Hier einige Anmerkungen:

1. Handwerksunternehmen im Sanitärbereich benötigen enorme Vorlaufzeiten bzw. sind kaum zu kriegen. Wärmepumpen oder Solarpanels haben enorme Lieferzeiten. Selbst bei schnellstmöglichen Planungen und der Beantragung von möglichen Fördermitteln bei Kreis, Kommune, Land oder auch Bund dauern Bewilligungen und politische Entscheidungen sehr lange, so dass zeitnahe Umsetzungen fast nicht möglich sein dürften. Das Vergaberecht ist zu beachten. Zuschüsse, ohne die es nicht geht, müssten lange vorfinanziert werden. Das ist von den Vereinen kaum oder nicht zu leisten, denn die Investitionen steigen ja an. Wenn zu einer einfachen Dachsanierung bspw. eines Nichtwohngebäudes (Duschen oder Umkleiden) noch eine Solaranlagen hinzu kommen muss, wird es teuer. Außerdem sind etliche Gebäude als und schlecht gedämmt. Weitere Kosten für Dämmungen, damit sich die neuen Anlagen rentieren dürften unabweisbar sein. Die Fristen sind absurd kurz. Hier müssen erheblich längere Übergangsfristen eingezogen werden. Härtefälle müssen vermieden werden. Es muss Ausnahmen geben.

2. Die Sportvereine dürften nicht über die nötigen Rücklagen verfügen. Es müssen neben der normalen Sportförderung erhebliche Fördermittel in die öffentlichen Haushalte eingestellt werden. Die Aufnahme von Krediten muss vermieden werden.

3. Die Sportvereine sind gemeinnützig. Die Gewinnerzielungsabsicht steht gemäß AO nicht im Vordergrund der Vereinstätigkeit. Vereine haben erheblich größere Probleme bei der Beschaffung von Krediten als Unternehmen in der



Privatwirtschaft. Vereine sind selbstlos tätig, ihr Handeln ist auf das Wohl der Allgemeinheit ausgerichtet. Wenn Rücklagen erwirtschaftet werden, dann sind sie auf Erhalt und den Betrieb ausgerichtet. Durch die sehr rasche Gesetzesänderung sind Vereine möglicherweise gezwungen, die Beiträge erneut anzuheben. Die letzten Erhöhungen haben schon Mitglieder gekostet und gehen auf in den Preiserhöhungen durch Energie. Großvereine, die ja in erster Linie vereinseigene Anlagen besitzen, haben durch Corona bis zu 10% der Mitglieder verloren. Das sind teilweise bei einem 5.000 Mitgliederverein 400 bis 500 Jahresbeiträge.

**Fazit: Der Vereinssport darf nicht an die Wand gefahren werden.** Vereine, die in erster Linie die Grundsätze der Sportentwicklungsplanungen des Landes und der Kommunen erfüllen und meistens über vereinseigene Anlagen verfügen und damit sogar noch die Kommunen entlasten (!!!) und in erster Linie auch im Ganztage tätig sind dürfen nicht gegenüber Vereinen benachteiligt werden, die ausschließlich öffentliche Sportanlagen benutzen. Hier entsteht eine Schieflage. Ich habe nicht das Gefühl, dass der Gesetzgeber an gemeinnützige Einrichtungen gedacht hat. Erfreulich: Als Beteiligter an der SEP des Landes habe ich im Plan lesen können, dass bürokratische Hemmnisse abgebaut werden sollen. Nur zu!

Mit freundlichen Grüßen  
Kreissportverband Pinneberg e.V.  
Karsten Tiedemann  
Geschäftsführer

Informationen zu aktuellen Förderangeboten des Bundes finden Sie [hier](#).

## 4. Energie-Lockdown für den Sport verhindern!



Der DOSB warnt eindringlich davor, in der sich abzeichnenden Energiekrise die Fehler aus der Corona-Pandemie zu wiederholen und Schwimmbäder und weitere Sportstätten erneut zu schließen. Der DOSB fordert stattdessen die Verantwortlichen in Bund, Ländern und Kommunen auf, für das Schwimmen lernen geeignete Bäder bzw. Wasserflächen und Sporthallen so lange wie möglich geöffnet zu halten. Der DOSB schreibt auf seiner Homepage: "Die deutschen Sportvereine werden von der aktuellen Krise nach der Pandemie erneut finanziell getroffen. Neben Entlastungen für Privatpersonen und Unternehmen bedarf es auch direkter finanzieller Hilfen für Sportvereine. Beitragserhöhungen sind keine Optionen, da die Vereinsmitglieder auch privat massiv von den Preissteigerungen betroffen sind...." Weitere Informationen zu diesem Thema, ein vom DOSB formuliertes Positionspapier sowie Empfehlungen zur Energiereduktion für Sportvereine (siehe Anhang) finden Sie [hier](#).

## 5. Deutscher Städtetag empfiehlt Schließung von Hallenbädern etc.– LSV entgegnet!



Mit Rundschreiben vom 07.07.2022 hat sich der Deutsche Städtetag an seine kommunalen Spitzenverbände gewandt und diesen einen Katalog an Energieeinsparungsmöglichkeiten zugeleitet. Der Landessportverband SH nahm Stellung dazu. **Die Schreiben sind als pdf. beigefügt.**



## 6. Handlungsempfehlungen zur Energiereduktion für Sportvereine



Die Gebäudesubstanz und die Energieversorgungsanlagen vieler vereinseigener Sportstätten befinden sich altersbedingt meist in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vereinskassen selten üppig gefüllt sind und so meist auch nur die notwendigsten Maßnahmen finanziert werden können.

Die vom LSV angebotenen Handlungsempfehlungen sollen dazu dienen, den Vereinen eine Vorgehensweise und die zunächst wichtigsten Ansatzpunkte für eine energetische Sanierung ihrer Anlagen aufzuzeigen und näher zu bringen. Vieles kann zunächst in Eigenregie und ohne hohen Finanzaufwand durchgeführt werden und es können deutliche Erfolge für den Klimaschutz aber auch für die Schonung der Vereinskassen erreicht werden.

[Hier](#) finden Sie einen **Leitfaden (Empfehlungen zur Energiereduktion für Sportvereine)**, der in Zusammenarbeit mit dem Schleswig-Holstein Energieeffizienz-Zentrum e.V. (SHeff-Ze.V.) und der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) erarbeitet wurde.

## 7. Noch mehr Bürokratie durch das Nachweisgesetz

Eine neue EU Richtlinie sorgt für weitere bürokratische Belastungen, auch für die Sportvereine. Das sogenannte "Nachweisgesetz" (NachwG) regelt, was alles in neue Arbeitsverträge (auch Minijobs) **ab dem 01.09.2022** gehört und das hat es in sich. Mit freundlicher Genehmigung der Kanzlei für Steuern und Recht

Lienig & Haller dürfen wir die Information an unsere Mitgliedsvereine weiterleiten. Die Kanzlei arbeitet seit etlichen Jahren mit dem Freiburger Kreis, der Arbeitsgemeinschaft größerer Sportvereine zusammen. Die Zusammenfassung zum Nachweisgesetz hängt als Anhang an.

## 8. Sonderförderung für Kinder- und Jugendarbeit



Der Kreisjugendring Pinneberg hat für die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit Projektmittel in Höhe von 67.500 Euro vom Kreis zur Verfügung gestellt bekommen. Diese Mittel können bis Ende 2022 von den Vereinen & Verbänden zum Nachhol- und Aufholprogramm bzw. zur Linderung von Folgen der Flucht für alle Kinder und Jugendliche genutzt werden. Egal ob ein „come together nach den Sommerferien“, neue Materialien für Jugendgruppen oder Ausflüge, alles was Kindern und Jugendlichen gut tut und die Gemeinschaft fördert soll unterstützt werden. Die Antragsgrenze pro Verein und Antrag ist 1.500 Euro. Anträge können ab 01. August beim KJR eingereicht werden. Alle Infos und das Antragsformular finden Sie auf der KJR Homepage [hier](#).

## 9. Sportabzeichen-Tag am 16./17. September 2022



Der vom Landessportverband Schleswig-Holstein organisierte Sportabzeichen-Tag findet in ganz Schleswig-Holstein statt. Eingeladen sind alle Schulen, Werkstätten sowie Interessierte in den teilnehmenden Sportvereinen an diesen beiden Tagen das Deutsche Sportabzeichen abzulegen. **Der**



# KSV Aktuell

Ausgabe  
04/2022

Der Newsletter des Kreissportverbandes Pinneberg e.V.

---

**besondere Anreiz ist: nur an diesen beiden Tagen gibt es kostenlose Urkunden und Abzeichen!** Der LSV führt eine aktuelle Liste aller teilnehmenden Vereine auf seiner Homepage und macht ordentlich Werbung für dieses Event.

Alle Vereine, die Interesse haben am Sportabzeichen-Tag mit zumachen, wenden sich bitte an den KSV unter [jessica.wiekhorst@ksv-pinneberg.de](mailto:jessica.wiekhorst@ksv-pinneberg.de)

# 100-Tage-Programm der Landesregierung

Stand: 13. Juli 2022

## **Themenkomplex: Pandemie und Gesundheit**

### **1. Impfkampagne an den Schulen für 12- bis 17-Jährige zur dritten Corona-Impfung**

Schleswig-Holstein ist bundesweit an der Spitze bei der Grundimmunisierung Minderjähriger. Bei den Auffrischungsimpfungen soll jetzt die Lücke bei Minderjährigen zwischen 12 und 17 weiter geschlossen werden. Dazu wird eine Impfkampagne gestartet.

### **2. Verstetigung und Aufstockung der Mittel für das Projekt „Lichtblick Life-line“ für suizidgefährdete Kinder und Jugendliche über 2022 hinaus**

Das Angebot zur psychosozialen Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die sich in Lebenskrisen oder Suizidgefahr befinden, wird ausgeweitet. Das Angebot unterstützt auch die entsprechende Fortbildung von Lehrkräften und Schulpersonal.

### **3. Bundesratsinitiative zum Ausschluss investorenbetriebener medizinischer Versorgungszentren**

Fremdinvestoren mit ausschließlichen Kapitalinteressen sollen von der Gründung und dem Betrieb (zahnärztlicher) medizinischer Versorgungszentren ausgeschlossen werden.

## **Themenkomplex: Bildung und Wissenschaft**

### **4. Erstellung eines Katalogs zur Lehrkräftesicherung - Erste Maßnahmen der Allianz für Lehrkräfte**

Ziel ist es, einen Maßnahmenkatalog zur quantitativen und qualitativen Stärkung der Lehrkräftebildung in Schleswig-Holstein für die kommenden Jahre durch die Allianz Lehrkräftebildung entwickeln zu lassen. Dieser Katalog soll in verschiedene Unterkategorien unterteilt werden wie z.B. „Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften in bisher nicht voll ausgelasteten Lehramtsstudiengängen“, „Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazitäten in voll ausgelasteten Lehramtsstudiengängen“, „Maßnahmen zur Reduzierung von Studienabbrüchen in den Lehramtsstudiengängen“ usw.

### **5. Start von Fachgesprächen zur Einführung einer Experimentierklausel an Schulen**

Schulen sollen mehr Freiraum und Unterstützung zur Erprobung innovativer Unterrichtsformen im Rahmen einer Experimentierklausel erhalten. Mit den Schulleitungen und den Verbänden werden erste Gespräche geführt und regionale Netzwerkveranstaltungen angebahnt, um Handlungsoptionen und Eckpunkte für Rahmenvorgaben

für die Initiierung entsprechender Schulentwicklungsprozesse sowie die Unterstützungsbedarfe der Schulen bei der Umsetzung auszuloten.

## **6. Stärkung der Regional- und Minderheitensprachen**

Die in Schleswig-Holstein präsenten Regional- und Minderheitensprachen bereichern unsere Kultur und Identität. Der Handlungsplan Sprachenpolitik wird in dieser Wahlperiode weiterentwickelt. In einem ersten Schritt wird zur Stärkung der friesischen Sprache ein „Runder Tisch Lehrkräfte“ eingerichtet und die Erarbeitung von weiteren friesischen Unterrichtsmaterialien auf den Weg gebracht.

## **7. Initiative zur Stärkung des Schülerfeedbacks für alle Schulen in Schleswig-Holstein**

Die Wahrnehmungen von Schülerinnen und Schülern im Unterricht sind eine wertvolle Quelle der Selbstvergewisserung für Lehrkräfte sowie Anlass der Reflexion eigenen Lernens für Schülerinnen und Schüler und lassen sich im Rahmen eines systematischen Schülerfeedbacks als wichtiges Instrument für Unterrichts- und Schulentwicklung nutzen. Die Möglichkeiten der Unterstützung durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) wurden hierfür erweitert und werden in einer Broschüre zur Verfügung gestellt. Um zunächst Bedingungen für eine wertschätzende Rückmeldekultur zu schaffen oder zu sichern, können die Schulen ab dem Schuljahresbeginn Kommunikationsverhalten anhand von Rückmeldungen der Schülerinnen und Schüler trainieren. Unterstützung hierfür sowie Einführungsveranstaltungen mit einer Vorstellung der Angebote zum Schülerfeedback können beim IQSH abgerufen werden.

## **8. Start eines Fortbildungsangebots für alle Schulen mit Oberstufen zur Verbesserung des Übergangs in ein Studium der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer durch Nutzung des Aufgabenkatalogs Mathematik aus dem MaLeMINT-Prozess**

Das IQSH wird zu dem vom MBWFK/IQSH und dem Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) in Kooperation mit den Schulen und den Hochschulen entwickelten Aufgabenkatalog zur Veranschaulichung der mathematischen Anforderungen am Übergang Schule-Hochschule für MINT-Studiengänge ein Fortbildungsangebot auflegen. Damit sollen die Schulen bei der Unterrichtsentwicklung unterstützt werden, so dass sie einen Orientierungsrahmen zu Grunde legen können, der gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler insbesondere für die Aufnahme eines Studiums im MINT-Bereich zielgenau vorbereitet sind.

## **9. Länderübergreifende Ausbildung islamischer Religionslehrkräfte in deutscher Sprache**

Das geplante Memorandum of Understanding (MoU) mit Hamburg zur Zusammenarbeit in der Lehre soll um die islamische Religion erweitert werden. Die Abstimmung wird in den ersten 100 Tagen erfolgen.

## **10. Etablierung eines schleswig-holsteinischen Wissenschaftspreises**

Spitzenforschung aller Hochschularten soll durch einen Wissenschaftspreis sichtbar gemacht und gefördert werden. In den ersten 100 Tagen wird dieser Preis konzipiert und etabliert.

## **11. Erstellung einer Richtlinie für Studentisches Wohnen**

Bei der Richtlinie handelt es sich um eine Strukturhilfe zur Gewährung von Zuwendungen an Wohnheimträger für Sanierungen und Modernisierungen. In der Richtlinie werden die förderfähigen Bedarfe konkret benannt und die Zuschusshöhe festgelegt. Ziel sind einheitliche Kriterien für die Förderung der anspruchsberechtigten Wohnheimträger.

## **12. Förderung einer Geschäftsstelle Digitalverbund Hochschulen**

Als Ergebnis eines intensiven Beratungsprozesses mit dem „Hochschulforum Digitalisierung“ (Hochschulforum Digitalisierung - Hochschulbildung im digitalen Zeitalter) haben die Hochschulen den Willen bekundet, enger zusammen zu arbeiten. Die Landesregierung richtet in den ersten 100 Tagen in enger Kooperation mit den staatlichen Hochschulen eine Geschäftsstelle zur Etablierung eines „Digitalverbundes der Hochschulen“ ein.

## **13. Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen IQSH (für das MBWFK) und dem Netzwerk „Wissensfabrik - Unternehmen für Deutschland e.V.“ für die Bereitstellung von IT2School Lern- und Unterrichtsmaterial für die informatische Grundbildung in Schulen Schleswig-Holsteins**

Das IQSH wird mit dem Netzwerk „Wissensfabrik - Unternehmen für Deutschland e.V.“ einen Kooperationsvertrag abschließen, der die Bereitstellung von IT2School Lern- und Unterrichtsmaterial für die informatische Grundbildung in Schulen Schleswig-Holsteins regelt.

Die Materialien umfassen sowohl Unplugged-Elemente (bspw. Pappkartons oder Grundelemente zum Bau eines Morseapparates) als auch digitale Medien (bspw. ein LED-Band oder den Microcontroller Calliope). Die vorgeschlagenen Unterrichtsbau- steine sind so gestaltet, dass sie auch von Lehrkräften ohne informatische Ausbildung nach einer kurzen Qualifizierungsmaßnahme eingesetzt werden können.

#### **14. Fortführung des Runden Tisches zur Erhöhung der Studienabschlussquote**

„Der Runde Tisch Studienerfolg“ wird fortgeführt. Innerhalb der ersten 100 Tage wird das Konzept erweitert, um Input von außerhalb Schleswig-Holsteins einzubinden.

### **Themenkomplex: Kultur**

#### **15. Digitale Vermittlung des kulturellen Erbes**

Die offene Nutzung von Kulturdaten ist ein besonderer Schwerpunkt unserer Kulturpolitik. Mit der Einstellung einer Datenmanagerin/eines Datenmanagers in der Landesbibliothek werden wir für Open Data im Kulturbereich zusätzliche Kompetenzen und eine solide Basis für die Beratung von Kultureinrichtungen schaffen.

#### **16. Immersive Medienberatung**

Immersive Medien haben ein großes Wachstumspotential. Der Filmstandort Kiel bietet für die weitere Entwicklung beste Voraussetzungen. Für die gemeinsame Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein wird am Standort Kiel eine zusätzliche Expertise für den Bereich immersive Medien geschaffen.

#### **17. Bildung einer IMAG Antisemitismus**

Der Landesaktionsplan (LAP) Rassismus hat Antisemitismus als Unterform des Rassismus behandelt. Es wird eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) eingerichtet, die einen eigenen LAP Antisemitismus vorbereitet, dafür die notwendigen Schritte definiert und erste Eckpunkte festlegt.

#### **18. Erweiterung Richtlinie zur Förderung parteinaher Stiftungen**

Die entsprechende Richtlinie zur Förderung parteinaher Stiftungen wird um die Projektförderung für diese Mittel erweitert. Sie wird im August vorliegen.

#### **19. Erinnerung an die deutsch-deutsche Teilung**

In Zusammenarbeit mit der Hansestadt Lübeck hat das MBWFK ein Eckpunktepapier für eine Entwicklungskonzeption für die zukünftige Aufstellung der Grenzdokumentationsstätte Schlutup entwickelt. Auf dieser Grundlage wurde eine Machbarkeitsstudie ausgeschrieben und wird bis Ende September in Auftrag gegeben. Sich daraus ergebende Handlungsmöglichkeiten werden umgesetzt.

#### **20. Zahlenmäßige und statistische Aufarbeitung der Kulturförderung**

Die im Landeskulturbericht 2017-2021 aufbereiteten Statistiken (6 Indikatoren) sind durch 23 weitere Indikatoren, die das Statistikamt Nord ausgewertet hat, unterfüttert und vertieft worden. Damit liegt erstmals eine umfassende, eigene Aufbereitung von

statistischen Daten der Kulturfinanzierung und weiterer Kennzahlen der Kultur in Schleswig-Holstein vor. Die Veröffentlichung der Kulturstatistik erfolgt im August und damit losgelöst vom Landeskulturbericht.

## **21. Fortsetzen des Dialogprozesses mit den islamischen Verbänden**

Der Dialogprozess mit den islamischen Verbänden in Form von Runden Tischen läuft seit 2021. In den ersten 100 Tagen, im September 2022, wird der dritte Runde Tisch zum Thema „antimuslimischer Rassismus“ umgesetzt.

## **Themenkomplex: Soziales**

### **22. Sofortprogramm für Tafeln**

Es wird eine Richtlinie zur Unterstützung der Tafeln im Land erlassen, um deren Betrieb angesichts der verstärkten Inanspruchnahme u.a. von Schutzsuchenden aus der Ukraine dauerhaft sicherzustellen.

### **23. Eckpunkte für Ausgestaltung eines Personalerzänzungsfonds für KiTas**

Kitas und deren pädagogische Fachkräfte sollen über einen Personalerzänzungsfonds entlastet werden. In einem ersten Schritt werden hierfür die Eckpunkte definiert.

### **24. Überarbeitung Richtlinie Fonds für Barrierefreiheit mit Fokus auf digitale Barrierefreiheit (Einführung einer Fördersäule digitale Barrierefreiheit im Fonds aus bestehenden Mitteln)**

In Ziffer 1.1 der Richtlinie „Fonds für Barrierefreiheit“ vom 5. November 2021 wird für das Jahr 2023 ein neuer Absatz zur Einführung der Fördersäule „digitale Barrierefreiheit“ aufgenommen. Demnach wird eine zusätzliche Fördersäule im Vorgriff auf das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) mit den Restmitteln aus dem Fonds angeboten und hat das Ziel, eine inklusive Gesellschaft mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen zu schaffen, um somit Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben zu ermöglichen. Die neue Fördersäule richtet sich an private Wirtschaftsakteurinnen und -akteure und hat das Ziel, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln, bereitzustellen und in diesem Bereich ggf. zu forschen (Art. 31 UN-BRK). Menschen mit Behinderungen sind zu beteiligen.

### **25. BR Initiative, dass Kurzarbeitsmonate bei der Bemessung des Elterngeldes übersprungen werden**

Es wird eine Bundesratsinitiative initiiert, damit über die aktuellen Corona-Sonderregelungen hinaus dauerhaft Kurzarbeitsmonate bei der Bemessung des Elterngeldes übersprungen werden können.

## **26. Evaluation der Kita-Reform**

Der Dialogprozess zur Novellierung und Evaluation der Kita-Reform, unter Beteiligung der Elternvertretungen, Wohlfahrtsverbände, Kommunalen Landesverbände, der Tagespflegepersonen und weiterer relevanter Akteurinnen und Akteure, wird intensiviert. Es sollen zeitnah erste Zwischenergebnisse der Evaluation vorgelegt werden.

## **27. Partizipation von Kindern und Jugendlichen**

Ziel für die nächsten fünf Jahre ist es, Kinder- und Jugendliche auf allen Ebenen, die sie betreffen, umfangreicher und zielgruppenspezifisch zu beteiligen. Als ersten Schritt in Richtung dieser kinder- und jugendpolitischen Strategie unterstützen wir den Verein, der eine Kinder- und Jugendvertretung für den Bereich der stationären Jugendhilfe etablieren wird, mit Personal- und Sachmitteln.

## **28. Weiterentwicklung Armutsberichterstattung**

Die Armutsberichterstattung wird weiterentwickelt. In dieser Legislaturperiode wollen wir aus dieser noch besser Handlungsbedarfe ableiten und einen besonderen Fokus auf die Bekämpfung von Kinderarmut legen und zu diesem Zweck in den ersten 100 Tagen in Fachgespräche eintreten.

## **29. Konzept für Kompetenzzentrum gegen geschlechterspezifische Gewalt**

Der Prozess für ein Konzept für ein landesweit zuständiges Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt und für deren Bekämpfung im Sinne der Istanbul-Konvention wird gestartet. Dieses soll vorhandene und neue Expertise im Land bündeln sowie landesweite Fortbildungen, Beratungen, Netzwerke und Strategien für relevante Institutionen anbieten.

## **30. Arbeitsgruppe zur Integrations- und Teilhabepolitik**

Es wird eine interministerielle Arbeitsgruppe auf Ebene der Staatssekretärinnen- und Staatssekretäre unter Beteiligung der relevanten Ressorts unter Leitung des Integrationsministeriums initiiert, um die Integrations- und Teilhabepolitik in Schleswig-Holstein gut abgestimmt voranzubringen. Grundlage ist der Integrations- und Zuwanderungsbericht 2022, den das Integrationsministerium bis Anfang 2023 erarbeiten wird. Parallel dazu wird ein breit angelegter Prozess mit der Zivilgesellschaft für die Weiterentwicklung des Integrations- und Teilhabegesetzes Schleswig-Holstein gestartet.

### **31. Dialog mit Akteurinnen und Akteure der Jugendhilfe zu Unterstützungsangeboten an Kinder, Jugendliche und Familien**

Es ist das Ziel, Familien bei Schwierigkeiten mit passgenaueren Angeboten zu unterstützen. In einem ersten Schritt wird ein Dialog initiiert, der, ausgehend von der Jugendhilfe, nicht nur Unterstützungsangebote der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe berücksichtigt, sondern ebenso Angebote und Angebotsstrukturen des Bildungs- und Gesundheitssystems um die Kooperation der Akteurinnen und Akteure vor Ort zu fördern.

### **32. Überarbeitung der Erlasslage zur Verbesserung der zuwanderungsbehördlichen Beratung**

Alle Menschen, die nach Schleswig-Holstein kommen, sollen im Rahmen des geltenden Rechts gut beraten werden und gerechte Chancen zur Integration bekommen. Aufenthaltsrechtliche Ermessensspielräume werden deswegen weiterhin genutzt. Bei ausreisepflichtigen Menschen soll umgesetzt werden, dass die Ausländerbehörden von Amts wegen asylunabhängige Aufenthaltsrechte prüfen. Mit den kommunalen Zuwanderungsbehörden werden bereits in den ersten 100 Tagen hierzu Verfahren, Standards und Leitfäden weiterentwickelt.

## **Themenkomplex: Bauen und Wohnen**

### **33. Initiative Wohnen**

Im Rahmen der Initiative Wohnen wird ein Pakt mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren der Wohnungswirtschaft vorbereitet. Themen wie die Schaffung von bezahlbarem und sozialem Wohnraum, genossenschaftlichem Wohnen und Leben sowie der Genossenschaftsförderung sollen in diesem Rahmen massiv vorangetrieben werden. Hierzu wird eine Auftaktveranstaltung stattfinden.

### **34. Förderung von qualifizierten Mietspiegeln**

Um die Transparenz auf dem Wohnungsmarkt zu erhöhen, wird für die Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln für alle interessierten Gemeinden über 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, auch unter Berücksichtigung interkommunaler Zusammenarbeit, ein Förderprogramm vorbereitet.

### **35. Wohnraumschutzgesetz**

Als Grundlage für eine soziale Wohnungspolitik wird dem Kabinett der Entwurf eines Wohnraumschutzgesetzes vorgelegt, mit dem den Kommunen ermöglicht wird, aktiv gegen Missstände oder drohende Verwahrlosungen von Wohngebäuden vorzugehen.

### **36. Kompetenzzentrum „Digitales Bauen und Planen“**

Der Prozess zur Konzepterstellung zur Schaffung eines Kompetenzzentrums „Digitales Bauen und Planen“ wird unter Beteiligung der betroffenen Ressorts und dem IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITV.SH) gestartet. Die bislang noch nicht ausreichend genutzten Potenziale der Digitalisierung im Bau- und Bauplanungswesen müssen gehoben werden, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und für Bauherinnen und Bauherren transparenter zu gestalten sowie mit digitalen Abbildungen von Städten und Gemeinden (digitale Zwillinge) Nachnutzungen zu ermöglichen. Dazu soll ein Kompetenzzentrum „Digitales Bauen und Planen“ eingerichtet werden, das als zentrale Ansprechstelle die Bedarfe von Wirtschaft, Planung und Verwaltung bündelt und diese bei der Digitalisierung unterstützt.

### **37. Virtuelles Bauamt**

Der Testbetrieb eines virtuellen Bauamts bei Pilotbauaufsichtsbehörden wird aufgenommen. Digitale Bauanträge und -genehmigungen sowie der elektronische Zugriff auf den Bearbeitungsstand werden das Baugenehmigungsverfahren transparenter gestalten, vereinheitlichen und vor allem beschleunigen.

### **38. Kappungsgrenzenverordnung**

Mit dem Verfahren zur Erarbeitung der Kappungsgrenzenverordnung wird begonnen, um Mietpreise bei Bestandsmieten weiter bezahlbar zu halten. Hierfür wird ein Gutachten zur Festlegung einer Gebietskulisse für eine Kappungsgrenzenverordnung beauftragt. Die bewährten Gutachterinnen und Gutachter haben die Aufnahme der Erarbeitung der Gebietskulisse ab November signalisiert.

### **39. § 201a BauGB – Baulandmobilisierungsgesetz**

Zur Umsetzung des Baulandmobilisierungsgesetzes (§ 201a BauGB) wurde die Erarbeitung einer Gebietskulisse für Schleswig-Holstein mit der Festlegung von angespannten Wohnungsmärkten beauftragt. Die Ergebnisse werden dem Kabinett vorgestellt und die Verbandsanhörung gestartet.

### **40. Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2022**

Der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2022 wird einen Beitrag zur Sanierungs- und Modernisierungsoffensive für Sportanlagen leisten und den landesweiten Sanierungsstau weiter abbauen. Die Programmaufstellung „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2022“ wird bis September erfolgen.

## **Themenkomplex: Kommunales**

### **41. Eckpunkte zur Änderung der Gemeindeordnung**

Ein Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung wird erarbeitet. Ziel ist, das kommunale Ehrenamt und die Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungen zu stärken. Dabei wird insbesondere die Größe der Kommunalvertretungen in den Blick genommen. Die Fraktionsstärke soll dabei im Vorwege entsprechend der Größe der Kommune gestaffelt und in größeren Kommunen auf drei erhöht werden. Diese Änderung soll bis zur Kommunalwahl 2023 vorgenommen werden. Es wird geprüft, wie das Wahlrecht im Hinblick auf mehr Stimmengerechtigkeit überarbeitet werden kann.

Der Änderungsbedarf der Vorschriften zur Beteiligung für Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Regelungen der Vorschriften zu Bürgerbegehren, wird ebenfalls in dem zu erarbeitenden Gesetzentwurf aufgenommen. Der Gesetzentwurf wird auch eine Generalklausel beinhalten, gemäß der Bürgerbegehren in bestimmten Entscheidungen zu Selbstverwaltungsaufgaben nicht zulässig sein sollen.

### **42. Aufbau einer Anlaufstelle gegen Hass und Hetze im kommunalpolitischen Raum**

Eine Anlaufstelle zum Schutz ehrenamtlicher und hauptamtlicher Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kommunalverwaltungen soll unter Berücksichtigung bestehender Strukturen konzeptioniert werden.

### **43. Änderungen im Wahlrecht**

Ein Entwurf zur Änderung von Rechtsvorschriften, die die notwendigen Angaben von Kandidierenden zu Wahlen regeln, wird erarbeitet und dem Kabinett vorgelegt. Für Kandidierende zu Wahlen soll die Möglichkeit geschaffen werden, lediglich den Wohnort und die Postleitzahl auf dem Wahlzettel anzugeben.

### **44. Stiftungsrecht**

Erste Eckpunkte für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsrechts in Schleswig-Holstein werden erarbeitet. Nach der Reform des Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch gilt es, die verbliebenen Spielräume für ein stiftungsfreundliches Umfeld zu nutzen. In diesem Sinne wird das eigene Stiftungsrecht reformiert und angepasst werden.

### **45. Neue Sportveranstaltungs-Richtlinie**

Innerhalb des Sportlandprozesses wird eine neue Sportveranstaltungs-Richtlinie erarbeitet und geht in das Mitzeichnungsverfahren. Das Land bekennt sich als Partner

des Sports zu mehr sportlichen Großevents in Schleswig-Holstein. Ziel ist, Sportgroßveranstaltungen nach Schleswig-Holstein zu holen und diese Veranstaltungen klimaneutral und nachhaltig im Sinne der UN-Nachhaltigkeitsziele auszurichten.

#### **46. Partnerschulen Talentförderung**

Die Zielsetzung des Konzeptes zum Aufbau eines Verbundsystem Schule-Leistungssport besteht ganz wesentlich darin, die Anzahl der besonders geförderten Talente an Schulen über eine Steigerung der Qualität der schulischen Maßnahmen und Kooperationen zu erhöhen. Das Verbundsystem Schule-Leistungssport wird im Sportland Schleswig-Holstein weiterentwickelt; die Grundlage bildet die bestehende Förderstruktur des Landes. Zukünftig bildet ein Netzwerk von Partnerschulen Talentförderung die erste Stufe im Verbundsystem Schule-Leistungssport, aus dem die Partnerschulen des Leistungssports als zweite Entwicklungsstufe herausragen.

#### **47. Einheitliche Leitstellenstruktur**

Das gemeinsame Projekt mit der Landespolizei und den Kommunen, ein einheitliches Leitstellensystem zu entwickeln und umzusetzen, wird vorangetrieben. Ziel ist dabei, dass zum einen die Leitstellen auch kreisübergreifend auf das gleiche System zugreifen können, um zeitliche Verzögerungen bei der Alarmierung zu minimieren. Zum anderen müssen insbesondere vor dem Hintergrund eines zu verbessernden Bevölkerungsschutzes die Möglichkeiten der konsequenten und zeitgemäßen Digitalisierung genutzt werden, um gerade bei Großschadensereignissen einen umfassenden Lageüberblick erhalten und schneller reagieren zu können.

### **Themenkomplex: Landesplanung**

#### **48. Windflächen**

Die Evaluierung von Kriterien (weiche Tabu- und Abwägungskriterien) und von sich daraus ergebenden, potentiellen Windflächen wird gestartet. Dabei werden die geänderten bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Ein Bericht der Landesregierung zur besseren Nutzung von Windflächen sowie Ausweitungsmöglichkeiten wird erarbeitet und vorgestellt. Isolierte Positivplanung, Repowering, Kleinstflächen, rotor in/out sowie Änderungen von Regelungen im Bereich des Arten- und Naturschutzes werden in dem Bericht Berücksichtigung finden. Unter anderem auf dieser Grundlage werden in dieser Legislaturperiode über die bestehende Planung hinaus weitere Flächen für die Windkraft zur Verfügung gestellt mit dem Ziel, perspektivisch 15 Gigawatt (GW) installierte Leistung zu erreichen.

#### **49. Runder Tisch Einzelhandel**

In einem Runden Tisch werden Gespräche mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren aufgenommen, um die Entwicklungen des Sachthemas Einzelhandel im Landesentwicklungsplan gemeinsam zu bewerten und dort neue Ansätze zu entwickeln, die insbesondere die veränderte Wettbewerbssituation berücksichtigen.

#### **50. Flächeninanspruchnahme**

Eine Bund-Länder-Initiative wird erarbeitet und dem Kabinett vorgelegt, sodass unter anderem Freiflächen-Solarenergieanlagen als befristete Landnutzungsformen nicht als neue Siedlungs- und Verkehrsfläche angerechnet werden. Flächeninanspruchnahme darf nicht mit Flächenversiegelung gleichgesetzt werden. Die Flächeninanspruchnahme muss auch besser als bisher messbar gemacht und zeitlich präzise zugeordnet werden. Zudem wird mit der Erarbeitung von Eckpunkten begonnen, wie Flächenverbräuche, die der Transformation zur Klimaneutralität dienen, temporär nicht auf den 1,3 Hektar Grundsatz angerechnet werden.

#### **51. Freiflächen-Photovoltaik**

Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik muss beschleunigt werden. Hierzu soll im Rahmen einer Kabinettsbefassung auf Raumordnungsverfahren für Flächen-Photovoltaikanlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen verzichtet werden. Zurzeit besteht im Landesentwicklungsplan ein grundsätzliches Erfordernis zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ab einer Größe von 20 Hektar. Die Vorarbeiten und die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) bedeuten regelmäßig einen Zeitaufwand von mindestens einem Jahr, bevor sich dann das Genehmigungsverfahren anschließt. Angesichts der überragenden Bedeutung erneuerbarer Energien und der hohen Dringlichkeit ihres zeitnahen Ausbaus ist ein Vorlauf durch ein ROV nicht vertretbar. Stattdessen kann eine Beschränkung auf eine raumordnerische Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens stattfinden.

### **Themenkomplex: Planungsbeschleunigung**

#### **52. Normenscreening Planungsbeschleunigung**

Es soll ressorts- und ebenenübergreifend ein Fahrplan für ein Normenscreening erstellt werden, dessen Ziel es ist, Regelungen zu identifizieren, die der Planungs- und Verfahrensbeschleunigung im Wege stehen. Mit diesem Fahrplan soll festgelegt werden, in welchen Bereichen ein Normenscreening durchgeführt wird, um im Anschluss die aufgezeigten Möglichkeiten auf Landesebene umzusetzen sowie auf Bundesebene auf deren Umsetzung hinzuwirken.

## **Themenkomplex: Innere Sicherheit**

### **53. Erweiterung Einbruchschutzprogramm**

Sicherheit beginnt in den eigenen vier Wänden. Mit Datum vom 9. Juni 2022 erfolgte die Veröffentlichung der überarbeiteten Richtlinie für das Einbruchschutzprogramm. Darin verortet wurde u.a. das Mindestinvestitionsvolumen in Höhe von 500 Euro. Zielgruppe sind Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter für selbst genutzte Wohnimmobilien im Bestand. Das Programm wird binnen der ersten 100 Tage gestartet.

### **54. Konzept zum Aufbau einer Cyberhundertschaft (Ausbildung usw.)**

Eine Konzeption der Aufgabenbereiche der sog. „Cyber-Hundertschaft“ wird erstellt. Ebenso wird ein erstes Konzept des dualen Studiums zur Bindung von IT-Fachkräften bei der Landespolizei als neues Berufsbild unter Einbeziehung externen Sachverständigen erarbeitet. Zur Gewinnung der IT-Fachkräfte für die Landespolizei werden auch Kooperationsvereinbarungen mit Universitäten geschlossen. Eine Skizzierung der eventuell vorzunehmenden Änderung am LVwG zur Durchführung von Online-Streifen und dem Einsatz von Open Source Intelligence (OSINT)-Tools wird vorgenommen. Zur effektiven Gefahrenabwehr und Strafverfolgung wird die Entwicklung eines gemeinsamen Datenhauses, die Entwicklung einer Datencloud sowie eines gemeinsamen Vorgangsbearbeitungssystems forciert.

### **55. Konsequente Bekämpfung von Kindesmissbrauch im Internet**

Der konsequente und entschlossene Kampf gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder wird zum Schwerpunkt dieser Legislaturperiode erklärt. Hierfür wird in dieser Legislatur eine Gesamtstrategie zur Bekämpfung und Aufarbeitung dieser unerträglichen Kriminalität einschließlich des Starts zur Erweiterung der „Online-Wache“ für Kinder und Jugendliche entwickelt und umgesetzt. In den nächsten 100 Tagen wird dazu ein konzentrierter Bearbeitungsprozess unter Einbindung weiterer Ressorts angestoßen.

Die Landespolizei nutzt bereits Künstliche Intelligenz im Kampf gegen Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern. Nach Vornahme letzter Optimierungsschritte kann ihr Einsatz in der erforderlichen Breite starten.

Die Vergabe von Aufträgen zur Datenauswertung an externe Anbieter, wie sie von den Ländern praktiziert wird, soll zu einem Instrument im Gesamtermittlungsprozess weiterentwickelt werden. Dadurch kann ein Rahmen geschaffen werden, um kurzfristig Bearbeitungskapazitäten abzurufen. Ein landesweit koordiniertes und mit der Staatsanwaltschaft abgestimmtes Priorisierungsverfahren werden wir hierzu etablieren. Dieses Verfahren wird in den kommenden 100 Tagen aufgestellt werden.

Darüber hinaus wird auch die personelle Ausstattung der Dienststellen geprüft und hierzu ein am konkreten Bedarf orientiertes Konzept erarbeitet.

### **56. Bodycams in Wohnungen und Geschäftsräumen**

Ein Gesetzentwurf zur Ermöglichung der Verwendung von körpernah getragenen Aufnahmegeräten (Bodycams) in Wohnungen und Geschäftsräumen wird erarbeitet und dem Kabinett vorgelegt. Der geregelte Einsatz von Bodycams schützt gleichermaßen die Polizistinnen und Polizisten vor Gewalt und unzutreffenden Anschuldigungen als auch die Bürgerinnen und Bürger in ihren Freiheitsrechten.

### **57. Erhebung von Verkehrsdaten**

Ein Gesetzentwurf zur Wiedereinführung einer präventiven Befugnis zur Erhebung von Verkehrsdaten im LVwG (bezogen auf die bei Leistungsanbietern zu vertraglichen Zwecken gespeicherten Verkehrsdaten i. S. d. §§ 9 u. 12 TTDSG) wird erarbeitet und dem Kabinett vorgelegt. Bedeutung hat die – derzeit fehlende – Möglichkeit, Auskunft über retrograde Verkehrsdaten zu erlangen, insbesondere bei der Ermittlung vermisster Personen. Relevant ist dies nach Schätzung des Landeskriminalamtes für 20 bis 25 Vermisstenfälle im Jahr.

### **58. Bekämpfung von Hass und Hetze**

Die Landespolizei wird den Kampf gegen Hass und Hetze im Internet weiter entschieden angehen. Ein robuster Kontakt zu den großen Plattformbetreibern sowie eine direkte Verbindung zwischen Polizei, Justiz und Medienaufsicht sicherzustellen, ist hierfür von großer Bedeutung. Ein Netzwerktreffen mit der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein unter Einbindung der Staatsschutzabteilung wird initiiert zur Identifizierung gemeinsamer Handlungsfelder und Intensivierung der Kooperation insbesondere beim Kampf gegen Hass und Hetze im Internet.

### **59. Prävention von Rechtsextremismus**

Die Prävention von Rechtsextremismus sowie weiteren Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist ein fortwährender Auftrag. Zu diesem Zweck arbeitet das Innenministerium im sicherheitsbehördlichen Kontext und zugleich eng mit der Zivilgesellschaft und Wissenschaft zusammen. Das Thema „Rechtsextremismus(Prävention) in Schleswig-Holstein“ wird derzeit in einer Sammelpublikation aufbereitet, die sich im Erstellungsprozess befindet. Darin werden Perspektiven und Ansätze aus der Wissenschaft mit der praktischen Arbeit der zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen zusammengebracht. Der Sammelband wird im Herbst veröffentlicht werden. Zielgruppe ist die Fachöffentlichkeit auf Landes- und Bundesebene.

## **60. Stärkung des Kommunalen Ordnungsdienstes**

Nach heutiger Gesetzeslage können Mitarbeitende des Kommunalen Ordnungsdienstes zur Eigensicherung Hilfsmittel zur Durchsetzung des unmittelbaren Zwangs nach dem Landesverwaltungsgesetz mitführen. Zur landeseinheitlichen Angleichung der Aus- und Fortbildung und zur angemessenen Ausstattung mit Hilfsmitteln im Falle der Notwehr sowie der Eigensicherung wird für diese Befugnis eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (AVV) erarbeitet und nach der Anhörung der Kommunalen Landesverbände in Kraft gesetzt.

## **Themenkomplex: Landwirtschaft, Jagd und Fischerei**

### **61. Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht**

Das Verfahren zur Aufnahme des Wolfes mit ganzjähriger Schonzeit ins Jagdrecht wird eingeleitet.

### **62. Antrag bei der EU-KOM zur Überführung der Nonnengans in den Anhang II der Vogelschutzrichtlinie Gänsemanagement**

Bei der EU-Kommission soll ein Antrag gestellt werden, um den günstigen Erhaltungszustand der Nonnengans feststellen zu lassen und damit die Überführung der Nonnengans in den Anhang II der Vogelschutzrichtlinie zu beantragen, da sich die Gesamtbestände erholt haben. Hierdurch könnten ggf. jagdliche Maßnahmen als Teil des Gänsemanagements auch für diese Art flexibler angewendet werden.

### **63. Dialogprozess „Zukunft der Landwirtschaft“**

Der Dialogprozess zur „Zukunft der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein“ wird wiederaufgenommen. Zusammen mit der Steuerungsgruppe des Dialogprozesses werden weitere Schritte zur handlungsorientierten Umsetzung der 24 Thesen festgelegt. Die Ergebnisse der Zukunftskommission Landwirtschaft werden in den Dialogprozess einfließen.

### **64. Regionale Wertschöpfung**

Die Ergebnisse der Marktstudie „Regionale Schlachtung und Zerlegung; Erhaltung und Aufbau von Schlacht- und Zerlegestrukturen für Bio-Schweine und Bio-Rinder in Schleswig-Holstein - Bestandserhebung und Empfehlungen“ sollen den Marktakteurinnen und -akteuren aktiv zugänglich und nahegebracht werden, um gemeinsam mit diesen sowohl Handlungsbedarfe als auch Potenziale zu konkretisieren und Lösungsansätze zu entwickeln. Es wird eine Übertragbarkeit der Studienergebnisse für konventionelle Tierbestände geprüft.

**65. Verbraucherbildung**

Mit dem Ziel, eine Bildungsoffensive zu starten, wird die Verbindung zwischen Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Ernährung gestärkt. Dazu werden erste Gespräche zwischen den Ministerien und den Akteurinnen und Akteuren innerhalb der ersten 100 Tage initiiert.

**66. Verlängerung der freiwilligen Vereinbarung zur Verbesserung des Schutzes von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten**

Ziel der freiwilligen Vereinbarung ist es, den Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten zu verbessern und gleichzeitig auch die kleine handwerkliche Fischerei weiter zu ermöglichen und zu erhalten.

**67. Kompetenzzentrum für klimaeffiziente Landwirtschaft**

Start des Aufbaus eines Kompetenzzentrums für klimaeffiziente Landwirtschaft mit dem Ziel durch Wissenstransfer und Projekte die Landwirtschaft dabei zu unterstützen, Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren und sie fit für die Anpassungen an die Folgen des Klimawandels zu machen.

**Themenkomplex: Klimaschutz und Energiewende****68. Eckpunkte eines Klimaschutzprogramms für Bürgerinnen und Bürger vorbereiten**

Das Klimaschutzprogramm für Bürgerinnen und Bürger soll mit dem Ziel weiterentwickelt werden, im privaten Bereich die Abhängigkeit von fossilen Energien schneller zu reduzieren. Ziel der Landesregierung ist es, bereits im kommenden Winter die Beantragung einer Förderung von Wärmepumpen, Batteriespeichern und weiteren Technologien zu ermöglichen. Hierzu sollen erste Eckpunkte formuliert und vorgelegt werden.

**69. Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Klimaschutz“**

Es wird eine Arbeitsgruppe Klimaschutz auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre eingerichtet. Die Arbeitsgruppe bearbeitet Zielkonflikte, identifiziert Handlungsbedarfe und schlägt der Landesregierung Maßnahmen für die Nachsteuerung insbesondere dann vor, wenn sich abzeichnet, dass die vereinbarten Emissionsreduktionen verfehlt werden. Dazu werden insbesondere die Maßnahmenpläne der Ressorts erörtert.

**70. Beitritt in die „Allianz für Entwicklung und Klima“**

Die Allianz für Entwicklung und Klima verfolgt das Ziel, Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Klimaschutz über das Instrument der freiwilligen Kompensation

von Treibhausgasen zu verknüpfen und für die Finanzierung wichtiger Entwicklungs- und Klimaschutzprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern zusätzliche Mittel zu mobilisieren. Das Land Schleswig-Holstein unterstützt die Ziele der Allianz und wird zur Umsetzung des Konzepts zur Kompensation der Treibhausgas-Emissionen der Landesverwaltung der Allianz beitreten und das Unterstützungsangebot nutzen.

### **71. Verlängerung und Aufstockung der Richtlinie zur Ladesäulenförderung**

Die Richtlinie zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist derzeit bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Richtlinie soll nun bei der EU-Kommission um 6 Jahre verlängert und aufgestockt werden.

### **72. Realisierung FSRU/LNG-Terminal**

Deutschland muss seine Bezugsquellen für fossile Rohstoffe diversifizieren, um unabhängiger von Russland zu werden. Der Bau einer Importinfrastruktur für Liquefied Natural Gas (LNG) in Brunsbüttel mit Unterstützung der Bundesregierung ist daher eine energiewirtschaftlich erforderliche und geopolitisch richtige Maßnahme. Die erforderlichen Zulassungsverfahren sollen in enger Abstimmung mit dem Bund und dem Vorhabenträger eingeleitet werden. Ziel ist die Sicherstellung der Gasversorgung durch eine prioritäre und zügige Durchführung. Die ersten 100 Tage werden genutzt, um unseren Beitrag zur Erreichung des Ziels einer Inbetriebnahme der Floating Storage and Regasification Units (FSRUs) um den Jahreswechsel herum zu leisten.

### **73. Bau der Westküstenleitung wird finalisiert**

Innerhalb der ersten 100 Tage werden zwei wichtige Meilensteine erreicht: Die Genehmigung für den 5. Bauabschnitt der Westküstenleitung von Niebüll bis zur dänischen Grenze wird erteilt und der 4. Bauabschnitt kann in Betrieb genommen werden.

### **74. Netzausbau-Dialog 2.0**

Der Netzausbau-Dialog soll mit mehreren Meilensteinen fortgesetzt werden. Unter anderem ist am 18. August 2022 eine Fachkonferenz mit TenneT, 50Hertz und der MEKUN-Hausleitung zum Stromnetzausbau in Mölln geplant.

### **75. Wasserstoffstrategie**

Die Landesregierung wird Eckpunkte für die Fortschreibung der Wasserstoffstrategie vorstellen.

## **Themenkomplex: Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit**

### **76. Auftakt zum Dialogprozess Nationalpark Ostsee**

Es soll ein ergebnisoffener Konsultationsprozess zu einem Meeresnationalpark Ostsee angestoßen werden. Ziel ist es, den Meeresschutz in der schleswig-holsteinischen Ostsee zu verbessern.

### **77. Einweihung Integrierte Station Westküste „Beltringharder Koog“**

Mit der Einweihung und Eröffnung der neuen Integrierten Station Westküste im Beltringharder Koog soll das Bewusstsein für die Einzigartigkeit des Naturraums und die Biodiversität des Wattenmeeres und an den Binnendeich angrenzender Naturschutzköge und deren Schutzwürdigkeit bei Einheimischen und Gästen weiter geschärft werden. In Schleswig-Holstein gibt es bislang sechs Integrierte Stationen.

### **78. Niederungen 2100**

Die wasserwirtschaftliche Infrastruktur und die Nutzungen in den Niederungen müssen vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Ziele wie Treibhausgasneutralität und dem Klimawandel angepasst werden. Hierfür wird eine Strategie zur Zukunft der Niederungen bis Ende 2023 erarbeitet. Anfang Oktober 2022 beginnt die Stakeholder Beteiligung.

### **79. Sedimentmanagement Tonne E3**

Der Hamburger Hafen hat auch für Schleswig-Holstein eine hohe wirtschaftliche Relevanz. Gemeinsam mit Hamburg wird eine Folgelösung für die Verbringung des Sediments an Tonne E3 vorangetrieben.

## **Themenkomplex: Arbeit und Fachkräfte**

### **80. Erarbeitung eines Konzepts für ein Welcome-Center und Weiterentwicklung der Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein**

Die Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein (FI.SH) wurde zuletzt 2019 nachjustiert. Zwischenzeitlich haben sich die Herausforderungen in Teilen verändert. Die FI.SH soll deshalb bis Ende des Jahres weiterentwickelt werden. Hierzu sind Abstimmungen mit den beteiligten Ressorts, den beteiligten Partnerinnen und Partnern (UV Nord, HWK SH, IHK SH, DGB und RD Nord) sowie eine Kabinettsentscheidung erforderlich. Mit der Weiterentwicklung soll ein stärkerer Fokus auf die Themen Fachkräfteeinwanderung und Fachkräftesicherung in klimarelevanten Bereichen gelegt werden. In diesem Zusammenhang werden innerhalb der ersten 100 Tage erste Eckpunkte für die Weiterentwicklung der FI.SH erstellt. Zudem wird ein Konzept für die Errichtung eines Welcome-Centers vorgelegt.

**81. Veranstaltung eines Weiterbildungstages**

Angesichts der Veränderungen in der Arbeitswelt und den daraus resultierenden Anforderungen an die Beschäftigten gewinnt die berufliche Weiterbildung immer stärker an Bedeutung. Mit der Durchführung eines Weiterbildungstages am 22. September 2022 soll das Thema auch öffentlichkeitswirksam platziert werden

**Themenkomplex: Wirtschaft und Technologie****82. Initiative zur Abschaffung Kofinanzierung IPCEI**

Die Landesregierung wird auf Bundesebene initiativ werden, um die Länder-Kofinanzierung bei Important Projects of Common European Interest (IPCEI) abzuschaffen.

**83. Aufnahme des Schleswig-Holsteinischen Industrietrilogs**

Ein Industrietrilog im Sinne einer Fortsetzung des landesweiten Bündnisses für Industrie, an dem die relevanten Partnerinnen und Partner (Industrie, Verbände, Landesregierung) teilnehmen, um die Industriepolitik Schleswig-Holsteins weiterzuentwickeln und neu zu akzentuieren, soll aufgenommen werden.

**84. Wirtschaftspolitische Chancen Schleswig-Holsteins in der Wehrtechnik stärken**

Die Sicherheits- und Wehrtechnik hat eine sehr große Bedeutung in und für Schleswig-Holstein. Die Landesregierung wird den Dialog mit der Branche intensivieren und sich, aufbauend auf den Arbeitskreis Wehrtechnik, z.B. mit einem Wehrtechnikgipfel intensiv mit der Branche auseinandersetzen, um deren Interessen und Bedarfe vor dem aktuellen Hintergrund des auf Bundesebene beschlossenen Sondervermögens für die Bundeswehr entschlossen auch gegenüber der Bundesregierung zu vertreten.

**85. Eckpunkte für die Erstellung einer Sustainable und Social Innovation und Entrepreneurship Strategie**

Schleswig-Holstein hat bereits ein Gutachten zur Lage und Bedeutung von Social Innovation- und Entrepreneurship vorliegen. Auf dieser Basis sollen Eckpunkte für ein strategisches Vorgehen erarbeitet werden.

**86. Start der Umsetzung der neuen Förderperiode LPW 2021-2027, hier: Politisches Ziel 1 – Innovationsprojekte**

Auf Basis des Ende April 2022 genehmigten EFRE-Programms, der erarbeiteten Regionalen Innovationsstrategie RIS3.SH und der sich in der Endabstimmung befindlichen Richtlinien (z. B. FIT-Richtlinie) wird im Sommer/Herbst 2022 die Umsetzung

des Programms im Bereich Innovationsprojekte starten und eine Informationsveranstaltung für Projektträgerinnen und Projektträger im Innovationsbereich (Politisches Ziel 1 im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft (LPW)) durchgeführt werden.

### **87. Forschende durch Technologietransfer unterstützen und mit Unternehmen zusammenführen**

Forschende sollen das Marktpotential von Pilotprojekten über eine CAU Innovation GmbH in einer bestehenden Struktur testen und als neue Transferplattform ein breites Spektrum im Bereich der Kooperation mit regionalen Unternehmen abdecken. Das Spektrum reicht von kleineren Messdatenerhebungen über befristete Forschungsprojekte bis zu langfristigen Unternehmenskooperationen. Ein weiterer Fokus liegt auf der Förderung von Unternehmensgründungen. Ein Service der Transfergesellschaft wird es sein, erste Umsätze von Gründungsprojekten unkompliziert abzuwickeln und sich an Ausgründungen zu beteiligen. Innerhalb der ersten 100 Tage wird der Geschäftszweig etabliert und mit der Umsetzung erster Projekte begonnen.

## **Themenkomplex: Mobilität und Verkehr**

### **88. Entwicklung einer Strategie zum voll digitalisierten Meldeportal für Schäden an Straßen und Radwegen**

Ein Mängelmeldetool für die Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein existiert, mit dem verschiedene Mängel im öffentlichen Raum (Müllablagerung bis hin zu Straßenschäden) gemeldet werden können. Da es für Bürgerinnen und Bürger in diesem Tool nicht ersichtlich ist, wer Straßenbaulastträger ist, gehen die Meldungen teilweise an den falschen Straßenbaulastträger, was zukünftig verbessert werden soll. Das MWVATT wird gemeinsam mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) hierzu prüfen, wie dieses Tool auch für Meldungen von Schäden an Straßen und Radwegen im Zuständigkeitsbereich des LBV.SH (Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen in der Auftragsverwaltung des LBV.SH) geeignet ist bzw. sachgerecht weiterentwickelt werden muss.

### **89. Mobilitäts-App**

Es wird ein Konzept für eine verkehrsträgerübergreifende Mobilitäts-App entwickelt. Dabei wird auch die Einbindung der geplanten NAH.SH-Plus-App geprüft werden. Die bereits in Auftrag gegebene NAH.SH-Plus-App wird über die Funktionalitäten der NAH.SH-App hinaus die technischen Möglichkeiten bieten, um weitere Mobilitätsdienstleistungen im Sinne einer Tür-zu-Türmobilität einzubinden. Schnittstellen zu anderen Anwendungen zur Parkraumnutzung, Baustelleninformationen oder E-Ladestationen stellen eine sinnvolle Erweiterung dieser App dar.

## **90. Vereinbarung einer Baustellenkoordinierung im Zuge des Ausbaus der Schienen-Hinterlandanbindung Fehmarnbelt Tunnel**

Die Koordination unter den Vorhabenträgerinnen und -trägern im Zusammenhang mit dem Ausbau der Hinterlandanbindungen der Fehmarnbeltquerung (Straße und Schiene), aber auch mit sämtlichen Versorgungsdienstleisterinnen und -dienstleistern ist ein wichtiges Anliegen. Die Sorge der Region, durch die anstehenden Baustellen punktuell in einem Verkehrschaos zu landen, nimmt das Land auf und hat zugesagt, dieses Thema gemeinsam mit der Region und den Vorhabenträgerinnen und -trägern zu lösen. Hierzu wird eine Vereinbarung im Dialogforum vorbereitet und ggf. abgeschlossen.

## **91. Zuschlagserteilung für die Fortschreibung des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN)**

Das aktualisierte LRVN soll als Grundlage für den zukünftigen Investitionsplan dienen, der sowohl die Sanierung, den Um- und Ausbau sowie den Neubau von Radwegen umfasst und die jeweilige Dringlichkeit berücksichtigt.

Die Überarbeitung des LRVN stellt damit eine der wichtigsten Schlüsselmaßnahmen zur Umsetzung der Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 dar. Die Überarbeitung des LRVN soll von einem externen Büro durchgeführt werden, welches im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb ausgewählt wird.

Die Zuschlagserteilung ist innerhalb der nächsten 100 Tage geplant.

## **Themenkomplex: Digitalisierung und Medienpolitik**

### **92. OZG-Booster**

Die OZG-Umsetzung ist geprägt von einer föderalen, bundesweit arbeitsteiligen Realisierung. Schleswig-Holstein will der Rolle als Vorzeigeland weiterhin gerecht werden und diese Position ausbauen. Zu den auf dem Serviceportal Schleswig-Holstein angebotenen nutzbaren digitalen Verwaltungsleistungen werden in den kommenden 100 Tagen weitere 15 Dienste entwickelt und den jeweils zuständigen Behörden zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Dazu zählen u.a. Dienste mit denen zeit- und ortssouverän eine Geburt oder Versammlung angezeigt, Sozialleistungen wie Eingliederungshilfe für Minderjährige beantragt oder Unternehmerinnen und Unternehmer den Betrieb von Röntgeneinrichtungen oder die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten angezeigt werden können. Die Landesregierung wird zur Unterstützung der kommunalen Umsetzung einen Online-Shop für Onlinedienste entwickeln. Damit steht allen kommunalen Verwaltungen ein vom Land entwickelter Dienst zur

Verfügung, um unkompliziert die vom Land für die Kommunen entwickelten Referenzdienste und EfA-Lösungen anderer Bundesländer in das eigene Onlineangebot einbinden zu können. Das Land wird mit den Kommunen in Gespräche eintreten, wie diese Dienste allen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen flächendeckend zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden können. Zudem wird das Land bis Oktober 2022 mindestens 30 Kommunen das Angebot unterbreiten, eine technische Infrastruktur zu nutzen, mit der kommunale Behörden digital gestellte Anträge medienbruchfrei und vollständig digital bearbeiten und ggfs. bescheiden können.

### **93. Eckpunkte einer Landesdatenstrategie**

Daten sind der Rohstoff von Digitalisierung und für den Einsatz und die Anwendung von Künstlicher Intelligenz. Die Landesregierung entwickelt Eckpunkte einer Landesdatenstrategie. Die Eckpunkte werden aufbau- und ablauforganisatorische Konzepte, z.B. in Form von ressortspezifischen Datennutzungsbeauftragten, eines ressortübergreifenden Datenmanagements inkl. der Grundsätze für ein Datenkompetenzzentrum sowie rechtlichen Anpassungsbedarfe zur verbesserten Nutzung von Daten einschließlich der rechtspolitischen Normierungsziele umfassen.

### **94. Digitalisierungssprints**

Die Landesregierung wird Schnellläufer-Projekte realisieren, um die Digitalisierung in den Ressorts zu erhöhen. Diese Digitalisierungssprints werden im Rahmen des Digitalisierungsprogramms umgesetzt. Diese Projekte laufen bis zum 1. Quartal 2023, sind thematisch eng begrenzt und zielen darauf ab die Digitalisierungsfähigkeit der Ressorts durch gezielte Sofortmaßnahmen zu erhöhen.

### **95. Task Force Digitalisierung**

Die Landesregierung richtet eine „Task Force Digitalisierung“ ein, in der jedes Ressort vertreten ist. Weitere Beteiligte aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft sowie Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange werden hinzugezogen. Ziel der Task Force ist es Digitalisierungshemmnisse zu identifizieren und Vorschläge für deren Abbau zu unterbreiten. Die Arbeit der Task Force wird damit auch einer der inhaltlichen Impulsgeber für das Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz sein.

### **96. 5G-Piloten für die öffentliche Verwaltung**

Die Landesregierung wird in den ersten 100 Tagen für 5 Standorte in Schleswig-Holstein die Planungen für den Einsatz von 5G-Campus-Netzen als Erweiterung ihrer Infrastruktur zur Krisenvorsorge, für datenbasiertes Verwaltungshandeln und neue Ansätze zum Steuern und Messen abschließen und bereits an einem Standort erste

Tests durchführen. Dies setzt eine ausreichende Verfügbarkeit von Infrastrukturkomponenten am Weltmarkt, den Abschluss eines Vergabeverfahrens sowie zügige Genehmigungsverfahren voraus.

### **97. Entwicklung eines Ideenwettbewerbs zur regionalen Medienvielfaltsicherung**

Die spürbare Reduktion lokaler und regionaler journalistischer Angebote ist eine große Herausforderung für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung. Die Landesregierung wird in enger Abstimmung mit den wesentlichen Akteurinnen und Akteuren und Expertinnen und Experten auf Landesebene die Entwicklung eines Konzepts für einen Ideenwettbewerb initiieren, dessen Ziel es ist, europa-, verfassungs- und wettbewerbskonforme Vorschläge für Modellprojekte zur Stärkung der lokalen und regionalen Medienvielfalt zu erarbeiten. Diese Konzepte sollen die lokal journalistische Berichterstattung im Hörfunk und die Etablierung digitaler Content-Strukturen (Audio/Mediatheken, Video-Sharing-Plattformen) für u.a. lokale Podcasts und Videoblogs beinhalten. Die Landesregierung wird auf Grundlage der Ergebnisse des Ideenwettbewerbs Modellprojekte in geeigneter und staatsferner Weise unterstützen.

## **Themenkomplex: Europa und Minderheiten**

### **98. Umsetzungsplanung für eine Europäische Kulturroute entlang von Orten der deutschen, dänischen und friesischen Geschichte**

Der Kontakt zwischen Schleswig-Holstein und der Provinz Fryslân wird im Rahmen der Reise des Minderheitenbeauftragten nach Leeuwarden im September wiederaufgenommen. Ziel ist es, konkrete Projekte für die interfriesische und kulturelle Zusammenarbeit anzustoßen. Durch Kontakte nach Westfriesland und in der deutsch-dänischen Grenzregion wird für die Umsetzung einer minderheitenpolitisch ausgerichteten Kulturroute geworben, insbesondere hinsichtlich einer Projektträgerin/eines Projektträgers und möglicher Projektpartnerinnen und Projektpartner.

### **99. Bildungschancen für Kinder und Jugendliche der Minderheit der deutschen Sinti und Roma stärken**

Gespräche mit den Verbänden der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein, den beteiligten Ressorts sowie möglichen Trägerinnen und Trägern der Qualifikation von Beraterinnen und Beratern und bestehenden Initiativen wie den „Lernlotsen in Kita und Schule“ oder dem Kooperationsprojekt der „Kita-Lotsen“ von AWO und Landeshauptstadt Kiel zur Vorbereitung eines Konzepts.

## **100. Ausbau und Vertiefung der Zusammenarbeit mit Dänemark/ Eckpunkte Dänemark-Strategie**

Die Zusammenarbeit mit Dänemark wird im Zusammenhang mit dem Aktionsplan zur deutsch-dänischen Freundschaftserklärung ausgebaut und vertieft. Hierzu sollen deutsch-dänische Kooperationen unterstützt und weitere Chancen einer Kooperation oder auch Probleme in der praktischen Zusammenarbeit identifiziert werden. Hierzu dient auch die Vorlage von Eckpunkten der DK-Strategie und Vorbereitung des Beteiligungsprozesses. Diesem Ziel dient auch eine Reise des Ministerpräsidenten und weiterer Akteurinnen und Akteure nach Kopenhagen zu politischen Gesprächen.

## **101. Stärkung der Ostseezusammenarbeit: Durchführung eines Baltic Sea Region Future Forum**

Am 25. und 26. August 2022 findet das Baltic Sea Region Future Forum in Kiel statt. Mit der aus allen Ostseeanrainerstaaten (außer Russland) hochkarätig besetzten Veranstaltung sollen Impulse für die Weiterentwicklung der „Ostseestrategie Schleswig-Holstein 2030“ und für den deutschen Vorsitz im Ostseerat 2022/23 gegeben werden.

## **Themenkomplex: Finanzen**

### **102. Initiative zu Erhöhung der steuerlichen Freistellung von ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und -politikern**

Für ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker soll die steuerliche Freistellung der Entschädigungen deutlich erhöht werden. Die Landesregierung wird sich im Rahmen der anstehenden Aktualisierung der Lohnsteuerrichtlinien dafür einsetzen, einen Maßgabebeschluss des Bundesrates herbeizuführen.

### **103. Umsetzungskonzept zur Reduzierung von Büroflächen**

Das neue Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) sieht neben einer Reihe konkreter Ziele vor, die Gesamtfläche von Büroräumen in der Landesverwaltung bis 2035 um 20 Prozent zu reduzieren. Für die Liegenschaften des Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung (ZGB) wird ein Konzept für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe vorgelegt.

### **104. Landesorganbesetzungsgesetz**

Die Landesregierung wird ein Gesetz auf den Weg bringen, das Frauen und Männer bei der Besetzung der Aufsichts- und Geschäftsführungsorgane der Landesunternehmen und -beteiligungen zukünftig hälftig berücksichtigt. Hierzu wird der Gesetzesentwurf Pflichten des Landes bei der Ausübung seines Einflusses bei der Besetzung

von Aufsichts- und Geschäftsführungsorganen der Landesunternehmen und –beteiligungen festschreiben.

## **Themenkomplex: Justiz**

### **105. Stärkung der Opferschutzorganisationen für Opfer rechter und antisemitischer Gewalt**

Zur Stärkung der Opferperspektive in Zusammenhang mit Straftaten und Gefahren von Rechts werden wir die Arbeit der Opferschutzorganisationen noch stärker unterstützen.

### **106. Digitalisierung der Ausbildung an der Justizvollzugsschule**

Für die Justizvollzugsschule wird mit der technischen Umsetzung der WLAN-Ausstattung begonnen und die flächendeckende Ausstattung mit WLAN fertiggestellt.

### **107. Einführung eines Teilzeit-Referendariats**

Um die Attraktivität und Familienfreundlichkeit in diesem Bereich zu erhöhen, wird die Landesregierung ein Teilzeit-Referendariat im Juristischen Vorbereitungsdienst einführen. Bislang war lediglich eine Vollzeitbeschäftigung über 24 Monate möglich.

## **Themenkomplex: Ländliche Räume**

### **108. Coworking Spaces**

Das Sonderförderprogramm Coworking Spaces in ländlichen Räumen wird mit dem Ziel der Überführung in eine Förderrichtlinie verstetigt.

### **109. Netzwerktreffen Förderprojekt „Kultur- und Naturerbe im Schleswig-Holsteinischen Binnenland“**

Das MLLEV wird das Projekt „Kultur- und Naturerbe im Schleswig-Holsteinischen Binnenland“ weiter aktiv begleiten und unterstützen. (Das Netzwerktreffen findet am 29. September 2022 statt).

## **Themenkomplex: Tourismus**

### **110. Etablierung eines professionellen Umsetzungsmanagements für die Tourismusstrategie 2030**

Für die Umsetzung der Tourismusstrategie 2030 wurde vom begleitenden Gutachter Project M dringend die Einrichtung eines professionellen Umsetzungsmanagements empfohlen. Dieses ist für Umsetzungsplanung, -koordination und -monitoring, für die

Umsetzungsbegleitung ausgewählter Handlungsfelder und Schlüsselprojekte, für Binnenkommunikation und Information der Akteurinnen und Akteure im Schleswig-Holsteinischen Tourismus und für das interne Projektmanagement zuständig.

Der erste-Umsetzungsschritt (Konkretisierung der Aufgaben, organisatorische Einbindung, Vorschlag Findungskommission etc.) soll ausgeschrieben werden.

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	EWKG	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	07.03.2017	<b>Fundstelle:</b>	GVOBl. 2017, 124
<b>Gültig ab:</b>	31.03.2017	<b>Gliederungs-Nr:</b>	B 755-3
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz		

**Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein  
(Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG)  
Vom 7. März 2017 <sup>\*)</sup>**

*Zum 19.07.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Ges. v. 02.12.2021, GVOBl. S. 1339)

## Fußnoten

- \* Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. S. 124)

### § 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die Festlegung von Klimaschutzzielen sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren, zu stärken und dafür notwendige Umsetzungsinstrumente zu schaffen. Grundlage hierfür sind die nationalen und europäischen Klimaschutzziele sowie die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist. Der Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger und Kernenergie, die effizientere Verwendung von Energie und der Zubau von Energieerzeugungsanlagen und Energiespeichern auf Basis Erneuerbarer Energien liegen im Interesse des Landes Schleswig-Holstein. und zu stärken.

### § 2 Begriffsbestimmungen

1. Abwärme im Sinne dieses Gesetzes ist Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird; bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist Abwärme nur diejenige Wärme, die bisher nicht für Wärmeanwendungen genutzt wird,
2. Dekarbonisierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes ist eine konkrete Planung, welche darlegt, wie die treibhausgasneutrale Wärmeversorgung, zum Beispiel durch ein konkretes Wärmenetz, bis spätestens zum Jahr 2045 erreicht werden kann,

3. Energieeffizienz im Sinne dieses Gesetzes ist das Verhältnis von Ertrag an Leistung zum Energieeinsatz,
4. Energieunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme, Kälte, Strom oder Gas nicht nur für den Eigenbedarf zur Nutzung in Gebäuden erzeugen oder an Endkunden liefern, sowie Wärme-, Kälte-, Strom- oder Gasnetzbetreiber und Brennstofflieferanten,
5. Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), solche im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138), sowie Grüner Wasserstoff
6. Grüner Wasserstoff im Sinne dieses Gesetzes ist mit Erneuerbaren Energien hergestellter Wasserstoff,
7. Humus im Sinne dieses Gesetzes ist die im Boden vorliegende abgestorbene organische Substanz,
8. Landesliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen und vom oder im Auftrag des Landes bewirtschaftet werden; dies sind die Liegenschaften des Zentralen Grundvermögens zur Behördenunterbringung und die Liegenschaften der Ressorts; darüber hinaus sind auch Liegenschaften von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts Landesliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes, wenn das Land mehrheitlich an den Einrichtungen beteiligt ist und die Einrichtungen überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden; auch wenn nur Gebäude, nicht jedoch die Grundstücke, im jeweiligen Eigentum stehen, sind die Gebäude als Liegenschaften anzusehen,
9. Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Landesbehörden nach §§ 4 bis 7 Landesverwaltungsgesetz sowie landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn das Land mehrheitlich an den Einrichtungen beteiligt ist und die Einrichtungen überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden; ausgenommen sind dabei die Landrätinnen und Landräte der Kreise, die Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister der kreisfreien Städte und die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als untere Landesbehörden,
10. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist der in Anlage 1 Nummer 7 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) definierte Sektor,
11. Nichtwohngebäude im Sinne dieses Gesetzes ist ein solches im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 23 in Verbindung mit Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes,
12. Nutzfläche im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 26 des Gebäudeenergiegesetzes,
13. Öffentliches Gebäude im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Nichtwohngebäude, das sich im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand befindet und für Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtspflege oder als öffentliche Einrichtung genutzt wird,
14. Öffentliche Hand im Sinne dieses Gesetzes ist
  - a) jede inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften und
  - b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchstabe a allein oder mehrere Personen nach Buchstabe a zusammen unmittelbar oder mittelbar

- aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
  - bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
  - cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können,
15. Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 2 Nummer 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18. August 2021,
  16. Wärme- und Kälteenergiebedarf im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 31 des Gebäudeenergiegesetzes; der Wärme- und Kälteenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die in den Anlagen zum Gebäudeenergiegesetz zugrunde gelegt werden; § 33 des Gebäudeenergiegesetzes findet entsprechend Anwendung,
  17. Wärme- und Kältenetze im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen allgemeinen Versorgung mit „Nah-/Fernwärme“ im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 19 des Gebäudeenergiegesetzes oder „Nah-/Fernkälte“ im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 20 des Gebäudeenergiegesetzes, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben und an die eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann,
  18. Wärme- und Kältenetzbetreiber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme oder Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz verteilen,
  19. Wärme- und Kältepläne im Sinne dieses Gesetzes sind gemeindliche Beschlüsse, die für das gesamte Gemeindegebiet räumlich differenziert festlegen, wie das Ziel einer treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgung in der Gemeinde bis spätestens 2045 erreicht werden soll,
  20. Wohnfläche im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 32 des Gebäudeenergiegesetzes,
  21. Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes ist ein solches im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes.

### **§ 3**

#### **Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze**

(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein, die sich aus den Emissionen der Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, private Haushalte, Verkehr, Abfallwirtschaft und Landwirtschaft zusammensetzen, soll so weiter verringert werden, dass das Land Schleswig-Holstein mindestens seinen Beitrag zu den in § 3 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18. August 2021 festgelegten Klimaschutzzielen des Bundes leistet. Hiernach sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent und bis zum Jahr 2045 so weit gemindert werden, dass national Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen bundesweit zudem negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Die mit den Sektorzielen für 2030 im Bundes-Klimaschutzgesetz verbundenen Prozentualen Minderungsraten in den Sektoren gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 sollen auch in Schleswig-Holstein erreicht und möglichst übertroffen werden. Eine gegenseitige Verrechnung im Falle des Über- und Unterschreitens der sektorenbezogenen Minderungsziele ist zulässig.

(2) Im Fall einer weiteren Anhebung der Klimaschutzziele auf nationaler Ebene leitet die Landesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein und bringt frühzeitig lan-

despolitische Maßnahmen auf den Weg, um zur Erreichung dieser absehbar anzuhebenden Ziele angemessen beizutragen.

(3) Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sollen schrittweise deutlich reduziert werden.

(4) Im Rahmen der Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung, der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

(5) Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden ausgebaut werden.

(6) Der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch (Endenergieverbrauch Wärme) soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 mindestens 22 Prozent betragen.

(7) Die Landesregierung soll die Ziele nach den Absätzen 5 und 6 für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 in den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 1 fortschreiben.

#### **§ 4**

#### **Klimaschutzziele, Umsetzung und Monitoring für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein**

(1) Der Landesregierung kommt im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion zu. Für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung sollen die Emissionen bis 2045 bilanziell vollständig reduziert werden. Für die Emissionen der Landesverwaltung gilt als Zwischenziel eine Minderung der Emissionen um mindestens 65 Prozent bis 2030 gegenüber dem Durchschnitt der Referenzperiode 2015 bis 2017. Dabei ist ein Anteil an Kompensation in Höhe von höchstens 10 Prozentpunkten zugelassen. Ferner soll bis zum Jahr 2040 die Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften CO<sub>2</sub>-frei erfolgen. Um das Klimaschutzziel einer CO<sub>2</sub>-freien Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2040 zu erreichen, wird die Gebäudebeheizung der Landesliegenschaften schrittweise für einen Betrieb mit niedrigen Systemtemperaturen ausgelegt, um die Gebäude auf eine Transformation der Fernwärmenetze vorzubereiten und die Integration Erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Bis 2040 soll die verbleibende Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften durch die Nutzung Erneuerbarer Energien realisiert werden. Für die Umstellung der Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien kommt der Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze eine hohe Bedeutung zu. Für das Erreichen der vorgenannten Ziele kommt der energetischen Gebäudesanierung eine besondere Bedeutung zu. Der Anteil der energetisch sanierten Gebäude soll deshalb jährlich gesteigert werden. Ergänzend wird die Landesregierung im Umgang mit dem Gebäudebestand die Möglichkeit einer Sanierung vorrangig vor der Variante eines Neubaus prüfen. Bei Baumaßnahmen an Landesliegenschaften sollen nachwachsende, recycelte oder recyclingfähige Baumaterialien standardmäßig verwendet werden, sofern für diese Baumaterialien die technische Eignung nachgewiesen wurde und die bauaufsichtlichen Zulassungen vorliegen.

(2) Die Landesregierung hat zur Erreichung der Reduktion der Emissionen in der Landesverwaltung eine Strategie erarbeitet. Diese setzt sich aus den Einzelstrategien „Bauen und Bewirtschaftung von Landesliegenschaften“, „Green-IT“, „Nachhaltige Beschaffung“ und „Klimaverträgliche Mobilität der Landesbediensteten“ zusammen. Die Landesregierung wird im Rahmen eines Monitorings über die Entwicklung der Emissionen der Landesverwaltung und die Umsetzung der jeweiligen Einzelstrategien berichten. Aufbauend auf den Ergebnissen des Monitorings wird eine Anpassung der erarbeiteten Strategie zur Stärkung des Klimaschutzes in der Landesverwaltung erfolgen. Für die Beachtung ökologischer Folgekosten ist bei geeigneten Variantenuntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen und Beschaffungen nach § 7 Absatz 1 LHO ein kalkulatorischer Preis für vermiedene CO<sub>2</sub>-Emissionen vergleichend zu ermitteln (CO<sub>2</sub>-Vermeidungspreis). Der festzulegende Preis muss sich dabei am jeweils geltenden Referenzwert des Umweltbundesamtes orientieren.

(3) Neu zu errichtende Gebäude sowie Erweiterungen von Gebäuden auf Landesliegenschaften sind grundsätzlich unter Beachtung der Grundlagen des Passivhausstandards, entwickelt vom Passivhaus Institut in Darmstadt, zu planen und zu realisieren. Soweit im Einzelfall die Verwirklichung des Passivhausstandards technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, muss das zu errichtende Gebäude oder die Erweiterung des Gebäudes so ausgeführt werden, dass der nach dem Gebäudeenergie-

gesetz zulässige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs sowie die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten mindestens um 30 Prozent unterschritten werden.

(4) Die Gesamtfläche von Büroräumen ist bis 2035 um 20 Prozent zu reduzieren, ausgehend vom Referenzzeitpunkt 1. Januar 2019 und Fläche je Landesbediensteten.

(5) Beim Ausbau von Räumen und Gebäudeteilen oder wenn bei beheizten oder gekühlten Räumen Außenbauteile im Sinne der Anlage 7 des Gebäudeenergiegesetzes erneuert, ersetzt oder erstmalig eingebaut werden, sind diese Maßnahmen so auszuführen, dass die betroffenen Flächen des Außenbauteils die höchstzulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten der Anlage 7 des Gebäudeenergiegesetzes um 30 Prozent unterschreiten. Es gelten sinngemäß die Regelungen der §§ 48 bis 50 des Gebäudeenergiegesetzes. Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 findet ab dem 17. Juni 2022 Anwendung.

(6) Sofern bei Baumaßnahmen Arbeiten an Wärmeübergabesystemen stattfinden, sind diese auf die Verwendung mit möglichst geringen Systemtemperaturen auszulegen. Werden Wärmeerzeuger ersetzt oder erstmalig eingebaut, sind diese so auszuführen, dass direkte Emissionen, insbesondere aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger, vermieden werden. Diese Anforderungen gelten bei Neuvorhaben und im Bestand.

(7) Befreiungen von den Anforderungen dieses Paragraphen können unter denselben Voraussetzungen wie Befreiungen gemäß § 102 des Gebäudeenergiegesetzes erfolgen. Der Nachweis der wirtschaftlichen Unvertretbarkeit muss über die Berechnung der gebäudebezogenen Kosten im Lebenszyklus des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen geführt werden.

(8) Soweit bei einem Baudenkmal die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen, kann mit einer hinreichenden Begründung von den Anforderungen dieses Gesetzes abgewichen werden.

(9) Die Anforderungen an Landesliegenschaften nach den Absätzen 3, 5 und 6 gelten grundsätzlich nicht für angemietete Liegenschaften. Für neue anzumietende Liegenschaften sind falls vorhanden solche Liegenschaften für eine Anmietung vorzusehen, die den geltenden Anforderungen nach diesem Gesetz entsprechen, soweit sie auch den weiteren fachlichen Anforderungen entsprechen.

(10) Bei Hochbaumaßnahmen im Bereich der Landesliegenschaften wendet die Landesregierung grundsätzlich den Leitfaden Nachhaltiges Bauen an. Bei geeigneten Neubauten wird außerdem das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen angewendet.

(11) Zur Steigerung der Nutzung von Erneuerbaren Energien in Landesliegenschaften soll die Landesregierung die in der Strategie identifizierten Handlungsempfehlungen umfassend umsetzen. Neben einer energetischen Sanierung des Bestands der Landesliegenschaften sind innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben insbesondere im Bereich Flexibilitäten zum Ausgleich von Stromangebot und -nachfrage umzusetzen.

(12) Das Land strebt an, die Quote sauberer Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung gemäß § 2 Nummer 3 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes und der Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes bis Ende 2025 auf 50 Prozent zu erhöhen. Bis Ende 2030 sollen alle Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung emissionsfrei sein. Fahrzeuge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7, 8 und 9 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes sind von den vorgenannten Regelungen ausgenommen, wobei ab 2035 nach Stand der verfügbaren Technik nur noch emissionsfreie Fahrzeuge beschafft werden sollen.

(13) Die Landesregierung berichtet einmal pro Legislaturperiode umfassend über den Stand der Erreichung der Klimaschutzziele für die Landesverwaltung und die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen zur Zielerreichung.

## **§ 5 Monitoring zu den Klimaschutzzielen für das Land Schleswig-Holstein**

(1) Die Landesregierung soll einmal jährlich jeweils im Juni einen Monitoringbericht zu Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein im Internet veröffentlichen. In diesem Bericht soll über den Stand der Erreichung der Ziele der Energiewende- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung berichtet wer-

den. Er soll, unter Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft, Angaben zu energie- und klimaschutzbezogenen Indikatoren, insbesondere zu Energieverbrauch, Stromerzeugung und -verbrauch, Wärmeversorgung und -verbrauch sowie Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein enthalten.

(2) Zweimal pro Legislaturperiode soll die Landesregierung dem Landtag einen Energiewende- und Klimaschutzbericht vorlegen, der das Monitoring gemäß Absatz 1 enthält und in dem sie umfassend über die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen in den relevanten Handlungsfeldern der Energiewende- und Klimaschutzpolitik berichtet.

(3) Wird im Rahmen des Monitoring gemäß Absatz 1 festgestellt, dass die energie- und klimapolitischen Ziele verfehlt werden, soll sich die Landesregierung für die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen auf Bundesebene einsetzen und auf Landesebene zusätzliche Maßnahmen entwickeln und umsetzen und darüber in den Energiewende- und Klimaschutzberichten berichten.

## **§ 6**

### **Beirat für Energiewende und Klimaschutz - Energiewendebeirat**

(1) Der im Jahr 2014 erstmals berufene Energiewendebeirat beim für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium soll fortgeführt werden. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern insbesondere aus Parlament, Wirtschaft, Umwelt, Wissenschaft, Kommunen und Kirchen. Die Berufung von Einzelpersonen und Institutionen erfolgt jeweils für eine Legislaturperiode. Über die Berufung entscheidet das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium.

(2) Der Energiewendebeirat ist unabhängig und soll die Energiewende- und Klimaschutzpolitik in Schleswig-Holstein beratend begleiten. Er soll die mit Energiewende und Klimaschutz verbundenen Themen aufgreifen und gesellschaftlichen Akteuren eine Plattform zur Diskussion bieten.

(3) Der Energiewendebeirat soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzungen sollen jeweils ein Schwerpunktthema haben.

## **§ 7**

### **Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung**

(1) Gemeinden sind im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung berechtigt, kommunale Wärme- und Kältepläne aufzustellen.

(2) Gemeinden, die nach den §§ 4 und 5 der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 „Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 348)“ zu den Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie den Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören, sind zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet. Dieser ist spätestens alle zehn Jahre nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die rechtmäßige Wahrnehmung der Verpflichtung nach Satz 1 aus. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung im Einvernehmen mit der nach § 121 der Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde treffen. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 und 127 der Gemeindeordnung bleibt der nach § 121 der Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorbehalten.

(3) Wärme- und Kältepläne sollen mindestens auf Basis der Erhebung folgender Informationen erstellt werden:

1. Eine Bestandsanalyse des aktuellen Energieverbrauchs privater und öffentlicher Gebäude sowie der weiteren Verbraucher inklusive einer Bilanzierung der jeweiligen Treibhausgasemissionen; dabei sollen auch Angaben zu den vorhandenen Wärme- und Kälteerzeugern, der aktuellen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur und Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen gemacht werden,

2. eine Prognose des zukünftigen Wärmebedarfs unter Berücksichtigung der erwarteten energetischen Sanierung der Gebäude,
3. eine quantitative, räumlich differenzierte Analyse des Potenzials lokal verfügbarer Wärme- und Kälte aus Erneuerbaren Energien und Abwärme,
4. Vorschläge für ein räumliches Konzept zur Zielerreichung einer treibhausneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 und
5. Vorschläge für ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Konzepts.

Die Gemeinde kann darüber hinaus weitere Prüfungspunkte definieren und berücksichtigen, zum Beispiel eine vergleichende Abschätzung zu den Kosten netzgebundener und dezentraler Optionen zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung einzelner Gemeindeteile oder eine räumliche Darstellung der jeweils kosteneffizientesten treibhausgasneutralen Wärmeversorgungslösung für alle Gemeindeteile.

(4) Auf Basis der gemäß Absatz 3 Satz 1 erhobenen Informationen beschließt die Gemeinde einen Wärme- und Kälteplan. Der Beschluss kann als Satzung erfolgen. In den Beschluss sind mindestens folgende Bestandteile aufzunehmen:

1. Die wesentlichen Ergebnisse der vorgegebenen Prüfungspunkte nach Absatz 3 als Entscheidungsgrundlage,
2. ein Konzept zur Zielerreichung einer treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur bis spätestens zum Jahr 2045 verbunden mit Zielen der Gemeinde, welche sich auf den Ausbaubedarf der Erneuerbaren Energien, den Ausbau der leitungsgebundenen Wärme- und Kälteversorgung, die Steigerung der energetischen Sanierungsrate und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden beziehen
3. eine räumliche Darstellung der von der Gemeinde angestrebten treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgung aller Teilgebiete der Gemeinde,
4. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Konzepts gemäß Nummer 2, welcher die einzelnen Maßnahmen und deren Umsetzung priorisiert und zeitlich einordnet und
5. ein Monitoring, welches die Zielerreichung des Konzeptes gemäß Nummer 2 überwacht.

Die Öffentlichkeit ist angemessen zu beteiligen.

(5) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung weitere Anforderungen an die Inhalte und das Verfahren zur Aufstellung des kommunalen Wärme- und Kälteplans festzulegen.

(6) Der aufgestellte kommunale Wärme- und Kälteplan ist dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium von den Gemeinden, die zu den Mittel- und Oberzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören, spätestens drei Jahre nach dem Jahr 2021 vorzulegen. Gemeinden, die zu Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören, legen den kommunalen Wärme- und Kälteplan spätestens sechs Jahre nach dem Jahr 2021 vor. Die kommunalen Wärme- und Kältepläne sind unter Wahrung der Datenschutzerfordernissen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Internet zu veröffentlichen.

(7) Jede Gemeinde, die einen kommunalen Wärme- und Kälteplan aufstellt, überprüft regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung im Rahmen eines Monitorings nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 5. Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:

1. Die jährlichen Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften sind zu dokumentieren. Hierzu kann das Instrument eines kommunalen Energiemanagements verwendet werden.
2. Die Gemeinden haben dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium über die Fortführung des kommunalen Wärme- und Kälteplans, ergänzt um die jährlich dokumentierten Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften, nach dessen erstmaliger Aufstellung alle drei Jahre zu berichten.

(8) Gemeinden nach Absatz 2 Satz 1, die bereits gemäß den Anforderungen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, der sogenannten Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, ein Klimaschutzkonzept mit detaillierten Ausführungen zur klimafreundlichen Wärmenutzung erstellt haben, können auf Antrag bei dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Wärme- und Kälteplans ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Erstellung oder Fortschreibung dieses Klimaschutzkonzepts zum Zeitpunkt der Verpflichtung nicht älter als fünf Jahre ist. Gleiches gilt für anderweitig erstellte Konzepte zur klimafreundlichen Wärmenutzung. Im Detail erfolgt ein Abgleich mit den Anforderungen für einen kommunalen Wärme- und Kälteplan nach § 2 Nummer 14 und mit den Bestandteilen des Beschlusses gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3.

(9) Von den zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichteten Gemeinden nach Absatz 2 erhalten die Gemeinden gemäß Absatz 6 Satz 1 in den ersten drei Jahren ab dem Jahr 2021 jährlich und die Gemeinden nach Absatz 6 Satz 2 innerhalb der ersten sechs Jahre ab dem Jahr 2021 eine pauschale Zuweisung zuzüglich eines Aufschlags je Einwohner zur Finanzierung der entstehenden Kosten. Zur Fortführung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung in den darauffolgenden zehn Jahren erfolgt anschließend nach Fertigstellung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung eine einmalige Zuweisung. Die Einzelheiten der Finanzierung und die konkrete Höhe der Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden durch das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festgelegt. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die am 31. März des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Einwohnerzahl des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein maßgebend.

(10) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium prüft die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 2 bis 4 sowie 6 und 7. Es kann bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus den Absätzen 2 bis 4 sowie 6 und 7 eine Nachbesserung verlangen.

(11) Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung folgende zum Zweck der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen, Klimaschutzkonzepten oder einer Treibhausgasbilanzierung erforderliche vorhandene energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln:

1. Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen an Brennstoffen sowie Strom zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen,
2. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Brennstoffen, Wärmeleistung und dem Anteil Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen,
3. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Lage und der Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen,
4. weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen zwingend erforderliche Angaben.

Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. Die ersuchende Gemeinde trägt die Kosten der Datenbereitstellung und -übermittlung. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung fest-

zulegen, welche näheren Angaben zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen im Sinne von Nummer 4 zwingend erforderlich sind.

(12) Soweit zur Vorbereitung und Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderlich, darf die Gemeinde den Wärme- und Kältebedarf, die Art der erforderlichen Energiebedarfsdeckung und die anfallende Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öffentlichen Gebäuden feststellen. Hierzu kann sie Angaben über die Höhe des Energiebedarfs, die Art der Energiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils Erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie, soweit vorhanden, ein Lastprofil der anfallenden Abwärme verlangen. Absatz 11 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(13) Die Gemeinde darf die übermittelten Daten nur zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwenden und muss diese löschen, soweit sie nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen stellt die Gemeinde sicher, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Abweichend von Satz 2 sind Rückschlüsse auf personenbezogene Daten bei Einwilligung der Betroffenen nach § 12 Landesdatenschutzgesetz zulässig, hinsichtlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gilt § 10 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) entsprechend. Die Gemeinde darf vorbehaltlich des Absatzes 4 die erhaltenen Daten nicht weitergeben und muss nach Aufstellung des Wärme- oder Kälteplans alle erhaltenen und daraus erzeugten Daten vollständig löschen.

(14) Soweit die Gemeinde einen Dritten mit Aufgaben gemäß § 7 Absatz 3 zur Vorbereitung kommunaler Wärme- und Kältepläne beauftragt, darf die Gemeinde die nach den Absätzen 11 und 12 erhaltenen Daten an den beauftragten Dritten weitergeben, soweit diese Daten für diesen Zweck erforderlich sind. Absatz 13 gilt entsprechend für den beauftragten Dritten. Datenschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Erfüllung der Pflichten aus Absatz 13, bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung**

(1) Die Bekanntgabe nach § 1 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722), hat im Internet zu erfolgen. Die Bekanntgabepflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Juli 2017.

(2) Natürliche oder juristische Personen, die Wärme oder Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz an Dritte liefern oder ein Wärme- oder Kältenetz betreiben, haben ab dem 1. Juli 2017 folgende Informationen im Internet zu veröffentlichen:

1. Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Wärme- und Kälteerzeugung sowie der einzelnen Wärme- oder Kältenetze, der im letzten oder vorletzten Jahr verwendet worden ist, sowie Informationen über Kohlendioxidemissionen,
2. den Primärenergiefaktor im jeweiligen Netz.

(3) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorgaben zur Methodik der Ermittlung und Darstellung der Informationen festzulegen.

## **§ 9**

### **Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Gebäudebestand; Verordnungsermächtigung**

(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage ab dem 1. Juli 2022 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, verpflichtet, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken. Für nach Satz 1 Verpflichtete, die den Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage bereits vor dem 1. Juli 2022 verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben haben,

gilt die Verpflichtung nach Satz 1 nur, wenn der Austausch oder Einbau nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erlass der Durchführungsverordnung gemäß Absatz 10 erfolgt.

(2) Geht das Eigentum an dem Gebäude auf neue Eigentümer über, bevor die Pflicht nach Absatz 1 erfüllt ist, geht auch diese auf die neuen Eigentümer über.

(3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger rechtzeitig vor dem Austausch oder dem nachträglichen Einbau anzuzeigen, dass diese Änderungen an der Heizungsanlage durchgeführt werden oder dass eine Ersatzmaßnahme der in den Absätzen 5 bis 8 bezeichneten Art erfolgen soll. Die Erfüllung der Pflicht zum anteiligen Einsatz von Erneuerbaren Energien nach Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 ist innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage oder nach Anschluss an ein Wärmenetz der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen. Diese sind auch für die Überwachung und Überprüfung der Nutzungs- und Nachweispflichten zuständig. Die Ergebnisse teilen sie den Landrätinnen und Landräten und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden mit.

(4) Als Erneuerbare Energien werden insbesondere solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme oder feste, flüssige und gasförmige Biomasse, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden, anerkannt. Die Nutzung Erneuerbarer Energien und Ersatzmaßnahmen nach den Absätzen 5 bis 8 können zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 miteinander kombiniert werden.

(5) Die Pflicht nach Absatz 1 kann durch die Nutzung einer solarthermischen Anlage mit einer Aperturfläche von 0,05 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> Wohnfläche bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen oder mit einer Aperturfläche von 0,04 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> Wohnfläche bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen erfüllt werden. Ebenso gilt die Deckung des gesamten Wärmeenergiebedarfs mit einer Wärmepumpe nach Absatz 4 als vollständige Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1.

(6) Die Pflicht nach Absatz 1 kann durch den Anschluss an ein Wärmenetz erfüllt werden. Bei einem Anschluss an ein Wärmenetz muss zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 mindestens 15 Prozent der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus Erneuerbaren Energien stammen. Ein Anschluss an ein Wärmenetz, welches noch nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, wird auch dann als Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 angesehen, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen des Wärmenetzes einen Dekarbonisierungsfahrplan erstellt hat, welcher auf Verlangen der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen ist, oder das Wärmenetz einen Primärenergiefaktor von maximal 0,7 aufweist.

(7) Die Pflicht nach Absatz 1 kann auch anteilig zu einem Drittel, das heißt mit einem Anteil von 5 Prozent, dadurch erfüllt werden, dass die Verpflichteten der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger einen gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan vorlegen. Ein Sanierungsfahrplan enthält ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu treibhausgasneutralen Gebäudebestands im Jahr 2045 orientieren und schrittweise oder in einem Zug durchgeführt werden können. Die Maßnahmenempfehlungen berücksichtigen die gebäudeindividuellen Gegebenheiten, insbesondere die geschätzten zu erwartenden Kosten der Maßnahmen und Energiekosteneinsparungen, die öffentlichen Fördermöglichkeiten, bautechnische, bauphysikalische und anlagentechnische Aspekte sowie baukulturelle und städtebauliche Vorgaben.

(8) Die Pflicht nach Absatz 1 kann durch den Abschluss eines Bezugsvertrages erfüllt werden, der den Einsatz von Erneuerbaren Energien wie beispielsweise Biogas, Biomethan, Grünen Wasserstoff oder ähnliches beinhaltet. Der Vertrag ist von der oder dem Verpflichteten der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen verpflichteten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen.

(9) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach den Absätzen 5 bis 8

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,

2. im Einzelfall technisch oder baulich unmöglich ist oder
3. wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

Bei Baudenkmalen ist § 105 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechend anzuwenden.

(10) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Bauen, für Tourismus und Wirtschaft sowie für Kultur zuständigen Ministerien zur Ausführung der Regelungen in den Absätzen 1 bis 9 eine Rechtsverordnung zu erlassen.

(11) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger nehmen die aus den Absätzen 3 und 5 bis 8 hervorgehenden Aufgaben als Beliehene wahr. Die Beliehenen unterliegen der Aufsicht des für Bauen zuständigen Ministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.

## **§ 10**

### **Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen**

(1) Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 100 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 1. Januar 2023 ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann

1. eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenflächen eines angrenzenden Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert werden und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden,
2. ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche installiert werden und der hierdurch in Anspruch genommene Anteil der Dachfläche auf die Pflichterfüllung angerechnet werden,
3. eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden; dies gilt auch in den Fällen der Nummern 1 und 2 dieses Absatzes.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern

1. ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
2. die Kommune eine begründete Ausnahme erteilt,
3. die zuständige Behörde auf Antrag eine Befreiung erteilt, weil die Pflicht nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre.

Bei Baudenkmalen ist § 105 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Soweit der Parkplatz antragsgemäß ganz oder teilweise zur Nutzung durch größere Fahrzeuge dienen soll, ist dies beim Ausmaß der Überbauung und mit einer entsprechenden begrenzten Freistellung von der Pflicht zur Photovoltaikinstallation zu berücksichtigen.

## **§ 11**

### **Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen**

## **bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden**

(1) Beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden ist auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen. Auf den Befreiungstatbestand gemäß Absatz 6 bei Nachweis der Unwirtschaftlichkeit wird verwiesen.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(3) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(4) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden.

(5) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht. Bei Baudenkmalen ist § 105 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann durch die zuständige Behörde auf Antrag befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand erfüllbar wäre.

## **§ 12**

### **Verordnungsermächtigung zu den Photovoltaikpflichten**

Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Bauen, für Kultur sowie für Wirtschaft zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung insbesondere folgende nähere Regelungen zu treffen:

1. zu der in § 10 definierten Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen:
  - a) Mindestanforderungen an die Beschaffenheit einer geeigneten offenen Parkplatzfläche,
  - b) Mindestanforderungen an die Photovoltaikanlage,
  - c) in welchem Umfang eine geeignete Parkplatzfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss und
  - d) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung,
2. zu der in § 11 definierten Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden:
  - a) Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form und Neigung
  - b) Mindestanforderungen an geeignete Außenflächen,
  - c) Ausrichtung und Verschattung,
  - d) in welchem Umfang eine geeignete Dachfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss und

- e) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung.

### **§ 13**

#### **Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor**

- (1) Mobilitätsbedingte Beeinträchtigungen von Klima und Umwelt sollen reduziert werden
1. durch Bereitstellung attraktiver Angebote umweltfreundlicher Verkehrsmittel, insbesondere öffentlicher Verkehrsmittel, Carsharing, Fahrräder und Bikesharing sowie Fortbewegung zu Fuß und
  2. durch den Einsatz von Technologien, die direkt oder indirekt positiven Einfluss auf das Klima und die Umwelt haben,
- um einen substantiellen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein zu leisten.
- (2) Die Landesregierung setzt sich auch weiter dafür ein, Schleswig-Holstein als Innovations- und Entwicklungsraum zu etablieren, in dem auch innovative Mobilitätskonzepte, Verkehrsangebote und umweltfreundliche Technologien erprobt und genutzt werden.
- (3) Schleswig-Holstein ist im Bundesvergleich ein dünn besiedeltes Land mit einer heterogenen Verteilung der Bevölkerung. In den ländlich geprägten Kreisen besteht immer noch eine hohe Abhängigkeit vom eigenen Personenkraftwagen. Der Landesregierung ist es wichtig, das Mobilitätsangebot (neben dem motorisierten Individualverkehr sind das attraktive Angebote öffentlicher Verkehrsmittel) in allen Regionen des Landes weiter auszubauen und zu vernetzen, um den Menschen mehr Individualität sowie räumliche und zeitliche Flexibilität zu ermöglichen. Dies soll ressourcenschonend und nachhaltig erfolgen.
- (4) Nicht motorisierte Verkehrsträger (Fußgänger und Radfahrende) sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen und zu fördern, wie dies durch die Radstrategie des Landes „Ab aufs Fahrrad im echten Norden“ vorgesehen ist.
- (5) Die Förderung umweltverträglicher Verkehrsmittel auch im Individualverkehr soll durch die Förderung von Ladeinfrastrukturen (Ladesäulen) und Betankungsmöglichkeiten mit umweltverträglichen Kraftstoffen (Wasserstoff oder synthetische Kraftstoffe aus regenerativer Energie) vorangetrieben werden.
- (6) Die Landesregierung soll den Betrieb aller Schienenpersonennahverkehre in Schleswig-Holstein bis 2030 treibhausgasneutral erbringen. Eine Elektrifizierungsoffensive für das Schienennetz in Schleswig-Holstein wird im Bahnverkehr erheblich zur Reduzierung von Treibhausgasen beitragen. Wo dies nicht wirtschaftlich darstellbar ist oder zu lange Zeiträume in Anspruch nimmt, werden schon ab 2023 batterie-elektrisch betriebene Triebfahrzeuge zum Einsatz kommen. Durch Ausbau oder Reaktivierung der Infrastruktur auf den Schienenabschnitten, auf denen die größte Anzahl zusätzlicher Personenkilometer erreicht werden kann, wird die Attraktivität des Bahnverkehrs erhöht und dadurch der Anteil der Bahnkunden am Modal-Split weiter erhöht. Die Landesregierung hat eine Vorbildfunktion und wird ihre Handlungsmöglichkeiten nutzen, die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs bei der Erbringung eines vergleichbaren Beitrages zur Erreichung eines treibhausgasneutralen öffentlichen Personennahverkehrs bis 2030 zu unterstützen.
- (7) Auch der Mobilitätssektor kann und soll so einen erheblichen Beitrag zur Emissionsreduzierung leisten.

### **§ 14**

#### **Erhalt und Aufbau von Humus im Boden und biologischer Klimaschutz**

(1) Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Humus im Boden berichten.

(2) Böden, Mooren, Wäldern, pflanzlichem Aufwuchs (z.B. Dauergrünland) und Gewässern kommt unter anderem für den biologischen Klimaschutz eine herausragende Bedeutung zu. Moore haben eine ausgleichende Wirkung auf den Landschaftswasserhaushalt, können als Kohlenstoffspeicher dienen und sind deshalb von besonderer Bedeutung. Als Grundlage für einen weitreichenden Schutz und zur Renaturierung der Moore in Schleswig-Holstein werden die Aktivitäten in einem Programm zum Schutz der Moore gebündelt. In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Schutz der Moore und der weiteren Maßnahmen zum biologischen Klimaschutz berichten.

## **§ 15 Anpassung an den Klimawandel**

Die Landesregierung erstellt eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und setzt entsprechende Maßnahmen um.

## **§ 16 Zusammenwirken der Behörden und der nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen mit der federführenden Zulassungsbehörde bei Verfahren zur Entscheidung von Vorhaben zur Erreichung der Ziele nach § 3**

(1) Bei Verfahren zur Entscheidung über Vorhaben zur Erreichung der Ziele nach § 3 arbeiten die zu beteiligenden Behörden und die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen zügig und kooperativ mit der federführenden Zulassungsbehörde zusammen.

(2) Die Träger öffentlicher Belange streben an, möglichst vor Ablauf der jeweiligen Fristen eine umfassende und abschließende Stellungnahme abzugeben.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 11 die Daten nicht zusammengefasst und anonymisiert übermittelt oder Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Dritten darstellen, bei der Übermittlung nicht als vertraulich kennzeichnet,
2. entgegen § 7 Absatz 14 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 13 Satz 1 die Daten zu einem anderen Zweck als zur Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwendet oder die Daten nicht löscht, die nicht zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwendet werden,
3. entgegen § 7 Absatz 14 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 13 Satz 2 und 3 nicht sicherstellt, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben,
4. entgegen § 7 Absatz 14 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 13 Satz 4 die erhaltenen Daten weitergibt oder nicht löscht,
5. entgegen § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 5 bis 8 beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage als Eigentümerin oder Eigentümer eines betroffenen Gebäudes, das vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurde, nicht mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien deckt,

6. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nicht rechtzeitig vor dem Austausch oder dem nachträglichen Einbau anzeigt, dass diese Änderungen an der Heizungsanlage durchgeführt werden oder dass eine Ersatzmaßnahme der in den Absätzen 5 bis 8 bezeichneten Art erfolgen soll, oder entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2 die Erfüllung der Verpflichtung nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage der zuständigen Behörde nachweist,
7. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4 beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 100 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 1. Januar 2023 nicht über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage installiert,
8. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen keinen Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach § 10 Absatz 1 Satz 1 vorlegt,
9. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 6 beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht, nicht auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung installiert,
10. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen keinen Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach § 11 Absatz 1 Satz 1 vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden; die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummern 5 bis 10 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Falls die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat, soll die Geldbuße den Vorteil übersteigen. Reicht die in Satz 1 genannte Betragshöhe zur Anwendung des Satzes 2 nicht aus, kann sie überschritten werden.

# ENTWURF

## Verordnung zur Umsetzung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Vom

Auf Grund

1. des § 9 Absatz 10 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1339),
2. des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 144),
3. des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 204),

verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur,

zu Nummer 1 im Einvernehmen mit den für Bauen, für Tourismus und Wirtschaft sowie für Kultur zuständigen Ministerien:

## **Artikel 1**

### **Ausführungsverordnung zu § 9 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes**

#### **§ 1**

##### **Zweck**

Diese Verordnung trifft die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Regelungen des § 9 EWKG.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

Für die Ausführung des § 9 Absätze 1 bis 9 EWKG gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Heizungsanlage ist eine technische Anlage zur Versorgung von Wohn- und Nichtwohngebäuden mit Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser. Die Wärmeerzeugung kann hierbei insbesondere durch Heizkessel, Stromdirektheizungen oder regenerative Wärmeerzeugungsanlagen sowie durch den Anschluss an ein Fernwärmenetz erfolgen. Heizkessel im Sinne dieser Verordnung ist ein solcher im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 14 des Gebäudeenergiegesetzes.
2. Der Austausch einer Heizungsanlage liegt vor, wenn mindestens der Heizkessel oder ein anderer Wärmeerzeuger erneuert wird. Bei Heizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern liegt ein Austausch vor, sobald ein Kessel oder Wärmeerzeuger erneuert wird. Als Austausch gilt auch, wenn die Heizungsanlage durch den Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt wird.
3. Ein nachträglicher Einbau einer Heizungsanlage liegt vor, wenn in ein bisher nicht beheiztes Gebäude oder Teile des Gebäudes eine Heizungsanlage eingebaut wird.
4. Stromdirektheizung im Sinne dieser Verordnung ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 29 des Gebäudeenergiegesetzes.

### **§ 3**

#### **Formulare**

Für Anzeigen und Nachweise gemäß § 9 Absatz 3 Sätze 1 und 2 EWKG sowie zur Darlegung der Gründe für ein Entfallen der Nutzungspflicht nach § 9 Absatz 9 EWKG sind Formulare zu verwenden, welche durch das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium gemeinsam mit dem für Bauen zuständigen Ministerium öffentlich bekanntgemacht werden.

### **§ 4**

#### **Anzeige und Nachweis**

(1) Die Anzeigepflicht gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 EWKG ist mit Zugang des unterschriebenen Formulars bei der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfüllt. Der Zugang der Anzeige wird schriftlich bestätigt und die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer erhält binnen eines Monats einen schriftlichen Hinweis, falls die Pflicht zum anteiligen Einsatz von Erneuerbaren Energien nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 EWKG durch die angezeigten Maßnahmen nicht erfüllbar ist oder Nachbesserungen erforderlich sind.

(2) Der Austausch der Heizungsanlage kann auf eigenes Risiko der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers auch bereits innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfolgen.

(3) Zum Nachweis gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 EWKG hat die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt,

- a. welche anerkannte Erneuerbare Energie (§ 9 Absatz 4 Satz 1 EWKG in Verbindung mit § 2 Nummer 5 EWKG) genutzt wird oder
- b. welche Ersatzmaßnahme (§ 9 Absatz 5 bis 8 EWKG) eingesetzt wird oder
- c. welche Kombination (§ 9 Absatz 4 Satz 2 EWKG) von anerkannten Erneuerbaren Energien mit Ersatzmaßnahmen unter Angabe der Anteile verwendet wird.

(4) Der Nachweis gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 EWKG ist erbracht, wenn seitens der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfegers entweder eine Bestätigung zur nachgewiesenen Maßnahme erfolgt ist oder nach Ablauf eines Monats kein Hinweis zur Nachbesserung erteilt wurde.

## **§ 5**

### **Überwachung**

(1) Im Rahmen der Überwachung und Überprüfung der Nutzungs- und Nachweispflichten gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 EWKG durch die zuständigen bevollmächtigen Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer zur Mitwirkung verpflichtet und haben hierzu alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Ergeben sich aus Überwachung und Überprüfung Hinweise auf Verstöße gegen die Anzeige-, Nachweis- und Nutzungspflichten, teilen die bevollmächtigen Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger dies den für Ordnungswidrigkeiten jeweils zuständigen Landrätinnen, Landräten, Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern als Kreisordnungsbehörden mit.

## **§ 6**

### **Datenschutz und Statistik**

(1) Personenbezogene Daten, die den zuständigen bevollmächtigen Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Zusammenhang mit ihren Aufgaben gemäß § 9 Absatz 11 Satz 1 EWKG bekannt werden, dürfen an Behörden übermittelt werden, soweit dies notwendig ist, um die Vereinbarkeit mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers oder auf besonderer gesetzlicher Grundlage übermittelt werden.

(2) Für statistische Zwecke übermitteln die bevollmächtigen Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Ergebnisse der Überwachung nach § 9 Absatz 3 EWKG jedes Kalenderjahres in anonymisierter Form bis zum 31. Januar des folgenden Jahres dem LIV unter Verwendung eines vom LIV dafür bereitgestellten Formulars. Der LIV erstellt für jedes Kalenderjahr eine Übersicht der Ergebnisse der Überwachung und legt diese bis zum 30. April des folgenden Jahres dem für Energie und Klimaschutz zuständigen

Ministerium vor. Für die statistische Auswertung und Erstellung der Übersicht gemäß § 5 Absatz 2 sowie für die Anbindung und Pflege einer IT-Schnittstelle zum Abruf der Formulare gemäß § 3 Satz 2 erhält der LIV von dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium eine Jahrespauschale, die gesondert vereinbart wird.

## **§ 7**

### **Anerkannte Nutzung Erneuerbarer Energien**

(1) Für die anerkannte Nutzung Erneuerbarer Energien nach § 9 Absatz 4 Satz 1 EWKG in Verbindung mit § 2 Nummer 5 EWKG sind ergänzend die folgenden Absätze maßgeblich.

(2) Die gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 EWKG anerkannte Nutzung von Geothermie und Umweltwärme schließt die Nutzung von Abwärme nach § 2 Nummer 1 EWKG ein und ist durch folgende technische Lösungen möglich:

1. Elektrisch oder gasbetriebene Sole/Wasser-Wärmepumpen, Wasser/Wasser-Wärmepumpen oder Luft/Wasser-Wärmepumpen, die nach der Verordnung (EU) 813/2013 ordnungsgemäß in Verkehr gebracht wurden,
2. elektrisch oder gasbetriebene Luft/Luft-Wärmepumpen oder festverbaute Luftheizungsprodukte, die nach der Verordnung (EU) 2016/2281 ordnungsgemäß in Verkehr gebracht wurden,
3. festverbaute Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung, die nach der Verordnung (EU) 1253/2014 ordnungsgemäß in Verkehr gebracht wurden und die bauordnungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere nach den Technischen Baubestimmungen Schleswig-Holstein (VV TB SH) erfüllen,
4. Nutzung von Abwärme, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang produziert wird, wenn hierdurch entweder 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs gedeckt wird oder mindestens 50 Prozent der Nutzfläche bei Nichtwohngebäuden oder mindestens 50 Prozent der Wohnfläche bei Wohngebäuden versorgt wird.

(3) Für die gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 EWKG anerkannte Nutzung von fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse gelten folgende Voraussetzungen:

1. Eine öl- oder gasbetriebene Heizungsanlage oder gasbetriebene Brennstoffzelle wird zur vollständigen Deckung des Wärmeenergiebedarfs genutzt und mit einem Brennstoff betrieben, der durch Beimischung zu mindestens 15 Prozent aus Erneuerbaren Energien besteht. Wenn ein Brennstoff eingesetzt werden soll, der

durch Beimischung zu einem geringeren Prozentsatz aus Erneuerbaren Energien besteht, muss dies in Kombination mit anderen Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 EWKG erfolgen. Der Nachweis über den beigemischten Anteil kann beispielsweise durch einen Bezugsvertrag oder eine Rechnung nachgewiesen werden, sofern die beigemischten Anteile in Europa produziert oder eingespeist wurden und

- a. gasförmige Biomasse den Voraussetzungen des § 40 Absatz 3 Nummer 2 GEG entspricht oder
  - b. flüssige Biomasse den Anforderungen nach § 39 Absatz 3 GEG entspricht.
2. Bei Betrieb von mehreren zentralen Heizkesseln zur Deckung der Grundlast werden mindestens 15 Prozent der Kesselleistung (Nennwärmeleistung) durch Biomasse gedeckt.
3. Feste Biomasse wird wie folgt genutzt:
- a. Für den Betrieb einer Heizungsanlage zur vollständigen Deckung des Wärmeenergiebedarfs,
  - b. für den Betrieb einer Heizungsanlage zur Deckung von mindestens 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs, was durch Rechnung oder Eigenerklärung nachzuweisen ist,
  - c. für den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen gemäß § 2 Nummer 3 der 1. BImSchV, welche mindestens 30 Prozent der Wohnfläche nachweisbar beheizen und an mindestens 90 Tagen im Jahr benutzt werden oder mit einem Wasserwärmeüberträger zum Zentralheizungssystem ausgestattet sind,
  - d. in Ausnahmefällen ersatzweise anstelle der Anforderungen des Buchstaben c für den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen gemäß § 2 Nummer 3 der 1. BImSchV zur Deckung von mindestens 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs, was durch Rechnung oder Eigenerklärung nachzuweisen ist.

(4) Die anerkannte Nutzung Erneuerbarer Energien kann auch durch Nutzung von daraus erzeugtem Strom in einer Stromdirektheizung erfolgen, wenn dadurch der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gedeckt wird. In dem Fall ist über einen Strombezugsvertrag oder durch eine Erzeugung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude gegenüber der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

nachzuweisen, dass ausschließlich Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien zum Einsatz kommt.

## **§ 8**

### **Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan**

Die Erstellung eines gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplans gemäß § 9 Absatz 7 EWKG muss durch eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) zugelassene Energieberaterin oder einen entsprechenden Energieberater erfolgen, die oder der in der Energieeffizienz-Experten-Datenbank der Deutschen Energie-Agentur gelistet ist.

## **§ 9**

### **Entfallen der Nutzungspflicht**

(1) Die Gründe für ein Entfallen der Nutzungspflicht nach § 9 Absatz 9 EWKG hat die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer gegenüber der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars darzulegen. Der Eingang der Begründung wird schriftlich bestätigt und die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer erhält binnen eines Monats einen beratenden Hinweis, falls Nachbesserungen erforderlich sind.

(2) Die Nutzungspflicht entfällt gemäß § 9 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 EWKG insbesondere, wenn

1. eine Wirtschaftlichkeitsberechnung eines Energieberaters, der bei der Energieeffizienz-Experten-Datenbank gelistet ist, ergibt, dass eine Amortisation der günstigsten technisch realisierbaren Option zur Erfüllung des § 9 Absatz 1 Satz 1 EWKG erst nach über 20 Jahren möglich ist, oder
2. die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer auf Grund ihrer oder seiner persönlichen oder betrieblichen Situation nachweislich nicht in der Lage ist, die günstigste technisch realisierbare Option zur Erfüllung des § 9 Absatz 1 Satz 1 EWKG zu finanzieren.

## **§ 10**

### **Gebühren**

Die beliebigen Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger erheben für Amtshandlungen der ihnen durch § 9 Absatz 11 EWKG übertragenen Aufgaben Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung**

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 144), wird wie folgt geändert:

Nach der Gliederungsnummer 2.2.12.2 wird folgende Gliederungsnummer 2.2.13 eingefügt:

- „2.2.13       Energiewende und Klimaschutz
- 2.2.13.1     § 17 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1339)“

## **Artikel 3**

### **Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung**

Der Allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 204), wird wie folgt geändert:

Nach der Gliederungsnummer 10.1.22 wird folgende Gliederungsnummer 10.1.23 eingefügt:

„10.1.23      Amtshandlungen nach § 9 Absatz 3 und 5      **Nach**  
bis 8 des Energiewende- und      **Zeitaufwand“**  
Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein  
(EWKG) vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-  
H. S. 124), zuletzt geändert durch Artikel 1  
des Gesetzes vom 2.12.2021 (GVOBl.  
Schl.-H. S. 1339), nach Zeitaufwand. Als  
Stundensatz ist der Mittelwert der  
Vergütung der Laufbahngruppe 2, erstes  
und zweites Einstiegsamt nach § 6 der  
Verwaltungsgebührenverordnung in der  
jeweils geltenden Fassung anzusetzen.

#### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

Durch die Novelle des EWKG vom Dezember 2021 wurde im neuen § 9 eine Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung des Gebäudebestandes eingeführt. Konkret müssen ab 1. Juli 2022 beim Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage in Gebäuden, die älter als 2009 sind, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien (EE) gedeckt werden.

Diese Artikelverordnung enthält die für den Gesetzesvollzug erforderlichen Klärungen. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den sachlich mitbetroffenen Ressorts für Bauen, Tourismus und Wirtschaft sowie Kultur.

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu § 1**

Der Zweck der Verordnung besteht darin, nähere Bestimmungen zur Ausführung der Regelungen des § 9 Absätze 1 bis 9 EWKG zu treffen.

#### **Zu § 2**

Die Durchführungsverordnung enthält aus Klarstellungsgründen weitere Begriffsbestimmungen. Die Begriffsdefinition der Heizungsanlage stellt klar, dass hierunter Anlagenteile zur Versorgung der Wohn- oder Nutzräume mit Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser zu verstehen sind und dass sich der Begriff nicht auf einzelne Wärmeerzeugungsanlagen wie zum Beispiel Heizkessel beschränkt. Die Definition des Austauschs der Heizungsanlage dient unter anderem zur Klarstellung, dass etwa ein alleiniger Austausch von Heizkörpern den Tatbestand nicht erfüllen würde.

#### **Zu § 3**

Zur Erleichterung des Vollzugs werden durch das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem Landesinnungsverband der Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger (LIV) Formulare entwickelt und zur Verfügung gestellt.

Diese Formulare sind im Internet auf den Websites des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums sowie des LIV und der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in Schleswig-Holstein abrufbar; zusätzlich sind sie bei den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern auch in Papierform erhältlich.

#### **Zu § 4**

Die Erfüllung der Anzeige- und Nachweispflichten sowie die Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger werden konkretisiert. Die Formulare können per E-Mail, Post oder durch persönliche Übergabe übergeben werden.

Der Hinweis in § 4 Absatz 2, dass der Austausch der Heizungsanlage auf eigenes Risiko der Eigentümerin oder des Eigentümers auch direkt nach der Anzeige erfolgen kann, ist deklaratorisch und erfolgt nur zur Klarstellung.

#### **Zu § 5**

Die Aufgaben der gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 EWKG für die Überwachung und Überprüfung der Nutzungs- und Nachweispflichten zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger werden bezüglich der Informationsweitergabe im Falle möglicher Ordnungswidrigkeiten weiter konkretisiert.

#### **Zu § 6**

Die zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern haben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer das Datenschutzrecht zu beachten, während bei der Übermittlung anonymisierter Daten für statistische Zwecke keinerlei Rückschlüsse auf natürliche Personen möglich sein dürfen.

#### **Zu § 7**

Für die anerkannte Nutzung Erneuerbarer Energien werden Konkretisierungen festgelegt, bei deren Vorliegen die Pflicht unmittelbar erfüllt ist.

In § 7 Absatz 4 werden Voraussetzungen für einen möglichen Einsatz von Stromdirektheizungen unter Verwendung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von

Erneuerbaren Energien erläutert. Stromdirektheizungen haben insbesondere in Gebäuden Relevanz, in denen ein wassergeführtes System einen großen baulichen Aufwand bedeuten würde.

Der gelegentlich vorgebrachte Einwand, die Verwendung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sei durch § 9 Absatz 4 Satz 1 EWKG ausgeschlossen, beruht auf einem Missverständnis. Der Relativsatz „welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden“ bezieht sich lediglich auf die nach dem Wort „oder“ aufgezählten Varianten von Biomasse und nicht auf die vorher erwähnten Energieformen „solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme“.

### **Zu § 8**

Zur Sicherstellung der sachgerechten Erstellung eines gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplans ist aufgrund der komplexen Anforderungen eine passende fachliche Qualifikation erforderlich, daher ist die Erstellung durch genauer bezeichnete Energieberaterinnen oder Energieberater geboten.

### **Zu § 9**

Das Entfallen der Pflicht nach § 9 Absatz 1 EWKG ist in § 9 Absatz 9 EWKG abschließend geregelt. Zur Erleichterung des Vollzugs wird für die Begründung des Entfallens der Pflicht ein Formular entwickelt und zur Verfügung gestellt. Die Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger werden konkretisiert.

Die Voraussetzungen eines unverhältnismäßigen Aufwands und einer unbilligen Härte werden in den in § 9 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Regelbeispielen als erfüllt angesehen.

Die Feststellung eines unverhältnismäßigen Aufwands erfordert eine Abwägung zwischen den Kosten der Pflichterfüllung und dem konkreten Nutzen der Maßnahme (vgl. Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 95. EL Juli 2021, Rn. 182; Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Auflage 2022, Rn. 17).

Die Pflicht zur Nutzung von mindestens 15 Prozent Erneuerbarer Energie beim Austausch oder Einbau einer neuen Heizungsanlage leistet einen Beitrag zur schrittweisen Reduktion der Treibhausgasemissionen und liegt gemäß § 1 Satz 3

EWKG im Interesse des Landes Schleswig-Holstein. Die Pflicht darf im Hinblick auf Artikel 14 GG nicht unverhältnismäßig sein, das heißt die Inanspruchnahme der Eigentümerinnen und Eigentümer darf nicht über das Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus ausgedehnt werden. Betrachtet werden an dieser Stelle die anfallenden Kosten zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 9 Absatz 1 EWKG. Wenn eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, unter Berücksichtigung der Annahmen von einmaligen Investitionskosten, zugehörigen Wartungs- und Instandsetzungskosten und Brennstoffbeschaffungskosten sowie Preissteigerungsraten von mindestens 3 Prozent im Jahr, ergibt, dass eine Amortisation aller technisch realisierbaren Optionen erst nach über 20 Jahren möglich ist, so ist das Entfallen der Pflicht in diesen Ausnahmefällen hinnehmbar.

Eine unbillige Härte erfordert einen atypischen Einzelfall, in dem besondere unvermeidbare Belastungen gegeben sind; sie ist anzunehmen, wenn die Pflichterfüllung der konkret betroffenen Person einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen würde, beispielsweise, wenn diese zur Insolvenz oder sonst zur Existenzvernichtung führen kann (vgl. Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 114. EL Januar 2022, Rn. 50; Klein, AO, 15. Auflage 2020, Rn. 25). Bezogen auf die Pflicht zur anteiligen Nutzung von Erneuerbaren Energien bei Austausch oder Einbau einer neuen Heizungsanlage folgt daraus die Annahme einer unbilligen Härte, wenn die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer auf Grund ihrer oder seiner persönlichen oder betrieblichen Situation nachweislich, gegebenenfalls auch unter Aufnahme eines Kredits, nicht in der Lage ist, die günstigste Maßnahme oder Kombination von Maßnahmen zur Erfüllung des § 9 Absatz 1 Satz 1 EWKG zu finanzieren.

## **Zu § 10**

Aus der Beleihung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger mit den in § 9 Absatz 11 EWKG genannten Aufgaben resultiert das Erfordernis, die Erhebung entsprechender Gebühren und Auslagen durch die Beliehenen zu ermöglichen. Dies erfolgt nach dem Verwaltungskostengesetz.

## **Zu Artikel 2**

In § 9 Absatz 3 Satz 4 EWKG ist normiert, dass die für die Überwachung und Überprüfung der Nutzungs- und Nachweispflichten zuständigen Bezirksschornsteinfegerinnen und -schornsteinfeger die Ergebnisse den Landrätinnen und Landräten sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden mitteilen. Entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände sind in § 17 Nr. 5 und 6 EWKG aufgenommen worden. Daraus folgt die Notwendigkeit einer entsprechenden Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung.

## **Zu Artikel 3**

Aus der Beleihung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger mit den in § 9 Absatz 11 EWKG genannten Aufgaben resultiert das Erfordernis, die Erhebung entsprechender Gebühren und Auslagen durch die Beliehenen zu ermöglichen. Dies erfolgt nach dem Verwaltungskostengesetz. Zur Umsetzung ist eine Ergänzung des Allgemeinen Gebührentarifs der Verwaltungsgebührenverordnung erforderlich.

Die Festlegung der Gebühren orientiert sich an § 3 der Baugebührenverordnung. Darin werden Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger im Zusammenhang mit Feuerstätten nach der Dauer der Amtshandlung bestimmt und deren Höhe je angefangener Stunde richtet sich nach § 6 der Verwaltungsgebührenverordnung. Als Stundensatz ist der Mittelwert der Vergütung der Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt in der jeweils geltenden Fassung anzusetzen. Der aktuelle Mittelwert zwischen 66 € und 82 € beträgt 74 €.

## EMPFEHLUNGEN ZUR ENERGIEREDUKTION FÜR SPORTVEREINE

Primäre Maßnahmen für Sportstätten (ohne Schwimmbäder) *		
Einstellung der Nutzung von verzichtbaren Elektrogeräten (Kühlgeräte und -räume, Getränkeautomaten, elektronische Handtrockner usw.)		Strom
Durchführung einer Wartung der Heizanlage und eines hydraulischen Abgleichs	dringend vor Heizperiode durchführen, ggf. Austausch der Heizungs-/Warmwasserpumpe	Wärme
Isolierung der Heizungs- und Warmwasserleitungen		Wärme
Überprüfung der Heizkörper <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entlüftung der Heizkörper</li> <li>• Funktionalitätsprüfung der Ventile und Thermostate</li> </ul>	ggf. Austausch der Thermostate gegen moderne, elektronische Thermostate (keine vernetzten Smart-Home Thermostate)	Wärme
Bedarfsgerechte Nutzung von Elektrogeräten (Büroequipment, Licht, Küchengeräte usw.)		Strom
<b>Sportfreianlagen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedarfsgerechter Betrieb (1/2 Feld Beleuchtung etc.) von Flutlichtanlagen, d.h. Optimierung der Platznutzung</li> <li>• Möglichst Verzicht von temporären Bauten in der Winterperiode</li> </ul>		Strom
Ausschalten der Lüftungsanlagen, Fensterlüftung bevorzugen	Pandemieabhängig - Vorsicht vor Schimmelgefahr, deswegen mehrfach am Tag stoßlüften	Strom
Durchführung einer Wartung der Fenster und Türen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung auf fachgerechte Schließung</li> <li>• Erneuerung der Fenster- und Türdichtungen</li> </ul>		Wärme
Umrüstung auf ressourcenschonende Sanitäreanlagen (wassersparende Duschköpfe und Durchflussbegrenzer)	Empfehlung: so schnell wie möglich	Wasser
Umrüstung auf LED-Lichttechnik (Indoor und Outdoor)	Empfehlung: so schnell wie möglich	Strom
Sekundäre Maßnahmen für Sportstätten (ohne Schwimmbäder) *		
<b>Alle Sportstätten:</b> Abschalten der Warmwasserzubereitung	Aufgrund der Legionellen-gefahr muss ein regelkonformer Spülplan erstellt und eingehalten werden oder die Leitungen vom Trinkwassernetz getrennt werden	Wärme

<b>Maßnahmen ab der Heizperiode für Sportstätten (ohne Schwimmbäder) *</b>		
<b>Sporthallen und Vereinsgebäude:</b> Absenkung der Raumtemperatur um 2 Grad im Vergleich zur vorherigen Heizperiode		Wärme
<b>Sporthallen:</b> Steuerung der Heizungsanlage auf die Belegungszeiten		Wärme
Verzicht auf die Nutzung gasbetriebener oder strombetriebener Zusatzheizgeräte (z.B. Heizpilze, Heizradiatoren)		Strom und Wärme
<b>Sofortmaßnahmen für Schwimmbäder *</b>		
<p><i>Stufe 1:</i> Abschaltung der hochtemperierten Außenbecken, und ggf. zusätzlich Freibäder unbeheizt bis zum Saisonende weiter betreiben</p> <p><i>Stufe 2:</i> Außer Betrieb nehmen aller freizeittaffinen Becken und Saunen (alle Becken außer Sportbecken und Lehrschwimmbecken)</p> <p><i>Stufe 3:</i> Absenken der Wassertemperatur in den verbleibenden Sport-/Lehrschwimmbecken auf 26 °C</p>	bei Gasbetrieb	Wärme
<b>Langfristige Maßnahmen*</b>		
Umrüstung auf regenerative Energieträger (Wasserkraft, Solar- und Windenergie, Biomasse sowie Geothermie)	Im Vorfeld Energieberatung und Energieaudit durchführen, (Fördermöglichkeiten BAFA und BEF beachten)	Strom und Wärme
Durchführung klimaangepasster Baumaßnahmen und klimaangepasste Sanierung bzw. Modernisierung von Sportanlagen	Im Vorfeld Energieberatung und Energieaudit durchführen (Fördermöglichkeiten BAFA und BEF beachten)	Strom und Wärme
Umrüstung auf smarte Steuerung der Heiz- und Lichttechnik für bedarfsgerechte Nutzung		Strom und Wärme
<b>Begleitende Maßnahmen*</b>		
Monitoring der Energieverbräuche	Benennen einer energieverantwortlichen Person	Strom und Wärme
<p>Sensibilisierung der Mitglieder über Energieverbräuche und Aufzeigen der Einsparpotentiale</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufforderung Duschzeit zu kürzen</li> <li>• Sensibilisierung für Lichtnutzung in Vereinsräumen</li> <li>• Verzicht auf Nutzung stromverbrauchender Geräte (Haarföhn, Glätteisen) in Umkleidekabinen</li> </ul>	Die Anfertigung eines individuellen sportstättenangepassten Maßnahmenplans ist zu empfehlen	Strom und Wärme

<p>Sensibilisierung der Mitglieder für den Klimaschutz und Klimaschutzmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bevorzugen</li> <li>• Prüfung der Notwendigkeit neuer Anschaffungen (Textilien, Trainingsbedarf, etc.)</li> <li>• Ressourcenschonende Ernährung und Nahrungsaufnahme bei der Sportausübung</li> </ul>		
<p>Konzeptentwicklung zu energiesparendem Trainings- und Wettkampfbetrieb, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bessere Nutzung bisher nicht genutzter Trainingszeiten (z.B. Randzeiten)</li> <li>• Nutzung einer Anlage bei Spielgemeinschaften im ländlichen Raum</li> <li>• Mehrfachnutzung von Hallen insofern möglich</li> <li>• Verlegung von bodennahen Sportarten (z.B. Reha-Sport, Gymnastik, Yoga, Eltern-Kind-Turnen usw.) in kleinere Räume</li> <li>• Durchführung des Trainingsbetriebs so lange wie möglich Outdoor</li> <li>• vermehrte Durchführung von Trainingsspielen anstelle von Einzeltrainings</li> <li>• Verlängern von Winterpausen und Saisons in den Sommer verlegen</li> <li>• Verzicht auf flächendeckende Hallenturniere</li> <li>• usw.</li> </ul>	<p>Ziel ist eine maximale Auslastung der Sportstätten</p>	

*\*alle Maßnahmen sind bedarfsgerecht mit einem Fachbetrieb abzustimmen*

Stand 19. Juli 2022

Ressort Sportstätten, Umwelt und Nachhaltigkeit

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

07.07.2022

An die

- (Ober)Bürgermeisterinnen und (Ober)Bürgermeister der unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses
- Mitglieder der Fachausschüsse
- Mitglieder des Beirates für Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungswesen
- Mitglieder der Fachkommission Umwelt
- Mitglieder des Arbeitskreises Kommunale Energiepolitik
- Mitglieder des Arbeitskreises Energiemanagement
- Mitgliedsverbände

**Kontakt**

Helmut Dedy  
Helmut.dedy@staedtetag.de  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

Telefon 030 37711-100  
Telefax 030 37711-109

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Aktenzeichen  
00.06.07 D

des Deutschen Städtetages

## Einsparmaßnahmen auf kommunaler Ebene

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihnen in der vergangenen Woche eine erste Übersicht von Maßnahmen zum Einsparen von Gas und Strom übersandt. In den virtuellen Austauschrunden mit Ihnen wurde vereinbart, eine gewisse Verständigung auf unmittelbare Einsparmaßnahmen zu erzielen. Ein klares Einvernehmen bestand darin, dass kein kommunaler Bereich von Einsparmaßnahmen unberührt bleiben kann. Insofern müssen auch die Bäder, die Sportanlagen und der Kulturbereich betrachtet werden.

Wir haben die Übersicht um einige wenige Maßnahmen erweitert (**Anlage**). **Wir halten kurzfristig folgende Maßnahmen für zentral und umsetzbar:**

- Die Warmwasserbereitung in öffentlichen Gebäuden kann abgeschaltet werden.
- Klimatechnik und Lüftungsanlagen in öffentlichen Gebäuden können außer Betrieb genommen werden.
- Die Wassertemperatur in Freibädern kann abgesenkt werden.
- Der Betrieb von Saunen und Hallenbädern kann ausgesetzt werden.
- Die Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden kann abgeschaltet werden.
- Vorbereitungen für die Heizperiode mit hydraulischen Abgleichen oder vorgezogenen Modernisierungen der Heizungstechnik können getroffen werden.

- Umrüstungsmaßnahmen auf LED bei Straßenbeleuchtung sowie Innenbeleuchtung können vorgezogen werden.

Sollte sich der Umfang der Gaslieferungen in den nächsten Wochen maßgeblich ändern, werden wir die Lage neu bewerten müssen.

Über eine Änderung des Energiesicherungsgesetzes soll eine Verordnungsermächtigung für das Bundeswirtschaftsministerium zur Anordnung von Einsparmaßnahmen festgeschrieben werden.

### ***Vorbereitung auf die Heizperiode***

Ab Beginn der Heizperiode am 1. Oktober 2022 werden ganz erhebliche Einsparpotenziale über die Veränderung der Raumtemperaturen erzielt werden können. Eine Verschiebung des Beginns der Heizperiode nach hinten wird diskutiert, entschieden ist noch nichts.

### ***Digitale Austauschplattform auf unserer Homepage***

Wir haben ein digitales Forum eingerichtet, in dem Sie Ihre Fragen an uns richten, wir Unterlagen, Leitfäden und Hinweise mit Ihnen teilen oder Sie untereinander in den Austausch kommen können. [Hier](#) gelangen Sie zum Forum.

Wir werden Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy

Anlage

**Übersicht möglicher Maßnahmen zur Energieeinsparung (Stand: 7.7.2022)**

Nr.	Maßnahme	Mögliche Umsetzung	Potenzial	Segment	Hinweise
1	Absenkung der Badewassertemperatur in Schwimmhallen	unmittelbar	15 %	Wärme	Reha- und Seniorenschwimmen, Schwimmunterricht für Kinder, Babyschwimmen beachten.
2	Unterbrechung der Beckenwassertemperierung in Freibädern	unmittelbar	100 %	Wärme	
3	Abschaltung der Warmwasserbereitung in ausgewählten öffentlichen Gebäuden	unmittelbar	10 %	Wärme	
4	Rückversetzung der RLT-Anlagen in den Normalzustand vor Pandemie (Laufzeit und Luftmengen) in Abhängigkeit von Raumkategorie, Abschaltung von mobilen Luftreinigungsgeräten	unmittelbar	25 %	Strom + Wärme	Pandemieabhängigkeit, Abschaltung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Schulen in gut belüftbaren Räumen der Kategorie 1 (Umweltbundesamt)
5	Lüftungsanlagen bis zum Beginn der Heizperiode außer Betrieb nehmen, wo Fensterlüften möglich	unmittelbar	100 %	Strom	Pandemieabhängigkeit
6	Außenbeleuchtung repräsentativer öffentlicher Gebäude abschalten	unmittelbar		Strom	
7	Weitere Umrüstung auf LED in der Innen- und Außenbeleuchtung	unmittelbar		Strom	
8	Durchführung hydraulischer Abgleich im Heizungssystem in Vorbereitung auf die Heizperiode	unmittelbar		Wärme	
9	Absenkung der Raumtemperatur in Sport- und Turnhallen	ab Beginn Heizperiode	5 %	Wärme	Sporthallen-DIN 18032-1 empfiehlt mindestens 17° Raumtemperatur für Sporthallen. Der Deutsche Städtetag hat die geltenden AMEV-Hinweise zum Betrieb von heiztechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden (siehe <a href="https://www.amev-online.de/AMEVInhalt/Betriebsfuehrung/Bedienung/Heizbetrieb%202001/heizbetrieb2001.pdf">https://www.amev-online.de/AMEVInhalt/Betriebsfuehrung/Bedienung/Heizbetrieb%202001/heizbetrieb2001.pdf</a> , S. 104 ff) 2002 im Rahmen der „Hinweise zum kommunalen Energiemanagement“ an die Kommunen übernommen. Darin werden 15° zulässige Raumtemperatur für Sportstätten ausgewiesen. Auf Anforderungen von Sportverbänden ist zu achten.
10	Reduzierung der Raumtemperaturen in Verwaltung, Schulen und weiteren öffentlichen Einrichtungen	ab Beginn Heizperiode	10-15 %	Wärme	Pandemieabhängigkeit in den Schulen, Arbeitsschutzverordnung, Arbeitsstättenverordnung 20 Grad als Tiefstwert bei leichten Tätigkeiten am Schreibtisch Arbeitsschutz. In Räumen zur Bewahrung von Kulturgut konstante Temperaturen u. Luftfeuchtigkeit erforderlich
11	Betriebszeiten Heizung und Lüftung anpassen/prüfen/reduzieren	ab Beginn Heizperiode/ unmittelbar		Wärme Strom	
12	Reduzieren der Temperaturen in bspw. Fluren, Treppenhäusern öffentlicher Einrichtungen	ab Beginn Heizperiode		Wärme	
<b>Begleitende Maßnahmen (Kampagnen, Aufklärung, Sensibilisierung)</b>					
13	Verstärkte Dokumentation und Kontrolle von Verbrauchswerten (Messung von Verbrauchswerten und Sollwerte-Abgleich)	unmittelbar			
14	Kampagne zur Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer zur Energieeinsparung	unmittelbar			
15	Schulungen von Hausmeisterinnen und Hausmeistern	unmittelbar			
16	Laufende Baumaßnahmen prüfen und konsequent ambitionierte Energiestandards umsetzen	unmittelbar			kurzfristig umsetzbar, aber nicht kurzfristig wirksam
17	Nutzerkampagnen für energiebewusstes Verhalten wie „Mission E“ und „Energie gewinnt“ intensivieren	mittelfristig	10 %	alle	
18	Ausgabe von einfachen Thermometern zur individuellen Selbstkontrolle der Temperatur in öffentlichen Gebäuden	ab Beginn Heizperiode			
19	Untersagung des Betriebs individueller mobiler Elektroheizgeräte	ab Beginn Heizperiode			



Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. · Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

An das  
Gf. Vorstandsmitglied  
Herrn Marc Ziertmann  
Städteverband Schleswig-Holstein  
"Haus der kommunalen Selbstverwaltung"  
Geschäftsstelle Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Per E-Mail: [marc.ziertmann@staedteverband-sh.de](mailto:marc.ziertmann@staedteverband-sh.de)

Landessportverband Schleswig-Holstein  
**HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER**

27. Juli 2022

Maren Koch  
Tel.: 0431/6486-101  
Fax: 0431/6486-291  
E-Mail: [maren.koch@lsv-sh.de](mailto:maren.koch@lsv-sh.de)

## Energiesparmaßnahmen auf kommunaler Ebene - Empfehlungen des Deutschen Städtetages

Sehr geehrter Herr Ziertmann,

der Deutsche Städtetag (DST) hat per Rundschreiben vom 07.07.2022 an die kommunalen Spitzenverbände als mögliche Energiesparmaßnahmen die Schließung der Hallenbäder und weiterer Sportstätten empfohlen. Hierzu hat seitens des DST keine Konsultation des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) stattgefunden.

Gerne möchten wir in diesem Schreiben auf das Rundschreiben des DST vom 07.07.2022 eingehen. Die darin geäußerten sportpolitischen Positionen haben uns sehr überrascht und irritiert. Der DST widerspricht hiermit seinem gerade erst im Februar 2022 veröffentlichten Positionspapier „Kommunale Sportpolitik und Sportförderung“, in dem er die positive Bedeutung des Sports skizziert, diesen als „unverzichtbar für Lebensqualität und Zusammenleben“ und zentralen Bestandteil im Leben vieler Menschen“ beschreibt.

Wir warnen eindringlich davor, in der anstehenden Energiekrise die Aktionsschemata, die in der Corona-Pandemie erfolgten, zu wiederholen und die Schwimmbäder und Sportstätten erneut zu schließen. Einen flächendeckenden Sport-Lockdown darf es nicht wieder geben. Natürlich wird der Sport seinen Beitrag zur Energiereduktion leisten, aber ohne seinen Betrieb vollständig einstellen zu müssen. DOSB und Landessportbünde haben vielfältige und sportstättentypische Energie-Einsparvorschläge erarbeitet, die auf den Internetseiten des DOSB und des LSV bereits veröffentlicht sind. Wir erlauben uns, diese beizufügen. (Anlagen: 1. DOSB-Positionspapier – Energiekrise, 2. Energie-Einsparvorschläge)

Natürlich verkennt der LSV nicht seine gesamtgesellschaftliche Verantwortung angesichts der aktuellen Krisen. Und selbstverständlich ist uns bewusst, dass in allen Bereichen – so auch im vereinsbasierten Sport - Energie-Einsparungen vorgenommen werden müssen. Aber die Schließung von Sportstätten darf keinesfalls die prioritäre Leitlinie unseres bzw. Ihres Handelns sein und werden. Es muss möglich sein, auch in einer Krise differenziert und konsensorientiert die Sportvereine durch eine entschlossene Herangehensweise beim Energiesparen gesamtgesellschaftlich einzubinden – kurz-, mittel- und langfristig.

...

Partner und Förderer des LSV



**PROVINZIAL**

„Haus des Sports“  
Winterbeker Weg 49  
24114 Kiel  
StNr. 20/292/80205

Telefon 04 31 / 64 86 - 0  
Fax 04 31 / 64 86 - 1 90  
E-Mail: [info@lsv-sh.de](mailto:info@lsv-sh.de)  
[www.lsv-sh.de](http://www.lsv-sh.de)

Förde Sparkasse  
IBAN DE 41 2105 0170 1001 7930 15  
BIC NOLADE21KIE

Wir haben gleitende Arbeitszeit  
Mo-Do 9.00-15.30 Uhr  
Fr. 9.00-12.00 Uhr

Seite 2

Ein erheblicher Teil der 2.500 Sportvereine im LSV nutzt nicht nur kommunale Sportanlagen, sondern verfügt über eigene Sportstätten und leistet damit einen wichtigen Beitrag zu einer guten kommunalen Infrastruktur. Schon deshalb wird der Sport alle bislang bekannten Einsparpotenziale nutzen und sich durch zusätzliche Maßnahmen zukunftsfähig aufstellen, um seinen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Herausforderung zu leisten.

Insbesondere eine erneute Schließung der Schwimmbäder wäre unverantwortlich! Statt einer pauschalen Schließung von Hallenbädern spricht sich der LSV für eine differenzierte und schrittweise Energieeinsparung aus. Bäder sind Orte der Gesundheitsförderung, der Schwimmbildung, des Vereinssports, der Rettungsausbildung sowie der Lehr- und Fachkräfteausbildung und sie sind zur Vermeidung des Ertrinkungstodes enorm wichtig. Durch die Corona-Pandemie hat sich die desolate Situation der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen weiter verschärft. Eine nochmalige Schließung der Bäder kann zu einem Rückstand beim Schwimmenlernen führen, der nicht wieder aufgeholt werden kann.

Menschen, vor allem die heranwachsenden Kinder und Jugendlichen, leiden zunehmend unter Bewegungsmangel in der Schule sowie im Alltag und den damit einhergehenden physischen und psychischen Folgen. Diese Faktoren dürfen durch erneute Schließungen von Sporthallen und Bädern nicht noch weiter verstärkt werden. Der vereinsbasierte und gemeinwohlorientierte Sport ist wesentlich mehr als reine Freizeitaktivität. Er ist unverzichtbarer Teil der sozialen Daseinsvorsorge und erfüllt wichtige soziale und gesundheitsfördernde Funktionen für die Gesellschaft. Der besondere, gesellschaftliche Stellenwert des Sports muss auch bei den Entscheidungen zur Gas- und Wärmeversorgung Berücksichtigung finden. Der Sport hat keine Zukunft, wenn bei jeder gesellschaftlichen Krise über Schließungen und Zweckentfremdungen von Sporthallen diskutiert wird.

Wir würden uns daher freuen, wenn Sie die „Empfehlungen des DST zu Einsparmaßnahmen auf kommunaler Ebene“ kritisch überprüfen, eigene Einsparvorschläge machen und dabei die skizzierte Position des Sports mit berücksichtigen.

Gerne stehen wir Ihnen für einen konstruktiven Dialog zu diesem Thema zur Entwicklung ausgewogener Maßnahmen zur Verfügung.

Wir erlauben uns, dieses Schreiben dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sowie dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umweltschutz und Natur zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
i.V.



Maren Koch  
Geschäftsführerin

Anlagen: 2

## Energie-Lockdown im Sport verhindern

Positionierung des DOSB angesichts der aktuellen Energiekrise

- I. Der vereinsbasierte Sport gehört zur **sozialen Daseinsvorsorge und erfüllt wichtige soziale und gesundheitsfördernde Funktionen** in der Gesellschaft – er ist mehr als eine Freizeitaktivität. Dies muss bei allen Entscheidungen zur Zuteilung/Abschaltung der Gas- und Wärmerversorgung berücksichtigt werden.
- II. Sporthallen und die für das Schwimmen lernen geeignete Bäder bzw. Wasserflächen müssen **so lange wie möglich geöffnet bleiben und intensiv genutzt werden**.
- III. Laut dem Expert\*innenrat der Bundesregierung zu COVID-19 muss „die **Sicherung der sozialen Teilhabe durch [...] sportliche und kulturelle Aktivitäten** weiterhin höchste Priorität genießen“. Diese Bewertung muss äquivalent auf die Herausforderung der Energiekrise übertragen werden und hat zur Folge, **dass Sportstätten und Schwimmbäder nicht erneut geschlossen werden dürfen**.
- IV. Durch die **Corona-Pandemie** haben Sportvereine an Mitgliedschaften verloren, Menschen leiden zunehmend unter Bewegungsmangel im Alltag und deren physischen und psychischen Folgen. Diese Faktoren dürfen durch erneute Schließungen von Sporthallen und Bädern nicht noch weiter verstärkt werden.
- V. **Bäder** sind Orte der Gesundheitsförderung, Schwimmausbildung, des Vereinssports, der Bildung/Bewegung im Wasser, der Rettungsausbildung, der Lehr- und Fachkräfteausbildung und zur Vermeidung des Ertrinkungstodes enorm wichtig
- VI. Die **Energiepreissteigerungen**, welche Vereine bei vereinseigenen Sportstätten unmittelbar oder bei kommunalen Trägern über Umlagen treffen, sind nach den finanziell kritischen Pandemie Jahren für die Vereine **existenzbedrohend**. Neben Entlastungen für Privatpersonen und Unternehmen gilt es auch die Belastung für die Vereine ausreichend zu kompensieren. Beitragserhöhungen sind keine Option, da die Vereinsmitglieder auch privat massiv von den Preissteigerungen betroffen sind.
- VII. Die **Sportstätten sind in hohem Maße (energetisch) sanierungsbedürftig** und damit auch abhängig von fossilen Energien. Um diese Abhängigkeit zu minimieren und die Dekarbonisierung voranzutreiben, sind umfassende Investitionen und zusätzliche Förderlinien nötig.
- VIII. Bund und Länder dürfen die **Kommunen mit den Energiepreissteigerungen nicht allein lassen**. Die Aufgaben zur kommunalen Daseinsvorsorge, zu denen auch der Sport gehört, sind in gesamtgesellschaftlichem Interesse und müssen entsprechend gesamtgesellschaftlich getragen werden.
- IX. Der gemeinwohlorientierte Sport unter dem Dach des DOSB sieht sich in der Verantwortung, Energie- und Gasverbräuche zu reduzieren. **Sporthallen und Bäder müssen weiterhin geöffnet bleiben**, um die sozialen und gesundheitsfördernden Funktionen sicherzustellen.

## EMPFEHLUNGEN ZUR ENERGIEREDUKTION FÜR SPORTVEREINE

Primäre Maßnahmen für Sportstätten (ohne Schwimmbäder) *		
Einstellung der Nutzung von verzichtbaren Elektrogeräten (Kühlgeräte und -räume, Getränkeautomaten, elektronische Handtrockner usw.)		Strom
Durchführung einer Wartung der Heizanlage und eines hydraulischen Abgleichs	dringend vor Heizperiode durchführen, ggf. Austausch der Heizungs-/Warmwasserpumpe	Wärme
Isolierung der Heizungs- und Warmwasserleitungen		Wärme
Überprüfung der Heizkörper <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entlüftung der Heizkörper</li> <li>• Funktionalitätsprüfung der Ventile und Thermostate</li> </ul>	ggf. Austausch der Thermostate gegen moderne, elektronische Thermostate (keine vernetzten Smart-Home Thermostate)	Wärme
Bedarfsgerechte Nutzung von Elektrogeräten (Büroequipment, Licht, Küchengeräte usw.)		Strom
<b>Sportfreianlagen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedarfsgerechter Betrieb (1/2 Feld Beleuchtung etc.) von Flutlichtanlagen, d.h. Optimierung der Platznutzung</li> <li>• Möglichst Verzicht von temporären Bauten in der Winterperiode</li> </ul>		Strom
Ausschalten der Lüftungsanlagen, Fensterlüftung bevorzugen	Pandemieabhängig - Vorsicht vor Schimmelgefahr, deswegen mehrfach am Tag stoßlüften	Strom
Durchführung einer Wartung der Fenster und Türen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung auf fachgerechte Schließung</li> <li>• Erneuerung der Fenster- und Türdichtungen</li> </ul>		Wärme
Umrüstung auf ressourcenschonende Sanitäreanlagen (wassersparende Duschköpfe und Durchflussbegrenzer)	Empfehlung: so schnell wie möglich	Wasser
Umrüstung auf LED-Lichttechnik (Indoor und Outdoor)	Empfehlung: so schnell wie möglich	Strom
Sekundäre Maßnahmen für Sportstätten (ohne Schwimmbäder) *		
<b>Alle Sportstätten:</b> Abschalten der Warmwasserzubereitung	Aufgrund der Legionellen-gefahr muss ein regelkonformer Spülplan erstellt und eingehalten werden oder die Leitungen vom Trinkwassernetz getrennt werden	Wärme

<b>Maßnahmen ab der Heizperiode für Sportstätten (ohne Schwimmbäder) *</b>		
<b>Sporthallen und Vereinsgebäude:</b> Absenkung der Raumtemperatur um 2 Grad im Vergleich zur vorherigen Heizperiode		Wärme
<b>Sporthallen:</b> Steuerung der Heizungsanlage auf die Belegungszeiten		Wärme
Verzicht auf die Nutzung gasbetriebener oder strombetriebener Zusatzheizgeräte (z.B. Heizpilze, Heizradiatoren)		Strom und Wärme
<b>Sofortmaßnahmen für Schwimmbäder *</b>		
<p><i>Stufe 1:</i> Abschaltung der hochtemperierten Außenbecken, und ggf. zusätzlich Freibäder unbeheizt bis zum Saisonende weiter betreiben</p> <p><i>Stufe 2:</i> Außer Betrieb nehmen aller freizeittaffinen Becken und Saunen (alle Becken außer Sportbecken und Lehrschwimmbecken)</p> <p><i>Stufe 3:</i> Absenken der Wassertemperatur in den verbleibenden Sport-/Lehrschwimmbecken auf 26 °C</p>	bei Gasbetrieb	Wärme
<b>Langfristige Maßnahmen*</b>		
Umrüstung auf regenerative Energieträger (Wasserkraft, Solar- und Windenergie, Biomasse sowie Geothermie)	Im Vorfeld Energieberatung und Energieaudit durchführen, (Fördermöglichkeiten BAFA und BEF beachten)	Strom und Wärme
Durchführung klimaangepasster Baumaßnahmen und klimaangepasste Sanierung bzw. Modernisierung von Sportanlagen	Im Vorfeld Energieberatung und Energieaudit durchführen (Fördermöglichkeiten BAFA und BEF beachten)	Strom und Wärme
Umrüstung auf smarte Steuerung der Heiz- und Lichttechnik für bedarfsgerechte Nutzung		Strom und Wärme
<b>Begleitende Maßnahmen*</b>		
Monitoring der Energieverbräuche	Benennen einer energieverantwortlichen Person	Strom und Wärme
<p>Sensibilisierung der Mitglieder über Energieverbräuche und Aufzeigen der Einsparpotentiale</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufforderung Duschzeit zu kürzen</li> <li>• Sensibilisierung für Lichtnutzung in Vereinsräumen</li> <li>• Verzicht auf Nutzung stromverbrauchender Geräte (Haarföhn, Glätteisen) in Umkleidekabinen</li> </ul>	Die Anfertigung eines individuellen sportstättenangepassten Maßnahmenplans ist zu empfehlen	Strom und Wärme

<p>Sensibilisierung der Mitglieder für den Klimaschutz und Klimaschutzmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bevorzugen</li> <li>• Prüfung der Notwendigkeit neuer Anschaffungen (Textilien, Trainingsbedarf, etc.)</li> <li>• Ressourcenschonende Ernährung und Nahrungsaufnahme bei der Sportausübung</li> </ul>		
<p>Konzeptentwicklung zu energiesparendem Trainings- und Wettkampfbetrieb, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bessere Nutzung bisher nicht genutzter Trainingszeiten (z.B. Randzeiten)</li> <li>• Nutzung einer Anlage bei Spielgemeinschaften im ländlichen Raum</li> <li>• Mehrfachnutzung von Hallen insofern möglich</li> <li>• Verlegung von bodennahen Sportarten (z.B. Reha-Sport, Gymnastik, Yoga, Eltern-Kind-Turnen usw.) in kleinere Räume</li> <li>• Durchführung des Trainingsbetriebs so lange wie möglich Outdoor</li> <li>• vermehrte Durchführung von Trainingsspielen anstelle von Einzeltrainings</li> <li>• Verlängern von Winterpausen und Saisons in den Sommer verlegen</li> <li>• Verzicht auf flächendeckende Hallenturniere</li> <li>• usw.</li> </ul>	<p>Ziel ist eine maximale Auslastung der Sportstätten</p>	

*\*alle Maßnahmen sind bedarfsgerecht mit einem Fachbetrieb abzustimmen*

Stand 19. Juli 2022

Ressort Sportstätten, Umwelt und Nachhaltigkeit



## **Klimaschutz und Energieeffizienz in vereinseigenen Sportstätten in Schleswig-Holstein**

**Handlungsvorschläge für erste Aktivitäten in Sportvereinen**

## **0 Vorwort**

**Die Gebäudesubstanz und die Energieversorgungsanlagen vieler vereinseigener Sportstätten befinden sich altersbedingt meist in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vereinskassen selten üppig gefüllt sind, um meist auch nur die notwendigsten Maßnahmen finanzieren zu können.**

**Diese Handlungsempfehlungen sollen dazu dienen, den Vereinen eine Vorgehensweise und die zunächst wichtigsten Ansatzpunkte für eine energetische Sanierung ihrer Anlagen aufzuzeigen und näher zu bringen. Vieles kann zunächst in Eigenregie und ohne hohen Finanzaufwand durchgeführt werden.**

**Finden sich durch die eigenen Aktivitäten Hinweise auf kosten- und planungsintensivere Maßnahmen, werden dann notwendige und hilfreiche Informationswege für das hinzuzuziehende Expertenwissen aufgezeigt.**

**Wir geben hiermit eine Hilfe zur Selbsthilfe, die jeder Verein zunächst in Eigenregie umsetzen kann. Damit können schon deutliche Erfolge für den Klimaschutz aber auch für die Schonung der Vereinskassen erzielt werden.**

**Bei aufwendigeren Planungen, exakten energetischen Berechnungen und der Recherche, welche Maßnahme genau durch welche Finanzierungshilfe umgesetzt werden kann, gelangen diese Handlungsempfehlungen an ihre Grenzen. Wir helfen aber dennoch weiter, in dem wir Hinweise geben können, wie Sie weiter vorgehen und wen Sie fragen können.**

**Los geht's ...**

## Inhaltsverzeichnis

0	Vorwort	2
1	Ausgangslage	4
2	Vorgehensweise	6
3	Wärme sparen	8
3.1	Verbesserung der Gebäudehülle	8
3.1.1	Außenwand	8
3.1.2	Dach/Oberste Geschossdecke	10
3.1.3	Erneuerung von Fenster und Türen	10
3.1.4	Zwischenfazit	11
3.2	Moderne Heizungstechnik	11
3.3	Erneuerbare Energien	13
3.4	(Warm-)Wasser sparen	14
3.5	Zusammenfassung der Ergebnisse für Gebäude und Heizung	15
4	Strom sparen	16
4.1	Beleuchtung	16
4.2	Kühl- und Gefriergeräte	18
4.3	Photovoltaik-Anlagen	18
4.4	Zusammenfassung Strom sparen	19
5	Fazit	20
	Impressum	20

## 1 Ausgangslage

Die Bekämpfung des von Menschen verursachten Klimawandels steht seit vielen Jahren auf der Agenda. Auf der Klimakonferenz 2015 in Paris haben sich die Staaten völkerrechtlich verpflichtet, wirksame Maßnahmen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu ergreifen. Das von der Bundesregierung in 2016 vorgelegte Ziel, die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland bis 2020 um 40% gegenüber 1990 zu senken, wird allerdings verfehlt werden. Aufgrund der im Jahr 2019 stark in Erscheinung getretenen Fridays for Future-Bewegung, deren Ziele von vielen Experten unterstützt werden, arbeitet die Bundesregierung an einer neuen Ausrichtung der Klimaschutzpolitik.

Zu den wichtigen Sektoren für eine CO<sub>2</sub>-Reduktion zählt der Gebäudebereich. Hier sind aber nicht nur Wohn-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude angesprochen, sondern auch die Vereinsheime und Hallen von Sportvereinen müssen hier mit einbezogen werden. Wie die meisten der anderen Gebäude sind auch die Mehrzahl der Sportstätten vor Inkrafttreten von Mindestanforderungen für den Wärmeschutz errichtet und in den seltensten Fällen nachträglich gedämmt worden. Die Reduzierung des Energieverbrauchs für die Beheizung, Warmwassererzeugung sowie Beleuchtung und elektrische Geräte führt neben der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen selbstverständlich auch zu einer Senkung der jährlichen Betriebskosten, was die Vereinskassen nachhaltig entlastet.

Um den Sanierungsbedarf bei vereinseigenen Sportstätten abschätzen zu können, hat der Landesportverband Schleswig-Holstein (LSV SH) in den Jahren 2016 und 2020 Online-Befragung bei seinen Mitgliedern durchgeführt. Die auswertbaren Rückmeldungen der Umfrage von 2016 (der Anteil an der Gesamtsumme der vereinseigenen Sportstätten ist nicht bekannt) ergaben alleine für als erforderlich angesehenen energetischen Sanierungsbedarf für überdachte Anlagen eine Summe in Höhe von 12,7 Mio. Euro. Ca. 10,5 Mio. Euro werden hier nach Vereinsangaben dem Baukörper (z.B. Dach, Fenster, fehlende Dämmung) zugeschrieben. Diese Summen basieren zu knapp 75% auf Schätzungen durch die Vereine (bei ca. 25% der Angaben lagen bereits konkrete Projektierungen und/oder Angebote vor). Die Umfrage aus dem Jahr 2020 ist noch nicht abschließend ausgewertet, bestätigt aber mindestens die Erkenntnisse aus dem Jahr 2016 oder übertrifft den notwendigen Sanierungsbedarf sogar.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurde vom LSV das Projekt „Klimaschutz und Energieeffizienz in vereinseigenen Sportstätten in Schleswig-Holstein“ initiiert, welches mit Förderung der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) und des LSV SH vom Schleswig-Holstein Energieeffizienz-Zentrum e.V. (SHeff-Z e.V.) in den Jahren 2017 bis 2019 durchgeführt wurde. Die Erkenntnisse, die diesem Leitfaden zu Grunde liegen und als Vergleich herangezogen wurden, entstammen verschiedenen frei zugänglichen Veröffentlichungen, wie z.B. der vom Schul- und Sportamt der Stadt Karlsruhe 2010 veröffentlichten Broschüre „Energie sparen – Kosten senken – Klima schützen“

([https://www.karlsruhe.de/b3/freizeit/sport/formulare/HF\\_sections/content/ZZjSYe9IO8gZEM/Energie\\_sparen.pdf](https://www.karlsruhe.de/b3/freizeit/sport/formulare/HF_sections/content/ZZjSYe9IO8gZEM/Energie_sparen.pdf)) oder Informationsbroschüren des Bundesverbands der Verbraucherzentralen sowie den Untersuchungen im Rahmen des vom SHeff-Z e.V. durchgeführten Projekts.

Die genannten **konkreten** Beispiele sind Ergebnisse des vom SHeff-Z e.V. durchgeführten Projektes, in dem die Sportstätten von 25 Vereinen betrachtet worden sind.

### Zu den Erkenntnissen aus den Vereinen:

Unter den 25 teilnehmenden Vereinen waren zehn Mehrspartenvereine, sieben Tennisvereine, drei Schützenvereine, drei Wassersportvereine sowie je ein Kegel- und ein Luftsportverein. Alle Vereine besitzen ein Vereinsheim, 19 eine Gaststätte, 16 eine Sporthalle.

Folgende Kennwerte beschreiben die Ausgangslage bei den Vereinen, wobei der Primärenergiebedarf nur die Energie für die Beheizung und Warmwassererzeugung umfasst und bei der Ermittlung von Standardwerten der Nutzung ausgegangen wird.

Der mittlere Primärenergiebedarf für Gebäude mit den gleichen Abmessungen wie bei den untersuchten Objekten und Standardnutzung beträgt für typische Altbauten 400 und für Neubauten 215 kWh/(m<sup>2</sup>a).

	Mittelwert	Minimum	Maximum
Nettogrundfläche in m <sup>2</sup>	923	170	4.800
Primärenergiebedarf in kWh/(m <sup>2</sup> a)	414	220	590
Alter der Gebäude in Jahren	43	8	92
Alter der Heizungen in Jahren	18	8	34

Bei 14 Vereinen sind die Heizungsanlagen älter als 20 Jahre.

Einen merklichen Unterschied außerhalb üblicher Schwankungsbreiten zwischen den verschiedenen Vereinstypen konnte nicht festgestellt werden.



*Beispiele der betrachteten Sportstätten*

## 2 Vorgehensweise

Um den Zustand der vereinseigenen Sportstätten immer im Blick zu haben und rechtzeitig mit Modernisierungs-/Sanierungsmaßnahmen beginnen zu können, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Wartung der Heizungsanlage, der technischen Geräte, aber auch der Fenster und Türen (Dichtungen, Scharniere) regelmäßig erfolgt und dabei der folgende Kurzcheck jeweils mit durchgeführt wird:

- Kurzcheck über Sanierungsbedarf durchführen
  - Zeitpunkt letzte Sanierung
  - Zustand Fenster und Türen
  - Reparaturbedarf Außenwand, Dach oder Fenster und Türen
  - Alter Heizungsanlage, –pumpen und –ventile
  - Überprüfung der Beleuchtung (Verschmutzungen von transparenten Abdeckungen beseitigen, welche Leuchtmittel werden genutzt, Anteil LED)
  - Alter und Zustand der Kühl- und Gefriergeräte
- Sollte bei dieser regelmäßigen Überprüfung die Vermutung aufkommen, dass ein Modernisierungsbedarf besteht, sollte eine Begehung mit einem **Energieberater** stattfinden, der bereits erste Hinweise auf selbst durchführbare Verbesserung macht (z.B. Austausch von Halogen- mit LED-Leuchten, Ersatz defekter Thermostatventile, Austausch alter ineffizienter Kühl- und Gefriergeräte) und erste überschlägige Berechnungen von wirtschaftlich umsetzbaren Maßnahmen an der Gebäudehülle und Heizung erstellt. Die Kosten für einen Energieberater werden über das BAFA gefördert ([https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung\\_Nichtwohngebäude\\_Kommunen/sanierungskonzept\\_neubauberatung\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Nichtwohngebäude_Kommunen/sanierungskonzept_neubauberatung_node.html)).
- Bei auf erstem Blick wirtschaftlichen Maßnahmen sollten für diese Maßnahmen konkrete Planungen veranlasst werden, bei denen auch die zu erwartenden Kosten genau ermittelt werden.
- Mit den vorliegenden Kosten und Einspareffekten kann die Möglichkeit einer Förderung mithilfe einer Fördermittelberatung z.B. bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein geprüft und wenn möglich sollten dann für die jeweiligen Maßnahmen entsprechende Fördermittel (Bund, Land, Kommune) beantragt werden.
- Nach Zusage etwaiger Fördermittel wird ein Zeitplan für die Modernisierungs-/ Sanierungsmaßnahmen erstellt und diese entsprechend durchgeführt.
- Nach Durchführung der Maßnahmen werden die Verbräuche regelmäßig dokumentiert, um den Effekt der durchgeführten Maßnahme - auch als Vorbild für andere Vereine - belegen zu können.

Im Rahmen dieses Projektes wurden nach der Begehung der Sportstätten mithilfe eines Computerprogrammes verschiedene Sanierungsvorschläge als Einzelmaßnahmen für die einzelnen Gebäudeteile und die Heizungstechnik und anschließend in der Kombination berechnet. Die Kosten für die Maßnahmen entstammen aus Bauteiltabellen, die regelmäßig aktualisiert werden. Bei den einzelnen Bauteilen und auch bei der Heizungstechnik werden die gesamten Sanierungskosten in Kosten für eine sowieso anstehende Instandhaltung, wenn die Lebensdauer des Bauteils oder der Heizungsanlage bereits überschritten ist, und Kosten für die Energieeinsparung aufgeteilt. Als Lebensdauer einer Maßnahme werden durchgängig 30 Jahre gewählt und mittels der Amortisationsmethode die Wirtschaftlichkeit berechnet, wobei nur die

Kosten für die Energiesparmaßnahmen berücksichtigt werden. In dem Berechnungsverfahren werden für die Lüftung Standardwerte für Luftwechselraten bei den einzelnen Gebäudebereichen (wie z.B. Sporthalle, Gaststätte, Sanitärräume) angesetzt. Die Lüftung wird bei den Maßnahmenvorschlägen nicht betrachtet, da hier ein aufwändigeres Simulationsprogramm angewendet werden müsste, was den Rahmen des Projektes gesprengt hätte.

In Zusammenarbeit mit dem LSV-Projekt „Sport-Audit Schleswig-Holstein“ wurde die Anwendbarkeit des sogenannten „Energie-Check“ weiter optimiert.

Das „Sport-Audit Schleswig-Holstein“ wird durch den Landessportverband S.-H. jährlich allen Sportvereinen und –verbänden kostenlos angeboten. Das „Sport-Audit Schleswig-Holstein“ ist ein Checklisten-gestütztes, mehrstufiges Managementsystem. Es sorgt für die vereinsinterne Einführung, Einhaltung und Verbesserung der geforderten gesetzlichen Auflagen aus den Handlungsschwerpunkten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Naturschutz und verbessert die Rechtssicherheit der Vereine, die Qualität der Vereinsarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit.

Der „Energie-Check“ ist ein Selbst-Analyse-Tool, mit dem Vereine Ihre Liegenschaften zunächst eigenverantwortlich untersuchen können. Es können damit Hinweise erarbeitet werden, an welchen Stellen Verbesserungspotentiale in den Bereichen Energieversorgung und Energiesparen (Wärme und Strom) vorliegen. Diese Handlungshinweise können anschließend in Zusammenarbeit mit Experten vertiefend analysiert und abgearbeitet werden.

Der „Energie-Check“ ist auch außerhalb der Sport-Audit-Systematik solitär anwendbar und liefert damit einen praxisnahen Beitrag, die energetische Sanierung von Sportanlagen voranzutreiben.

(Bei Bedarf wenden sie sich bitte an: LSV SH, [sven.reitmeier@lsv-sh.de](mailto:sven.reitmeier@lsv-sh.de), 0431 / 6486-118)

### 3 Wärme sparen

#### 3.1 Verbesserung der Gebäudehülle

Ein hohes Einsparpotenzial ist häufig bei der Gebäudehülle gegeben, eingeschränkt allerdings, wenn nur die über eine Lebensdauer von 30 Jahren wirtschaftlich umsetzbaren Maßnahmen betrachtet werden. Bei Fenstern und Türen wird aber davon ausgegangen, dass diese nach 30 Jahren ausgetauscht bzw. auf jeden Fall gründlich überholt werden müssen.

Die Wirtschaftlichkeit einer Dämmmaßnahme lässt sich erhöhen, wenn sowieso eine Sanierung eines Bauteils wie z.B. eine Sanierung des Außenputzes oder die Neueindeckung des Daches erfolgt. Wenn hierbei zehn Prozent einer Bauteilfläche saniert werden, müssen für das ganze Bauteil die nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgeschriebenen Mindestanforderungen für eine Sanierung eingehalten werden, die weniger anspruchsvoll sind als bei einem Neubau. Je nach Bauweise können verschiedene Dämmverfahren eingesetzt werden.

Der Wärmedurchgang durch einen Gebäudeteil wird vom U-Wert des Bauteils bestimmt. Er gibt den Wärmestrom in Watt für ein  $m^2$  Bauteilfläche bei einem Kelvin (bzw.  $^{\circ}C$ ) Temperaturunterschied an, die Einheit ist somit  $W/(m^2K)$ . Je niedriger der U-Wert ist, desto besser ist die Wärmedämmung des Bauteils.

##### 3.1.1 Außenwand

###### Wärmedämmverbundsystem

Am meisten verbreitet bei einer Außenwanddämmung ist das Aufbringen des Dämmstoffes von außen auf die Wand als sogenanntes Wärmedämmverbundsystem (WDVS). Hier sollte, wenn nicht Probleme mit angrenzenden Bauteilen dagegensprechen, gerne auch eine größere Dämmstoffstärke gewählt werden als durch die EnEV vorgeschrieben ist. Die Hauptkosten bei einem Wärmedämmverbundsystem setzen sich zusammen aus den Gerüstkosten, Dämmstoffkosten und Kosten für die Wiederherstellung der Außenfassade (Putz, Verschalung oder Klinker). Da bei einer um wenige cm größeren Dämmstoffdicke die Kosten für das Gerüst und die Wiederherstellung der Außenfassade gleich bleiben, fallen die Mehrkosten für das Mehr an Dämmstoff nicht stark ins Gewicht im Vergleich zu den Gesamtkosten.

Wirtschaftlich umsetzbar ist die Dämmung von außen meist nur, wenn an der Außenfassade gearbeitet werden muss, da dann z.B. die Kosten für das Gerüst sowieso anfallen, und Fördermittel zur Verfügung stehen.

###### Zu den Erkenntnissen aus den Vereinen:

Bei den untersuchten Liegenschaften ist bei keinem der Vereine eine Außenwanddämmung mit Wärmedämmverbundsystem als wirtschaftliche Maßnahme vorgeschlagen worden, da ein Reparaturbedarf an der Außenfassade nicht erkennbar war. Somit werden die Gesamtkosten der Maßnahmen in Höhe von 100 bis 130 €/m<sup>2</sup> Außenwandfläche vollständig als Kosten für Energiesparmaßnahmen angesetzt, was die Maßnahme ohne Förderung unwirtschaftlich macht.

###### Kerndämmung

Bei der in Norddeutschland auch bei Vereinsheimen häufig anzutreffenden Klinkerbauweise ist eine Außendämmung durch ein WDVS nicht erstrebenswert, da sich hierdurch das Erscheinungsbild deutlich verändert. Hier gibt es dann die Möglichkeit, bei zweischaliger Bauweise und vorhandener Luftschicht diese mit einem Dämmstoff zu verfüllen (sogenannte Kerndämmung). Die im Vergleich zu einer Außendämmung wie dem WDVS geringere Schichtdicke, die

durch die Breite der Luftschicht vorgegeben ist, kann dadurch ausgeglichen werden, dass je nach Luftschichtbreite hochwertigere einblasfähige Dämmmaterialien, d.h. mit einer niedrigeren Wärmeleitstufe (WLS) zum Einsatz kommen.

#### Zu den Erkenntnissen aus den Vereinen:

Im Rahmen des Projektes wurde bei acht Vereinen mit zweischaligem Mauerwerk eine Kerndämmung der 4 bis 6 cm dicken Luftschicht vorgeschlagen. Die Kosten für die Maßnahme liegen je nach eingesetztem Dämmmaterial und Schichtdicke zwischen 30 und 50 €/m<sup>2</sup> Wandfläche und werden vollständig der Energieeinsparung zugeschlagen. Durch diese Dämmmaßnahmen werden die U-Werte im Mittel um 0,9 auf einen U-Wert nach der Sanierung von 0,4 W/(m<sup>2</sup>K) verbessert. Dies führt zu einer mittleren Primärenergieeinsparung von 13 %.

#### Innendämmung

Eine weitere Möglichkeit, Außenwände zu dämmen, ist für die Fälle, bei denen eine Außen- sowie Kerndämmung nicht möglich ist, eine Innendämmung. Bei dieser muss sehr sorgfältig vorgegangen werden, damit keine Feuchtigkeit zwischen Dämmung und Wand eindringen kann und dies dann zu Gebäudeschäden führt. Eine Innenwanddämmung bietet sich auch an, wenn die Innenverkleidung einer Halle oder eines Gastraums aufgrund von Beschädigungen erneuert werden muss. Je nach gewählter Innenverkleidung und Dämmstoffdicke betragen die Kosten für diese Maßnahme zwischen 70 und 90 €/m<sup>2</sup> Wandfläche, wovon aufgrund der erforderlichen Sanierung der Innenverkleidung nur zwischen 40 und 70 €/m<sup>2</sup> als Kosten für die Energieeinsparung anzusetzen sind.

#### Zu den Erkenntnissen aus den Vereinen:

Bei drei Vereinen wurde eine Innendämmung mit 5 bzw. 6 cm starken Dämmstoffplatten vorgeschlagen (zweimal Hallenwände, einmal Wand der Vereinsgaststätte), was im Mittel zu einer Primärenergieeinsparung von 5 % bewirkt und den U-Wert der Wand im Mittel um 0,35 auf 0,25 W/(m<sup>2</sup>K) senkt.

Sanierungsmaßnahme	Anteil Bauteil an der Gesamthüllfläche in %	U-Wert vor der Sanierung in W/(m <sup>2</sup> K)	U-Wert nach der Sanierung in W/(m <sup>2</sup> K)	Primärenergieeinsparung in %
Kerndämmung 4 cm WLS 022	36	2,20	0,63	24
Kerndämmung 5 cm WLS 035	8	1,00	0,41	5
Innendämmung 6 cm WLS 035	23	0,78	0,3	7
Innendämmung 7 cm WLS 035	18	0,,	0,20	3

*Beispiele für eine Außenwanddämmung bei den betrachteten Sportvereinen*

### 3.1.2 Dach/Oberste Geschossdecke

#### Dachdämmung

Dächer lassen sich sowohl von unten als auch von oben dämmen. Eine Dachdämmung ist häufig wirtschaftlich umzusetzen und kann bei einer Dämmung von unten mit fachlicher Anleitung von Vereinsmitgliedern in Gemeinschaftsarbeit selbst ausgeführt werden. Wird die Eindeckung des Daches erneuert, sind auch hier die Mindestanforderungen nach EnEV einzuhalten. Ohne Erneuerung der Dachhaut legen die Kosten in der Größenordnung von 50 €/m<sup>2</sup> und gelten vollständig zur Energieeinsparung. Wird die Dachhaut ebenfalls erneuert, betragen die Gesamtkosten 120 und 150 €/m<sup>2</sup>, wovon nur ca. 30 €/m<sup>2</sup> der Energieeinsparung zugerechnet werden, da die Gerüstkosten bei den Instandhaltungskosten angerechnet werden.

#### Zu den Erkenntnissen aus den Vereinen:

Vorschläge zur Dämmung des Daches mit Dämmstoffstärken zwischen 8 und 20 cm gab es bei acht Vereinen, die mittlere Primärenergieeinsparung beträgt bei diesen Maßnahmen 5 % und die durchschnittliche Verbesserung des U-Wertes um 0,2 auf 0,15 W/(m<sup>2</sup>K).

#### Dämmung der obersten Geschossdecke

Oberste Geschossdecken müssten bei nicht vorhandener Dachdämmung, wenn sie begehbar sind, nach Vorgaben der EnEV bereits gedämmt sein. Manchmal ist es möglich, eine zusätzliche Dämmung aufzubringen. Die Kosten liegen zwischen 10 und 40 €/m<sup>2</sup> und werden voll der Energieeinsparung zugeschlagen.

#### Zu den Erkenntnissen aus den Vereinen:

Bei sieben Gebäuden wurde die Dämmung der obersten Geschossdecke durch Aufbringen von Dämmmatten mit Stärken von 10 bis 14 cm vorgeschlagen, was den U-Wert im Mittel um 0,2 auf 0,15 W/(m<sup>2</sup>K) reduziert und eine mittlere Primärenergieeinsparung von 4 % bewirkt.

Sanierungsmaßnahme	Anteil Bauteil- an der Gesamthüll- fläche in %	U-Wert vor der Sanierung in W/(m <sup>2</sup> K)	U-Wert nach der Sanierung in W/(m <sup>2</sup> K)	Primärenergie- einsparung in %
Dämmung Dach 10 cm WLS 035	27	0,40	0,14	4
Dämmung Dach 8 cm WLS 035	36	0,39	0,21	7
Dämmung Decke 10 cm WLS 035	37	0,33	0,17	3
Dämmung Decke 12 cm WLS 035	27	0,47	0,18	3

*Beispiele für Dämmung des Daches bzw. der obersten Geschossdecke bei den betrachteten Sportvereinen*

### 3.1.3 Erneuerung von Fenster und Türen

Vielfach sind noch Fenster bzw. Glaselemente mit Einscheibenverglasung vorhanden. Diese sollten auf jeden Fall gegen moderne Verglasungen mit mindestens Wärmeschutzverglasung ausgetauscht werden. Auch bei älterer Zweischeibenverglasung, sogenannte Isolierglasfenster, ist ein Austausch meistens wirtschaftlich darstellbar. Sollten die Rahmen noch in einem

guten Zustand sein, reicht nach einer Überarbeitung der Rahmen oft auch der Austausch der Glasscheiben aus. Letzteres führt zu Kosten in der Höhe von ca. 180 €/m<sup>2</sup>, während der vollständige Austausch mit Kosten in der Größenordnung von 380 €/m<sup>2</sup> verbunden ist. Aufgrund des Alters der Fenster und Türen werden der überwiegende Anteil der Kosten als Instandhaltungskosten angesetzt, so dass für die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen nur die Kosten für die Energieeinsparung in Höhe von 20 bis 70 €/m<sup>2</sup> herangezogen werden.

#### Zu den Erkenntnissen aus den Vereinen:

Bis auf vier Vereine wurden für alle Liegenschaften die Erneuerung von Türen und Fenstern vorgeschlagen. Der Primärenergiebedarf verringert sich hierdurch um 5 % und der U-Wert um 1,6 auf 1,3 W/(m<sup>2</sup>K).

Sanierungsmaßnahme	Anteil Bauteil-an der Gesamthüll-fläche in %	U-Wert vor der Sanierung in W/(m <sup>2</sup> K)	U-Wert nach der Sanierung in W/(m <sup>2</sup> K)	Primärenergie-einsparung in %
Überarbeitung und Wärmeschutzverglasung	6	2,70	1,30	3
Überarbeitung und Wärmeschutzverglasung	10	2,70	1,30	6

*Beispiele für Fenster-/Türerneuerung bei den betrachteten Sportvereinen*

#### 3.1.4 Zwischenfazit

Bei den Sportstätten der 25 am Projekt beteiligten Vereine wurden unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei 30 Jahren Nutzungsdauer und aktuellen Energiepreisen ohne Berücksichtigung von Fördermitteln folgende Anzahl von Dämmmaßnahmen vorgeschlagen:

Dach, oberste Geschossdecke	Außenwand	Fenster/Türen
14	10	21

Die Maßnahmenvorschläge unterschieden sich nicht bei den verschiedenen Vereinstypen, sondern es kam hauptsächlich auf den Zustand der Gebäude an, ob sich eine Maßnahme als sinnvoll erweist.

## 3.2 Moderne Heizungstechnik

Eine **Brennwertheizung kombiniert mit Solarthermie** ist heute **Standard** für ein modernes Heizungssystem. Davon sind die meisten Vereine aber noch weit entfernt. Häufig sind noch Niedertemperatur-Kessel installiert, die älter als 20 Jahre sind. Hier liegt ein großes Einsparpotenzial brach, das aufgrund der Brennstoffeinsparung und der Kosten im Bereich von 20.000 Euro oft einfacher zu realisieren ist als eine Wärmedämmung der Außenhülle.

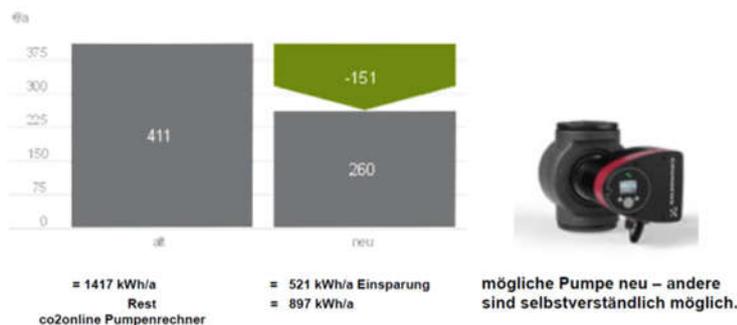
### Zu den Erkenntnissen aus den Vereinen:

Bei 14 Vereinen wurde der Tausch der Heizung gegen eine moderne Brennwertheizung vorgeschlagen, was aufgrund des Alters der bestehenden Heizung meist sowieso erforderlich wäre. Inklusiv der Optimierung des Heizungssystems führt der Kesseltausch zu einer Primärenergieeinsparung von durchschnittlich 18 %.

Eine Maßnahme, die bei allen Heizungsanlagen immer regelmäßig durchgeführt werden sollte, sind Wartung und Überprüfung der Regeleinstellungen. Zur Heizungsoptimierung dazu gehört der **hydraulische Abgleich**, der gewährleistet, dass jeder Heizkörper genau die erforderliche Menge warmes Wasser bekommt, die für die Beheizung des jeweiligen Raumes erforderlich ist. Um den hydraulischen Abgleich durchführen zu können, sind voreinstellbare Heizkörperventile erforderlich, damit der passende Volumenstrom an jedem Heizkörper genau eingestellt werden kann. Ein Schritt weiter ist hierbei die Installation von elektronischen Heizkörperventilen, mit denen es möglich ist, unterschiedliche Raumtemperaturen zu bestimmten Zeitspannen vorzugeben, ohne die einzelnen Heizkörper jeweils von Hand einzustellen. Auch schließen sich diese Ventile automatisch, wenn in der Nähe Fenster geöffnet werden.

Bei **Bedienung** der herkömmlichen von Hand zu regelnden Ventilen wird über die Einstellung die gewünschte Raumtemperatur festgelegt. Die Schnelligkeit der Aufheizung eines Raumes auf diese Temperatur wird nicht beeinflusst. Es nützt also nichts, das Thermostat auf 5 zu drehen, wenn z.B. eine Temperatur von 20 °C gewünscht wird. Die Aufheizung geht bei einer Ventilstellung von 3 genauso schnell.

Der **Einbau von elektronisch geregelten Pumpen** ist bei Neuinstallationen Pflicht, aber auch der Austausch noch in Betrieb befindlicher alter unregelter Pumpen lohnt sich. In dem unten gezeigten Beispiel reduzieren sich die Stromkosten durch Installation einer neuen Pumpe von 411 auf 260 Euro, also eine jährliche Einsparung von 151 Euro. Die Kosten für die neue Pumpe machen sich durch die Stromeinsparung in der Regel in drei Jahren bezahlt.



*Jährliche Einsparung beim Pumpentausch (Quelle: co2online PumpenCheck)*



*Einbaubeispiele alte und neue Heizungspumpen aus dem Projekt*

**Zu den Erkenntnissen aus den Vereinen:**

Bei 10 Vereinen wurde aufgrund des Alters des vorhandenen Heizkessels (jünger als 15 Jahre) nur eine Optimierung der Heizung vorgeschlagen. Dies führt im Mittel zu Primärenergieeinsparung von 15 %.

**3.3 Erneuerbare Energien**

Beim Heizungstausch sollte immer überprüft werden, ob auch ein **Brennstoffwechsel** möglich ist. Aus Klimaschutzgründen ist die Neuinstallation einer Gasheizung der einer Ölheizung vorzuziehen, falls eine Gasversorgung möglich ist. Auch der **Einsatz von erneuerbaren Energien** sollte geprüft werden. Bei Vereinen, bei denen auch oder sogar schwerpunktmäßig im Sommer geduscht wird, wie z.B. bei Wassersportvereinen oder Tennisvereinen mit vielen Außenplätzen, sollte die Einsatzmöglichkeit einer solarthermischen Anlage immer mit in Betracht gezogen werden.

**Zu den Erkenntnissen aus den Vereinen:**

Im Rahmen des Projektes wurde bei 13 Vereinen die Installation einer Solaranlage unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgeschlagen, ein Tennisverein plant die Installation einer Solaranlage im Rahmen des Heizungstausches. Die mittlere Amortisationsdauer beträgt bei den betrachteten Vereinen ca. sechs Jahre.



*Solarkollektor aufgeständert auf einem Flachdach*

Ein vollständiger Umstieg auf erneuerbare Energien zum Heizen ist mit dem Einbau einer Holzpelletheizung möglich. Die kleinen Holzpresslinge werden aus Holzresten hergestellt und mit Silofahrzeugen, Big Bags oder auch in handlichen 15 bis 25 kg-Säcken angeliefert. Pelletkessel werden automatisch aus einem Pelletlager beschickt, können aber auch halbautomatisch über einen Vorratsbehälter, der von Hand nachgefüllt wird, betrieben werden. Das folgende Bild zeigt ein Beispiel von einem Verein, der an dem Projekt teilgenommen hat.



*Beispiel einer halbautomatisch beschickten Pelletheizung*

Es sollte auch geprüft werden, ob ein **Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz** möglich ist. Wärmenetze werden meist mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die gerade in ländlichen Regionen häufig mit Biogas betrieben werden, versorgt. KWK-Anlagen zeichnen sich durch einen besonders hohen Wirkungsgrad aus, da die bei der Stromerzeugung entstehende Motor(ab)wärme gleichzeitig als Wärmeenergie genutzt wird.

Wird bei einem Verein gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt Wärme und Strom benötigt, kann auch der Einsatz einer eigenen KWK-Anlage in Form eines **Blockheizkraftwerkes** sinnvoll sein. Die beim BHKW über einen Gasmotor gleichzeitig erzeugten Strom und Wärme können in den Sportstätten genutzt werden. Wird der Strom nicht vollständig selbst verbraucht, wird dieser in das Stromnetz eingespeist und vom Netzbetreiber vergütet.

#### **Zu den Erkenntnissen aus den Vereinen:**

Bei den Sportstätten der 25 am Projekt beteiligten Vereine wurden unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ohne Berücksichtigung von Fördermitteln folgende Anzahl von Maßnahmen im Heizungsbereich vorgeschlagen:

Nur Heizungsoptimierung	Heizungstausch inkl. - optimierung	Solarthermieanlage
10	14	13

Bei einem teilnehmenden Fußballverein, der ein Vereinsheim mit Gastraum und Außenplätzen mit den dazugehörigen Sanitär- und Aufenthaltsräumen besitzt, führt der Einbau einer neuen Gas-Brennwertheizung mit Installation einer Solaranlage zu einer Reduktion des Primärenergiebedarfs um 170 kWh/(m<sup>2</sup>a) und ist mit Kosten von ca. 30.000 Euro verbunden, was ohne Förderung zu einer Amortisationszeit von sieben Jahren führt.

### **3.4 (Warm-)Wasser sparen**

Häufig werden in Duschen oder auch Handwaschbecken noch Armaturen eingesetzt, die einen unnötig hohen Wasserdurchfluss haben. Durch die Installation von

- **Sparduschköpfen,**
- **Durchflussbegrenzern** und
- **Selbstschlussarmaturen,** die den Wasserzufluss nach einer bestimmten Zeit automatisch stoppen,

lassen sich ohne merklichen Komfortverlust bis zu 50 Prozent Wasser einsparen.

Eine neue Technologie, die keine Wassereinsparung, aber eine Einsparung von Wärme zur Warmwasserbereitung bewirkt, ist die **Installation von Wärmerückgewinnungsanlagen** in den Duschen. Der Clou besteht darin, dass warmes Duschabwasser immer dann verfügbar ist, wenn geduscht (und somit Warmwasser verbraucht) wird. In die Ableitung aus der Dusch- tasse wird ein spezieller Wärmetauscher eingebaut, der das zuströmende Kaltwasser vor- wärmt. In der Mischbatterie mischen sich also nicht mehr kalt und heiß, sondern lauwarm und heiß. Um dieses vorgewärmte Wasser endgültig auf die angenehmste Duschtemperatur zu bringen, ist nachvollziehbar weniger Heißwasser nötig. Vor einer solchen Installation muss aber unbedingt der Legionellen-Schutz mit dem Installateur besprochen werden. (*Weitere Hin- weise gibt es unter: <https://www.ikz.de/detail/news/detail/wrq-aus-grauwasser-warum-sich-die-grauwassernutzung-hinsichtlich-einer-nachhaltigen-wasserwirtschaft/>*)

Der Einbau einer solchen Wärmerückgewinnungsanlage ist nach der BAfA-Kleinserien-Richt- linie Modul 3 Dezentrale Einheiten zur Wärmerückgewinnung in Gebäuden förderfähig ([https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kleinserien\\_Klimaschutzprodukte/Waerme\\_rueckgewinnung\\_Abwasser/waermerueckgewinnung\\_abwasser\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kleinserien_Klimaschutzprodukte/Waerme_rueckgewinnung_Abwasser/waermerueckgewinnung_abwasser_node.html)).

### 3.5 Zusammenfassung der Ergebnisse für Gebäude und Heizung

Werden alle für die Sportstätten der 25 Vereine vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt, können im Mittel 27 % des Primärenergiebedarfs für Heizung und Warmwassererzeugung ein- gespart werden und das als wirtschaftliche Maßnahmen bei angesetzten Nutzungsdauern von 30 Jahren und aktuellen Energiepreisen. Die folgende Tabelle zeigt die prozentuale Primär- energieeinsparung für die einzelnen Maßnahmen:

Maßnahme	Mittelwert	Minimum	Maximum
Alle Maßnahmen zusammen			
gesamt	27	7	63
Ohne Installation einer Solaranlage	24	7	48
Mit Installation einer Solaranlage	31	8	63
Maßnahmen einzeln			
Dach/oberste Geschosdecke	5	1	18
Außenwände	8	2	24
Fenster/Türen	5	1	14
Heizungsoptimierung	15	1	26
Heizungstausch inkl. -optimierung	18	4	28
Solaranlage inkl. Heizung	27	10	40

*Prozentuale Primärenergie-Einsparung*

## 4 Strom sparen

### 4.1 Beleuchtung

In der Beleuchtungstechnik hat sich die letzten Jahre die **LED-Technik** mit rasenden Schritten weiterentwickelt. Für jede Anwendung gibt es heute entsprechende Leuchten und Leuchtmittel in LED. Neben dem Einsatz von LEDs macht es oft Sinn, eine Lichtsteuerung in Verbindung mit **Tageslichtsensoren** einzubauen, die dafür sorgt, dass nur die Flächen beleuchtet werden, auf denen das Tageslicht nicht ausreicht und gerade Sport getrieben wird. Auch kann die Lichtstärke an den für den Sport (z.B. nur Training oder Punktspiel) erforderlichen Bedarf angepasst werden. In Verbindung mit **Präsenzsaltern** in Umkleiden und Duschen, Fluren und Treppenhäusern, sowie modernen Leuchten und Leuchtmitteln, können bis zur Hälfte des bisher verbrauchten Stroms für die Beleuchtung eingespart werden.

Während in Hallen bereits überall Leuchtstoffröhren installiert sind, bei deren Austausch mit LED-Röhren ca. 50-60% Einsparung erzielt werden, finden sich in den Neben-, Sanitär- und Gasträumen häufig noch Halogenleuchten und vereinzelt noch Glühbirnen. Hier ist ein Tausch mit LED-Leuchtmitteln in Eigenleistung leicht durchführbar und führt schnell zu einer Verringerung des Stromverbrauchs und damit auch der Stromkosten. Bei der Hallen- und auch der Flutlichtbeleuchtung sollte auf entsprechende Fachfirmen zurückgegriffen werden, da hier eine genaue Berechnung der erforderlichen Lichtstärken erfolgen muss.

Im Folgenden werden einige häufig vorkommende Beispiele aus dem Projekt aufgeführt, denen zu entnehmen ist, dass bei einem Austausch von Leuchtstoffröhren mit LED-Röhren die Amortisationszeit abhängig von der täglichen Brenndauer zwischen 1 und 4,5 Jahren beträgt. Beim Ersatz von Halogenleuchten bzw. -strahlern gegenüber LED-Leuchten bzw. Strahlern liegen die Amortisationszeiten abhängig von der Brenndauer zwischen drei Monaten und 2,4 Jahren. Die deutlich kürzeren Amortisationszeiten beim Ersatz von Halogen- durch LED-Leuchtmittel sind darin begründet, dass letztere ca. 90 % weniger Energie als Halogenleuchtmittel benötigen, während der Effizienzunterschied zwischen Leuchtstoffröhren und LED-Röhren lediglich 50-60% beträgt. Leuchtmittel mit niedrigen Wattzahlen sind verhältnismäßig teurer als solche mit höheren Wattzahlen. Dies erklärt die geringere Amortisationsdauer bei den Leuchtmitteln mit höherer Leistung.

Bei allen Leuchten, die eine längere tägliche Betriebsdauer als 0,5 Stunden haben, sollte das Leuchtmittel gegen LED ausgetauscht werden.

altes Leuchtmittel	neues Leuchtmittel	Einsparung in %	Amortisation in Jahren bei einer täglichen Brenndauer		
			0,5h	1h	2h
Glühbirne 60W	LED-Birne 8W	87	1,7	0,9	0,4
Halogenstrahler 25W	LED-Strahler 3W	88	2,4	1,2	0,6
Halogenstrahler 35W	LED-Strahler 4W	89	1,7	0,9	0,4
Halogenstrahler 50W	LED-Strahler 8W	84	1,3	0,6	0,3
Halogenstrahler 250W	LED-Strahler 30W	88	1,1	0,6	0,3
Halogenstrahler 500W	LED-Strahler 50W	90	0,6	0,3	0,2
Leuchtstoffröhre 38W	LED-Röhre 18W	53	4,5	2,3	1,1
Leuchtstoffröhre 58W	LED-Röhre 22W	62	4,0	1,8	0,9

### *Einsparpotenzial und Amortisationszeiten beim Austausch von Leuchtmitteln*

#### **Zu den Erkenntnissen aus den Vereinen:**

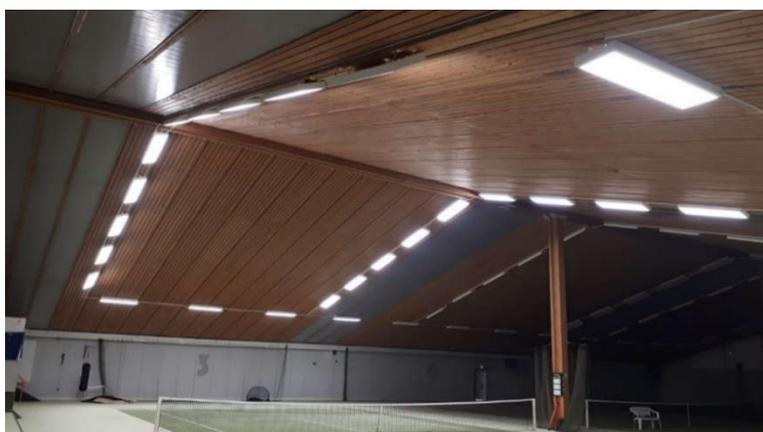
Ein Verein mit ca. 70 Halogenstrahlern 25W sowie je 10 Leuchtstoffröhren mit 58 und 38W hat gleich nach dem Besuch des Energieberaters sämtliche Leuchtmittel auf LED umgerüstet und bereits mehrere 100€ an Energiekosten eingespart.

Den Einspareffekt der Umrüstung einer Tennishalle auf LED-Beleuchtung zeigt der im Internet veröffentlichte Energiebericht des Tennisclubs Alsterquelle aus Henstedt-Ulzburg, der vom Verein zur Verfügung gestellt wurde. Es ist zu erkennen, dass sich der Stromverbrauch nach Umrüstung trotz einer Steigerung der Nutzungszeiten beinahe halbiert.



#### *Einfluss der Umstellung der Hallenbeleuchtung auf LED auf den jährlichen Stromverbrauch*

Quelle: Energiebericht des TC Alsterquelle ([https://tca-alsterquelle.de/files/Energiebericht\\_2019\\_TCA--oeffentlich.pdf](https://tca-alsterquelle.de/files/Energiebericht_2019_TCA--oeffentlich.pdf))



*Beispiel einer auf LED-Beleuchtung umgerüsteten Tennishalle*

## 4.2 Kühl- und Gefriergeräte

Nicht nur im Gaststättenbereich, sondern auch in den sonstigen Vereinsräumen finden sich häufig Kühl- und Gefriergeräte, die nicht mehr dem heutigen Standard genügen. Hier bedarf es dringend Erneuerung der Geräte. Bei Neuanschaffungen sollten immer nur Geräte mit der Energieeffizienzklasse A+++ in Betracht gezogen werden. Wer heute eine 15 Jahre alte Tiefkühltruhe ersetzt, spart jährlich bis zu 140€. Ein Austausch lohnt also auch bei noch funktionierenden Geräten und rechnet sich nach wenigen Jahren. Somit sollten alle Kühlgeräte älter als 15 Jahre ausgetauscht werden.

Ab dem Jahr 2021 werden die EU Energielabel neu definiert. Die A+ Klassen entfallen und die Label beginnen dann wieder mit A für das beste Gerät.

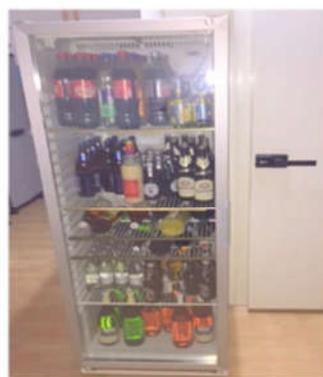
Folgende Beispiele von Geräten, die in vielen Vereinen zu finden waren, zeigen die Einsparpotenziale bei Neuanschaffung von A+++ Geräten:



alte Truhe Verbrauch: 548 kWh/a

Austausch Truhe

Energiekosten Alt (€/a)	Energiekosten Neu (€/a)	Einsparung (€/a)	Investitions- kosten (€/a)	Amortisation (a)
153,44	33,60	119,84	323,93	2,7



GastürKühlschr. Verbr: 757 kWh/a

Austausch KG

Energiekosten Alt (€/a)	Energiekosten Neu (€/a)	Einsparung (€/a)	Investitions- kosten (€/a)	Amortisation (a)
219,53	21,75	197,78	599,00	3

## 4.3 Photovoltaik-Anlagen

Da Vereine mit Sporthallen über große Dachflächen verfügen, könnte bei ausreichender Statik auch die **Installation einer Photovoltaik-Anlage** in Betracht kommen, vielleicht auch mit einem Batteriespeicher. Durch letzteren könnte der tagsüber produzierte Strom in den Abendstunden für z.B. die Hallenbeleuchtung verwendet werden. Nicht selbst genutzter Strom wird in das Netz des örtlichen Netzbetreibers eingespeist. Durch die im Erneuerbaren-Energien-Gesetz festgelegte Mindestvergütung über 20 Jahre und den selbst verbrauchten Strom sind die Anlagen in den meisten Fällen wirtschaftlich zu betreiben. Wenn der Verein selbst die Anlage aus finanziellen Gründen nicht installieren kann, besteht auch die Möglichkeit das Dach an potenzielle PV-Anlagen-Betreiber zu vermieten. Wichtig ist sowohl bei der Installation einer

PV-Anlage oder auch der Dachvermietung das Einholen mehrerer Angebote, um das für den Verein günstigste Angebot auswählen zu können.

#### **4.4 Zusammenfassung Strom sparen**

In allen Sportstätten sollten, falls noch nicht geschehen, die Leuchtmittel gegen LED getauscht werden. Beim Ersatz von herkömmlichen Leuchtstoffröhren durch LED-Röhren lassen sich 50 bis 60% des Stromverbrauchs einsparen, beim Ersatz von Halogenstrahlern durch LED-Strahler bis zu 90%. Die Mehrkosten der LED-Leuchtmittel rechnen sich selbst bei einer täglichen Einschaltdauer von einer halben Stunde in wenigen Jahren.

Häufig befinden sich in Vereinsheimen auch ohne Restauration Kühl- und Gefriergeräte. Diese sollten bei einem Alter über 15 Jahren auf jeden Fall durch neue A+++ Geräte ersetzt werden. Hier sind Einsparungen bis zu 90 % möglich, wobei sich die Kosten für das neue Gerät innerhalb von drei Jahren rechnen.

Ein häufig nicht beachteter Stromverbraucher ist die Heizungspumpe (siehe Kap. 3.2). Der **Austausch** einer alten **ungeregelten Pumpe gegen eine Hocheffizienzpumpe** spart bis zu 80% Strom und rechnet sich in der Regel innerhalb von drei Jahren.

Viele Maßnahmen zur Stromeinsparungen können gefördert werden. Informationen zu Fördermitteln gibt die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

## 5 Fazit

Viele Sportstätten wurden zu Zeiten errichtet oder letztmalig saniert, in denen Energieversorgungskosten, Klimaschutzziele und Wärmedämmstandards wenn überhaupt nur eine untergeordnete Rolle spielten.

Heutzutage haben alle diese Themen auch für Sportvereine eine hohe Bedeutung, da die Energieversorgungskosten die Vereinshaushalte in hohem Maße belasten und notwendige, altersbedingte Sanierungen oft mit der notwendigen Erfüllung moderner Baustandards und Energieschutzaufgaben einhergehen.

Eine Betrachtung des Zustands der eigenen Gebäude, Heizungsanlagen, Beleuchtung sowie Kühl- und Gefriergeräte ist für einen geringen Energieverbrauch wichtig.

Eine Eigenanalyse und die Begehung mit einem Energieberater geben erste Hinweise zu Einsparmöglichkeiten.

Bei der Sanierung/Dämmung der Gebäudehülle ist ein detailliertes Gutachten mit Kostenermittlung erforderlich, um eine Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu belegen.

Eine Optimierung der Heizungsanlagen mit Installation von effizienten Pumpen und hydraulischem Abgleich rechnet sich schnell.

Im Projekt lagen die möglichen Einsparungen zwischen 7 und 63% je nach Ausgangslage, im Mittel bei 27%.

Ein Austausch von Beleuchtungsmitteln sowie Kühl-/Gefriergeräte ist häufig in Eigenleistung möglich, aber Achtung, die Eigenleistung wird nicht gefördert.

Viele Maßnahmen zur Energieeinsparung können gefördert werden. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein hilft bei sämtlichen Finanzierungsfragen weiter. Informationen finden Sie unter <https://www.ib-sh.de/produkt/ibsh-foerderberatung-sportvereine/>

### Impressum

Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.  
Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel  
Telefon: 0431 6486-0  
info(at)lsv-sh.de  
www.lsv-sh.de



### Projektdurchführung:

SEff-Z e.V.  
c/o EKSH, Boschstraße 1, 24118 Kiel  
Telefon: 0431 9805-900  
info(at)sheff-z.de  
www.energiemobil.sh



### Projektförderung:

Gesellschaft für Energie und Klimaschutz  
Schleswig-Holstein GmbH  
Boschstr. 1, 24118 Kiel  
www.eksh.org



Gesellschaft für Energie und  
Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH

## Neues zum Nachweisgesetz

Haben früher über § 2 NachweisG selbst Sozialversicherungsprüfer hinweggesehen mit der Begründung, warum soll ich mit einem Arbeitgeber streiten

### „Ob das ein Arbeitgeber berücksichtigt oder nicht, es gibt ja keine Sanktionen“

so hat das Nachweisgesetz spätestens mit Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 an Bedeutung gewonnen.

Mit dem neuen Nachweisgesetz zum 01.08.2022 wird die Liste der festzulegenden Punkte erweitert und die Fristen werden geändert. Zudem wird bei Verstößen erstmals ein Bußgeld von bis zu 2.000 Euro eingeführt. Es wird jetzt also richtig teuer.

Bei gemeinnützigen Einrichtungen schwebt über allem das Damoklesschwert einer BFH-Entscheidung aus dem Jahr 2001

### „Wer sich als gemeinnützige Körperschaft nicht an die Gesetze hält, hat die Gemeinnützigkeit nicht verdient!“

Was der Wegfall der Gemeinnützigkeit bedeutet, muss nicht näher erläutert werden:

- keine Zuschüsse mehr von öffentlicher Hand
- keine für den Spender steuerbegünstigten Spenden
- kein ermäßigter Steuersatz von 7 % USt bei Einnahmen im Zweckbetrieb
- keine steuer- und sozialversicherungsfreie Übungsleiter- und Ehrenamts pauschale

Auch bei kommerziellen Unternehmen kann es zu weiteren Sanktionen kommen.

## Nachweisgesetz

Das Gesetz mit dem sperrigen Titel „Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz - NachwG) verlangt bisher, dass

- alle Arbeitgeber spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederlegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen müssen. In die Niederschrift waren 10 Punkte aufzunehmen, die jetzt erweitert wurden.

Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Die Erweiterungen gegenüber der bestehenden Regelung sind besonders hervorgehoben)

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: **das Enddatum** oder die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,

4. der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden oder **seinen Arbeitsort frei wählen** kann,
5. eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
6. sofern vereinbart, die **Dauer der Probezeit**,
7. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der **Vergütung von Überstunden**, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts, die **getrennt anzugeben sind**, und deren Fälligkeit sowie die **Art der Auszahlung**,
8. die vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte **Ruhepausen und Ruhezeiten** sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das **Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen**,
9. bei **Arbeit auf Abruf nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes**:
  - dass der Arbeitnehmer seine **Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall** zu erbringen hat,
  - die Zahl der **mindestens zu vergütenden Stunden**,
  - der **Zeitraumen** (Referenztage und Referenzstunden), der für die **Erbringung der Arbeitsleistung festgelegt** ist
  - die **Frist**, innerhalb derer der Arbeitgeber die **Lage der Arbeitszeit im Voraus mitzuteilen** hat,
10. sofern vereinbart, die Möglichkeit der **Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen**,
11. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
12. sofern vereinbart, der **Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung**,
13. wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine **betriebliche Altersversorgung** über einen Versorgungsträger zusagt, der **Name und die Anschrift dieses Versorgungsträgers**,
14. das bei der **Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren**, mindestens das **Erfordernis der Schriftform** der Kündigung und die **Fristen für die Kündigung** des Arbeitsverhältnisses, sowie die **Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage**,
15. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die auf das **Arbeitsverhältnis anwendbaren** Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und **Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen**, die auf der Grundlage **kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber** festlegen.

### **Fristen**

Die Angaben nach den Nummern 1 bis 10 sind dem Arbeitnehmer mit Arbeitsbeginn, spätestens am siebten Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses zur Verfügung zu stellen, die übrigen Angaben spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses.

### **Schriftform**

Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist weiterhin ausgeschlossen. So viel zur Digitalisierung!

### **Altverträge**

Müssen jetzt sämtliche Verträge geändert werden? Es kommt darauf an. Für bereits vor dem 01.08.2022 bestehende Arbeitsverhältnisse muss kein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen werden.

Beruft sich allerdings ein bereits beschäftigter Arbeitnehmer auf die Neuregelung, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Niederschrift der wesentlichen Vertragsbedingungen entsprechend den ab 01.08.2022 geltenden Vorgaben innerhalb der obigen Fristen aushändigen.

Soweit ein bestehender Arbeitsvertrag nach dem 01.08.2022 geändert wird, sind die Neuregelungen und Fristen ebenfalls zu beachten!

### **Bußgeld**

Bisher ging`s auch ohne. Zukünftig wird bei Verstößen gegen das Nachweisgesetz ein Bußgeld von bis zu 2.000 € festgesetzt. Dafür genügt es, dass eine Vertragsbedingung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vom Arbeitgeber ausgehändigt wird.

### **Praktikanten (§ 2 Abs. 2 NachwG)**

Und wenn wir schon beim Nachweisgesetz sind, für alle Arbeitgeber gilt darüber hinaus

Wer einen Praktikanten einstellt, hat unverzüglich nach Abschluss des Praktikumsvertrages, spätestens vor Aufnahme der Praktikantentätigkeit, die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Praktikanten auszuhändigen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele,
3. Beginn und Dauer des Praktikums,
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Praktikumszeit,
5. Zahlung und Höhe der Vergütung,
6. Dauer des Urlaubs,
7. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind.

Auch hier ist der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form abgeschlossen.

### **Wer hilft?**

Für jeden Arbeitgeber besteht Handlungsbedarf – und das nicht nur zum 01.08.2022, der nächste Termin mit der Erhöhung des Mindestlohns zum 01.10.2022 folgt unmittelbar. Sämtliche Arbeitsverträge müssen überprüft werden. Wo noch keine schriftlichen Arbeitsverträge oder nur allgemeine Vereinbarungen bestehen, ist das „neue“ Nachweisgesetz auf jeden Fall zu beachten.

Bei Fragen, Vertragsanpassungen oder der Gestaltung individueller Sachverhalte wenden Sie sich bitte an unsere Rechtsabteilung ([timo.lienig@stb-lienig.de](mailto:timo.lienig@stb-lienig.de)).